

ADDISON Software

Update 39.2020 zur DVD 2/2020

Kundeninformation

ADDISON Software

Update 39.2020 zur DVD 2/2020

Kundeninformation

Stand: September 2020

Die Angaben in diesem Dokument können ohne gesonderte Mitteilung geändert werden und entwickeln sich ständig weiter.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung des Dokuments oder von Teilen daraus, sind vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung seitens der Wolters Kluwer Software und Service GmbH darf kein Teil dieses Dokuments in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren), auch nicht zum Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Werden Produkt-/Markennamen verwendet, müssen diese kenntlich gemacht werden. Folgende Auflistung ist nicht abschließend und muss ggf. erweitert werden.

Microsoft®, Windows®, Windows® 2000, Windows® XP, Windows Server® 2003, Windows Vista®, Windows Server® 2008, Windows® 7, Windows® 8, Windows® 10 und Internet Explorer®, Edge®, Microsoft Office, Microsoft Office 365, Microsoft Word, Microsoft Excel, Microsoft PowerPoint, Microsoft Outlook, Microsoft Access, Microsoft Project sind eingetragene Warenzeichen oder Warenzeichen der Microsoft Corporation in den U.S.A. und anderen Ländern.

PostScript ist ein eingetragenes Warenzeichen von Adobe Systems Incorporated.

Adobe, das Adobe-Logo, Acrobat, das Adobe PDF-Logo und Reader sind eingetragene Warenzeichen der Adobe Systems Incorporated in den Vereinigten Staaten und in anderen Ländern.

Apple, Macintosh, Mac OS, AppleTalk, EtherTalk, LaserWriter, iPhone und iPad sind Markenzeichen von Apple Inc., die in den USA und anderen Ländern registriert sind.

AirPrint und das AirPrint Logo sind Markenzeichen von Apple Inc.

iOS ist ein Markenzeichen oder eingetragenes Markenzeichen von Cisco, das in den U.S. USA und anderen Ländern für Apple Inc. lizenziert ist.

Mozilla® und Firefox® sind eingetragene Warenzeichen oder Warenzeichen der Mozilla Stiftung in den U.S.A. und anderen Ländern.

Alle weiteren Produkt- und Firmennamen, die in diesem Dokument erwähnt werden, sind möglicherweise Warenzeichen des jeweiligen Eigentümers und werden anerkannt.

Wolters Kluwer Software und Service GmbH

Stuttgarter Straße 35

71638 Ludwigsburg

+49 7141 914-0

Inhaltsverzeichnis

1. Update ADDISON Software 39.2020	5
1.1. DVD 2/2020 - Lebenszyklus	5
1.2. ADDISON Support: aktuelle Kontaktmöglichkeiten	5
1.3. Unterstützung von Microsoft-Produkten	5
1.4. ADDISON Software 10.5.27	6
1.5. ADDISON Kanzleiorganisation 7.5.26	6
1.6. Service Release ADDISON Steuern 7.5.26	6
2. ADDISON Software	7
2.1. ADDISON Software 10.5.26 (Update 35.2020)	7
2.2. ADDISON Software 10.5.25 (Update 33.2020)	7
2.3. ADDISON Software 10.5.24 (Update 31.2020)	8
2.4. ADDISON Software 10.5.23 (Update 26.2020)	8
2.5. ADDISON Software 10.5.22 (Update 22.2020)	9
2.6. ADDISON Software 10.5.21 (Update 19.2020)	11
3. ADDISON Kanzleiorganisation	12
3.1. ADDISON Kanzleiorganisation 7.5.25 (Update 31.2020)	12
3.2. Service Release ADDISON Kanzleiorganisation 7.5.24	12
3.3. ADDISON Kanzleiorganisation 7.5.23 (Update 28.2020)	12
3.4. Service Release ADDISON Kanzleiorganisation 7.5.22	13
3.5. ADDISON Kanzleiorganisation 7.5.21 (Update 22.2020)	23
4. ADDISON Beratungssysteme	24
4.1. Service Release ADDISON Businessplan 7.5.21	24
4.2. ADDISON Finanzmanager 2.5.21 (Update 19.2020)	26
4.3. ADDISON Mandantenanalyse 2.5.23 (Update 35.2020)	26
4.4. ADDISON Mandantenanalyse 2.5.22 (Update 33.2020)	26
4.5. Service Release ADDISON Mandantenanalyse 2.5.21	27
5. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung	31
5.1. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.30 (Update 35.2020)	31
5.2. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.29 (Update 31.2020)	31
5.3. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.28	36
5.4. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.27	36
5.5. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.26	40
5.6. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.25 (Update 26.2020)	47
5.7. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.24	48
5.8. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.23	49
5.9. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.22 (Update 22.2020)	51
5.10. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.21 (Update 19.2020)	55
5.11. ADDISON Bescheinigungswesen 3.5.21 (Update 35.2020)	56
6. ADDISON Rechnungswesen	57
6.1. ADDISON Rechnungswesen 7.5.29 (Update 35.2020)	57
6.2. ADDISON Rechnungswesen 7.5.28 (Update 33.2020)	58
6.3. ADDISON Rechnungswesen 7.5.27 (Update 31.2020)	59

6.4.	Service Release ADDISON Rechnungswesen 7.5.26.1	61
6.5.	Service Release ADDISON Rechnungswesen 7.5.26	62
6.6.	ADDISON Rechnungswesen 7.5.25 (Update 28.2020)	62
6.7.	Service Release ADDISON Rechnungswesen 7.5.24	65
6.8.	ADDISON-Tool zur Berechnung der Überbrückungshilfe	66
6.9.	Service Release ADDISON Rechnungswesen 7.5.23	66
6.10.	ADDISON Rechnungswesen 7.5.22 (Update 26.2020)	67
6.11.	ADDISON Rechnungswesen 7.5.21 (Update 22.2020)	68
6.12.	ADDISON Anlagenbuchhaltung 5.5.23 (Update 31.2020)	70
6.13.	ADDISON Anlagenbuchhaltung 5.5.22 (Update 26.2020)	70
6.14.	ADDISON Anlagenbuchhaltung 5.5.21 (Update 22.2020)	70
6.15.	ADDISON Controlling 7.5.21 (Update 26.2020)	70
7.	ADDISON Steuern	72
7.1.	ADDISON Steuern 7.5.25 (Update 35.2020)	72
7.2.	ADDISON Steuern 7.5.24 (Update 31.2020)	72
7.3.	ADDISON Steuern 7.5.23 (Update 26.2020)	73
7.4.	ADDISON Steuern 7.5.22 (Update 22.2020)	74
7.5.	ADDISON Steuern 7.5.21 (Update 19.2020)	75
7.6.	ADDISON Steuern Erb/SchenkSt 4.5.21 (Update 22.2020)	76
7.7.	ADDISON Steuern Est 9.5.23 (Update 31.2020)	76
7.8.	ADDISON Steuern Est 9.5.22 (Update 26.2020)	77
7.9.	ADDISON Steuern Est 9.5.21 (Update 22.2020)	77
7.10.	Service Release ADDISON Steuern Basis 10.5.24	79
8.	ADDISON OneClick	80
8.1.	ADDISON OneClick (Update 19.2020)	80

1. Update ADDISON Software 39.2020

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zu den Änderungen, die wir mit dieser Aktualisierung für Sie vorgenommen haben.

Die **Installation** der Aktualisierung **setzt voraus**, dass die Anwendungen von der **DVD 2/2020** (mit oder ohne Service Releases/Updates) bereits installiert wurden.



Ab dem Kapitel 2 erhalten Sie eine **Historie der Erweiterungen/Änderungen**, die bisher im Rahmen von Updates/Service Releases veröffentlicht worden sind.

1.1. DVD 2/2020 - Lebenszyklus

Die **letzte Aktualisierung** zur **DVD 2/2020** wird hiermit veröffentlicht.

Ende September wird die **DVD 3/2020** zur Verfügung gestellt (Beginn der DVD-Auslieferung: 25.09.2020).

1.2. ADDISON Support: aktuelle Kontaktmöglichkeiten

Beachten Sie die aktuellen Kontaktmöglichkeiten des ADDISON Supports (User-Help-Desk, E-Mail, Telefon) und tauschen Sie gegebenenfalls bitte veraltete Informationen aus. Die aktuelle Übersicht ist [hier](#) verfügbar.

Weiterführende Informationen zum ADDISON Support können Sie über unsere [Webseite](#) abrufen.

Bevor Sie uns eine Supportanfrage stellen, müssen Sie sicherstellen, dass die **aktuelle DVD inkl. Aktualisierungen** (Stichwort: Service Releases/Updates) installiert ist. Nur diese können von uns gewartet und betreut werden.

Bei Anfragen per E-Mail achten Sie bitte auf einen **eindeutigen Betreff** für Ihre Anfrage in der Betreffzeile und geben Sie bitte Ihre **Kundennummer** an.

1.3. Unterstützung von Microsoft-Produkten

1.3.1. Windows Server 2008 R2 und Windows 7

Mit der Auslieferung der **DVD 1/2020** ist die **Freigabe** von **Windows Server 2008 R2** und **Windows 7 entzogen** worden. Seitens **Microsofts** sind diese Produkte seit dem **14.01.2020** **komplett abgekündigt**.

Ab der **DVD 3/2020** wird eine **Installation** unserer Anwendungen (Master- und/oder Workstation-SETUP) **nicht mehr möglich** sein, falls ein **Windows Server 2008 R2** oder **Windows 7** vorliegt.

1.3.2. Microsoft Office 2010

Die **Freigabe** von **Microsoft Office 2010** wird mit der Auslieferung der **DVD 3/2020 entzogen**

worden. Seitens Microsofts werden diese Produkte ab dem 13.10.2020 komplett abgekündigt. Bei einer Aktualisierung unserer Anwendung werden die AddIns deaktiviert und sie werden bei einer neuen Installation nicht mehr installiert, falls Microsoft Office 2010 vorgefunden wird.

1.4. ADDISON Software 10.5.27

1.4.1. Senden an ADDISON OneClick (Windows Explorer)

Beim Versenden an ADDISON OneClick aus dem Windows Explorer wird ab sofort kein Mandant mehr vorbelegt, so dass die Mandantenummer wieder zwingend durch den Anwender erfolgen muss. Somit behält der Anwender die volle Kontrolle über die Empfängerauswahl.

1.5. ADDISON Kanzleiorganisation 7.5.26

1.5.1. Korrektur Glättung der USt-Differenz bei Schlussrechnungen

Ist die Funktion **Glättung USt-Differenz bei Schlussrechnung** in den Kanzlei-Optionen aktiviert, so wurde bei Schlussrechnungen mit Zahlbetrag 0,00 Euro immer eine Glättung gemeldet, auch wenn keine Glättung notwendig war. Das Verhalten wurde korrigiert.

1.5.2. Korrektur USt/Konten-Ermittlung

Das Auslagenkonto bei Nutzung von Mandantentätigkeitsschlüsseln wurde bei der Ermittlung der zu bebuchenden Konten nicht berücksichtigt, weshalb die Buchungen auf dem als Standard definierten Auslagenkonto erfolgte. Das Verhalten wurde korrigiert.

1.5.3. Korrektur Debitorensollstellung

Bei der Debitorensollstellung konnte es zu Fehlern bei der Verbuchung der Umsatzsteuer kommen, wenn der Zahlbetrag einer Schlussrechnung 0,00 Euro beträgt. Das Verhalten wurde korrigiert.

1.6. Service Release ADDISON Steuern 7.5.26

1.6.1. Körperschaftsteuer

- Der ELSTER-Fehler zu Zeile 17a der KSt 1 2018 wurde behoben.
- Der Zuwendungsvortrag aus Großspenden wird wieder übernommen (KSt 2019 und 2020)

1.6.2. Kapitalertragsteuer 2019 und 2020

Bei Nullmeldungen wird jetzt auch ein Gebührenvorschlag erstellt.

2. ADDISON Software

2.1. ADDISON Software 10.5.26 (Update 35.2020)

2.1.1. Allgemeiner Zahlungsverkehr

Technische Vorbereitung für das Versenden von SEPA Lastschriften an das AOC Banking ab der KW 37.

2.2. ADDISON Software 10.5.25 (Update 33.2020)

2.2.1. ADDISON ELSTER

Mit diesem Programmstand steht die ERIC Version 32.2.4.0 zur Verfügung.

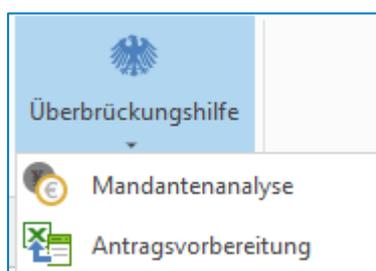
2.2.2. Antrag auf die Corona-Überbrückungshilfe

mit dieser Aktualisierung erhalten Sie eine neue Funktion als Unterstützung zum Antrag auf die Corona-Überbrückungshilfe.

Wir haben unser Excel-Tool jetzt integriert und an die vorhandenen Datenfelder sowie an die neue BWA 79 angebunden.

Damit können Sie die Anträge jetzt sehr viel einfacher vorbereiten.

Eine Kurzanleitung finden Sie direkt in der neuen Excel-Vorlage, die Sie im Bereich ADDISON | Beratung | Überbrückungshilfe aufrufen können.



Eine wesentliche Grundlage ist die neue BWA 79 (Überbrückungshilfe), die wir bereits in der letzten Woche ausgeliefert haben.

Zusammen mit der neuen Funktion haben wir auch die Kontenzuordnung in dieser BWA aktualisiert.

In den neuen FAQ der Bundessteuerberaterkammer wurde jetzt klargestellt, dass auch die Kosten für den Jahresabschluss unter bestimmten Bedingungen

Als förderfähige Fixkosten anzusetzen sind. Die entsprechenden Sachkonten haben wir in der BWA nun umgeschlüsselt.



41. Können Kosten für GWG berücksichtigt werden?
 Nein, da es sich hierbei regelmäßig um einmalige Investitionen und gerade keinen Fixkosten handelt, die keiner der förderfähigen Kostenpositionen zuzuordnen sind.

42. Wie werden Personalkosten berücksichtigt?
 Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind⁶, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 des Fixkostenkatalogs berücksichtigt. Darunter fallen auch Kosten für Arbeitnehmerüberlassung und Kosten für Auszubildende. Darüber hinaus sind Personalkosten nicht förderfähig. Das gilt auch für Lebenshaltungskosten oder einen (fiktiven/kalkulatorischen) Unternehmerlohn sowie das Geschäftsführer-Gehalt eines Gesellschafters, der sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft wird.

43. In welcher Höhe können Kosten für die Jahresabschlusserstellung bzw. -prüfung Berücksichtigung finden?
 Kosten für die Jahresabschlusserstellung und -prüfung können unter „9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben“ in der Höhe berücksichtigt werden, in der sie im Förderzeitraum (erstmalig) fällig sind, soweit diese vor dem 1. März 2020 vertraglich begründet wurden.

2.3. ADDISON Software 10.5.24 (Update 31.2020)

2.3.1. Allgemeines

Mit dieser Version der Basis-Anwendung ADDISON Software wird eine technisch bedingte Erweiterung ausgeliefert.

Die Version beinhaltet keine Änderungen/Erweiterungen der eigentlichen o.g. Basis-Anwendung (Funktionsumfang, Oberfläche).

2.4. ADDISON Software 10.5.23 (Update 26.2020)

2.4.1. Allgemeines

Mit dieser Version der Basis-Anwendung ADDISON Software wird eine technisch bedingte Erweiterung im ADDISON OneClick-Bereich ausgeliefert.

Die Version beinhaltet keine Änderungen/Erweiterungen der eigentlichen o.g. Basis-Anwendung (Funktionsumfang, Oberfläche).

2.4.2. Amyuni PDF-Softwaredrucker

Wir haben Supportanfragen erhalten, bei denen es auf **Server-Betriebssystemen** in sog. **Konsolesitzungen** zu folgender Fehlermeldung bei der PDF-Ausgabe kam und die PDF-Datei nicht erzeugt wurde: „Printer not activated, error code -60“.

Um dieses Verhalten zu beheben, liefern wir im Rahmen des Updates eine Amyuni-Aktualisierung aus. Damit die Änderung wirksam wird, muss an den betroffenen Systemen **explizit** der sog. **ADDISON Workstation Setup** aus dem Windows-Startmenü innerhalb der ADDISON-Programmgruppe aufgerufen werden.

Des Weiteren gibt es laut Medienberichten unter Windows 10/Server 2016/2019 Probleme im

Bereich des Druckens und der PDF-Erzeugung, die auf kumulative Windows-Updates von Microsoft zurückzuführen sind (Stichwort **Juni-Patchday**). Dies kann sich auch negativ auf die Druckausgabe aus unseren Anwendungen heraus auswirken.

Mittlerweile hat Microsoft auf diese Situation reagiert und bietet Updates zur Behebung des Problems an.

Weiterführenden Informationen zu Windows Releases finden Sie hier:

<https://docs.microsoft.com/en-us/windows/release-information/>

bzw. zum Beispiel für **Windows 10 Version 2004** unter **Known issues and notification**

<https://docs.microsoft.com/en-us/windows/release-information/status-windows-10-2004>

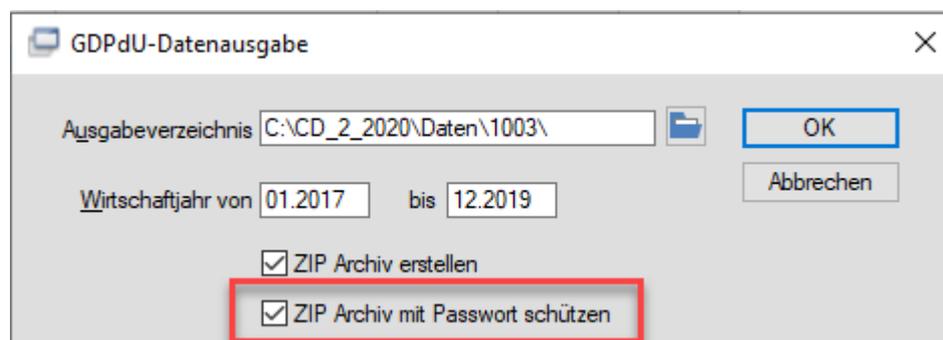
2.5. ADDISON Software 10.5.22 (Update 22.2020)

2.5.1. Aktualisierung der Finanzämter

Die aktuellen Daten der Finanzämter werden zur Verfügung gestellt.

2.5.2. GDPdU Ausgabe

Bei der GDPdU Ausgabe in der **Variante ZIP Archiv mit Passwort schützen** konnte kein Passwort mehr vergeben werden.



Dieses Verhalten wird hiermit korrigiert.

2.5.3. Office Manager

Wurde im Office Manager das neue Projekt Bescheinigungs- und Formularwesen Steuern einem Eintrag zugewiesen, so wurde der Eintrag anschließend nicht mehr angezeigt. Das Verhalten wurde korrigiert.

2.5.4. Mandantensperren und Zuständigkeiten an ADDISON OneClick übermitteln

Seit Programmstand DVD 2/2020 werden geänderte Mandantensperren nach Beendigung der Benutzerberichtigung (BBS) automatisch an ADDISON OneClick übermittelt.

Mit diesem Update wird die Übermittlung erweitert, so dass nun auch die in den Mandantensammlungen hinterlegten Zuständigkeiten (**Mandant | Allgemeine Daten | Kanzleiverbindung**) automatisch an ADDISON OneClick übermittelt werden.

Geänderte Zuständigkeiten werden dabei per Datenbankpflege beim nächsten Neustart von ADDISON an ADDISON OneClick übertragen. Es werden nur Änderungen an Mandanten, für die ein ADDISON OneClick Zugang eingerichtet ist, berücksichtigt.

Beide automatischen Übermittlungen sind im Standard aktiviert und können optional deaktiviert werden. Die Steuerung der Optionen **geänderte Mandantensperren** und **geänderte Zuständigkeiten/Ansprechpartner** erfolgt über die **ADDISON Optionen** im Abschnitt **ADDISON Software | OneClick**.

Die manuellen Übermittlungsmöglichkeiten im Bereich **Online | Administration ADDISON OneClick** stehen Benutzern mit der BBS-Eigenschaft **AOC-Administrator** weiterhin zur Verfügung.

2.5.5. Elster Nachrichten - Textbausteinverwaltung für Mustertexte

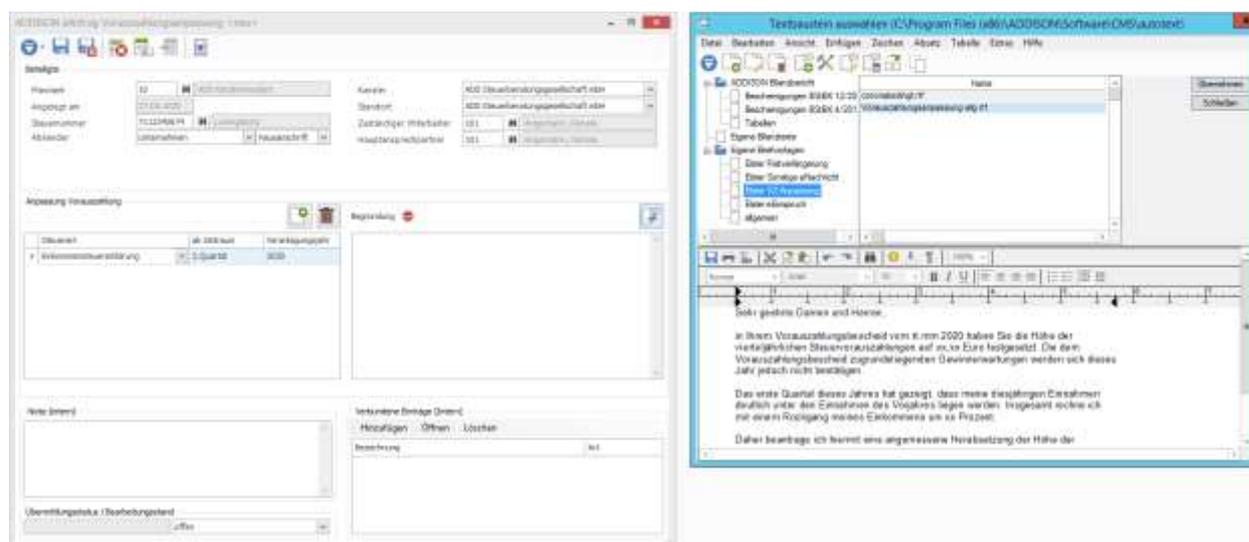
Ab sofort ist es möglich Mustertexte für Elster-Nachrichten anzulegen und im Begründungs- bzw. Nachrichtenfeld des jeweiligen Erfassungsdialogs einzufügen.

Die Erweiterung gilt für folgende Arten der Elster-Nachrichten:

- eEinspruch
- Sonstige eNachricht
- eAntrag Fristverlängerung
- eAntrag Vorauszahlungsanpassung

Über die neue Schaltfläche **Textbausteine wählen** wird die von der Office-Anbindung bekannte Textbausteinverwaltung (Seitenbereich **Akte | Ablage | Menü Verwaltung | Textbausteine**) aufgerufen.

Für Elster ungültige Formatierungen werden dabei nicht ins Textfeld übernommen und ungültige Zeichen entsprechend zur Nachbearbeitung (F3) markiert.



2.5.6. Elster Nachrichten - ungültige Zeichen

Im Mandantenstamm vorhandene Sonderzeichen, die für Elster ungültig sind, werden nun ebenso wie ins Begründungs- bzw. Textfeld eingefügte ungültige Sonderzeichen direkt erkannt.

Ein Speichern der Elster Nachricht ist zwar weiterhin noch möglich, aber vor Erstellung des zugehörigen Elsterauftrags müssen die nicht validen Zeichen ersetzt oder entfernt werden.

2.5.7. Elster-Auftragsliste

In der Elster-Auftragsliste wurde bei Elsteraufträgen zum eEinspruch ggf. das Einspruchsjahr anstelle des Veranlagungszeitraums in der Spalte VZ angezeigt. Das Verhalten wurde korrigiert.

Die Versendung des Elsterauftrags einer Sonstigen eNachricht als ADDISON OneClick-Kommunikation war nicht möglich. Das Verhalten wurde korrigiert.

2.6. ADDISON Software 10.5.21 (Update 19.2020)

2.6.1. Mandantenstammdaten

Im Mandantenstamm des Unternehmens wurde die Anzahl der Zeichen zur Erfassung der Hausnummer in der zuständigen Gemeinde erhöht.

3. ADDISON Kanzleiorganisation

3.1. ADDISON Kanzleiorganisation 7.5.25 (Update 31.2020)

3.1.1. Leistungsdatum der Schlussrechnungsposition

Bei echten Vorauszahlungen hängen erfasste Leistungen direkt an der Schlussposition. Bei sofort erfolgswirksamen Vorauszahlungen hingegen hängen die Leistungspositionen wegen der Erfolgswirksamkeit und der mit den Leistungen verbundenen Kosten zwingend an der Vorauszahlung selbst.

Bislang konnte die Schlussposition in einem solchen Fall daher kein Leistungsdatum und hat zur Ermittlung des Steuersatzes das Leistungsdatum der Rechnung herangezogen. Im Einzelfall konnte das zu einem notwendigen manuellen Eingriff führen, damit die Schlussposition dasselbe Leistungsdatum verwendet wie die zugehörigen Vorauszahlungen.

Ab sofort geschieht dies automatisch. Jede Schlussrechnungsposition erhält das Leistungsdatum generell aus den erfassten Leistungsdatensätzen der zugehörigen Vorauszahlungen.

3.2. Service Release ADDISON Kanzleiorganisation 7.5.24

3.2.1. Honorarschreibung

Wurde bei Tätigkeiten unter **Kanzlei | Stammdaten | Tätigkeiten** der Haken für Postpauschale entfernt, nachdem Rechnungspositionen für diese Tätigkeiten schon angelegt, aber noch nicht fakturiert wurden, konnte es zu einer um die Postpauschale erhöhte Nettogebühr mit erhöhter Umsatzsteuer kommen, wenn die Postpauschale pro Abrechnungsposition gesteuert war.

Das Verhalten wurde korrigiert.

3.2.2. Debitorensollstellung

Für die Debitorensollstellung bei Postpauschalen, die einem Leistungszeitraum bis 30.6.2020 zugeordnet sind, wurde ein Erlöskontensteuersatz (**Kanzlei | Stammdaten | Kanzleidaten | Optionen | Reiter USt/Konten**) der Gültigkeitsperiode vor 1.7.2020 herangezogen, wenn die Berechnung der Postpauschale nicht pro Abrechnungsposition gesteuert war. Das konnte bei abweichendem Rechnungsdatum zu falscher Steuerung der Auslangenkonten und des Steuerschlüssels für Auslagen führen.

Das Verhalten wurde korrigiert.

3.3. ADDISON Kanzleiorganisation 7.5.23 (Update 28.2020)

3.3.1. Debitorensollstellung

Wie im **Service Release ADDISON Rechnungswesen 7.5.24** angegeben, ist Voraussetzung für einen korrekten Ausweis in der Umsatzsteuervoranmeldung für Buchungen ab Juli 2020 ein OP-Steuerschlüssel in der entsprechenden Importdatei. Die Übergabe der Daten der Kanzleirechnungen an die Finanzbuchhaltung erfolgt über die **Debitorensollstellung** (Aufruf unter **Kanzlei |**

Fakturierung).

Ab sofort enthält die Übergabedatei je Betrag den in der Erlöskostensteuerung (**Kanzlei | Stammdaten | Kanzleidaten | Optionen | USt/Konten**) hinterlegten USt-Schlüssel.



Für eine korrekte Steuerverbuchung darf unter **Firmendaten | Finanzbuchhaltung | Grunddaten | erweiterte Einstellungen** kein **Steuerschlüssel ohne Eingabe** hinterlegt sein, da dieser den OP-Steuerschlüssel überschreibt.

3.3.2. Honorarschreibung

Korrektur bei Kanzleioption USt-Glättung und Nullrechnung

Bei Schlussrechnungen konnte es in sehr seltenen Konstellationen zu fehlerhaften Rechnungen kommen, wenn die Schlussrechnungsnettosumme und die Summe der Vorauszahlungen identisch sind und die Umsatzsteuersätze der Schlussrechnung von denen der Vorauszahlungen abweichen, jedoch innerhalb aller Vorauszahlungen nur ein Steuersatz verwendet wurde und die Kanzleioption **Glättung USt-Differenz bei Schlussrechnung** aktiviert war (Aufruf der Kanzleioptionen unter **Kanzlei | Stammdaten | Kanzleidaten | Optionen | Fakturierung**).

Das Verhalten wurde korrigiert.

Berechnung der Postpauschale zu Pauschalrechnungen

Bei Rechnungen konnte es zu fehlerhaften Darstellungen kommen, wenn unter **Kanzlei | Stammdaten | Optionen... Registerkarte Fakturierung** die Berechnung der Postpauschale mit der Option **Postpauschale je Abrechnungsposition** ausgewählt war und gleichzeitig auf dieser Registerkarte die Option **Postpauschale bei Pauschalrechnungen** nicht aktiviert war.

Das Verhalten wurde korrigiert.

3.3.3. Übersicht Rechnungspositionen

Die Übersicht Rechnungspositionen (**Kanzlei | Infos | Übersicht Rechnungspositionen**) listet alle Rechnungspositionen auf, lässt sich individuell einrichten und bietet mit der Detailanzeige weitergehende Informationen zur markierten Rechnungsposition.

Die neue Spalte **LE-Datum** innerhalb der Übersicht Rechnungspositionen zeigt das Leistungsdatum der fakturierten Rechnungsposition an und kann durch Rechtsklick auf einen Spaltenkopf eingeblendet werden.

Bei noch nicht fakturierten Rechnungspositionen bleibt das Feld leer. Ebenso werden nach dem Fakturieren erfasste Leistungen nicht berücksichtigt. Nach dem hier hinterlegten Leistungsdatum wurde der Umsatzsteuersatz für Rechnungsschreibung und Debitorensollstellung ermittelt.

3.4. Service Release ADDISON Kanzleiorganisation 7.5.22

3.4.1. Auswirkung der temporären USt-Senkung auf die Fakturierung in ADDISON

Was ist neu innerhalb der Erlöskostensteuerung?

- Für die **Erlöskontensteuerung (Kanzlei | Stammdaten | Optionen | USt/Konten)** wurde eine **Kopierfunktion** geschaffen. Individuelle Erlöskontensteuerungssätze können so einfach auf ein zuvor angelegtes neues Gültigkeitsdatum mit den dort geltenden Standard USt-Werten (Schlüssel, Satz und Konto) kopiert werden.
- Der **sichtbare Tabellenbereich** im Reiter **USt/Kosten** der Kanzleioptionen wurde vergrößert, damit bei vielen Erlöskontensteuerungssätzen weniger gescrollt werden muss.
- Nach Verlassen der der Kanzleioptionen **mit OK** werden zuvor in einzelnen Reitern der Kanzleioptionen vorgenommene Änderungen generell **gespeichert**; ein Speichern über die dahinterliegenden Kanzleidaten ist nicht mehr notwendig.

Ist eine manuelle Anpassung notwendig?

Ja. Auch wenn nicht mit vom Standard abweichenden Erlöskonten gearbeitet wird, ist das Anlegen eines neuen Erlöskontensteuerungssatzes vom Typ **Standard** mit Gültigkeit ab 01.07.2020 notwendig. Hierbei ist auf Vollständigkeit inklusive vorherige Umsatzsteuer zu achten. Sollten abweichende Erlöskontensteuerungssätze vorhanden sein, können diese anschließend mit der neuen Kopierfunktion einfach übertragen werden. Dabei werden Werte für die Umsatzsteuer übernommen, die Erlöskonten sollten überprüft werden.

Achtung: Ein Überschreiben der bisherigen Erlöskontensteuerungssätze würde regelmäßig zu falschen Rechnungen führen.

Empfohlene Vorgehensweise

- Das **Update ADDISON Software 26.2020** vom 26.06.2020 und anschließend das **Service Release ADDISON Kanzleiorganisation 7.5.22** vom 30.06.2020 einspielen.
- Neue Standard-Erlöskontensteuerungssätze mit Gültigkeit ab 01.07.2020 hinzufügen (vgl. Beispiele unten).
- Bis zum 30.06.2020 gültige mandanten- und/oder tätigkeitsindividuelle Erlöskontensteuerungssätze mit Hilfe des Kopieren-Symbols auf die zuvor neu angelegte Gültigkeit kopieren und ggf. Erlöskonten anpassen.

Was macht das Programm automatisch?

- Der sich nach dem Leistungsdatum richtende **maßgebliche USt-Satz** wird bei Rechnungsschreibung und Debitorensollstellung automatisch berücksichtigt.
- Auch **Rechnungsformulare**, die auf dem Standard von ADDISON beruhen, müssen nicht angepasst werden.

Beispiel Erlöskostensteuerung Kontenrahmen SKR04 (Regelsteuersatz / ermäßigt / steuerfrei)

The three screenshots show the configuration for SKR04 with the following values:

Option	US-Steuerschlüssel	US-Prozentsatz	US-Konto	Erlkonto	Auslagen-Erlkonto	Vorauszahlung-Erlkonto	Bemerkung
Standard	3	15.00	3305	4400	4336	3270	STANDARD SKR04 ab Juli 2020
Ermäßigt	2	5.00	3003	4300			STANDARD ermäßigt SKR04 ab 1.7.20
Steuerfrei	1			4110			SKR04 Steuerfrei

Beispiel Erlöskostensteuerung Kontenrahmen SKR03 (Regelsteuersatz / ermäßigt / steuerfrei)

The three screenshots show the configuration for SKR03 with the following values:

Option	US-Steuerschlüssel	US-Prozentsatz	US-Konto	Erlkonto	Auslagen-Erlkonto	Vorauszahlung-Erlkonto	Bemerkung
Standard	3	16.00	1775	8400	8642	1717	STANDARD SKR03 ab Juli 2020
Ermäßigt	2	7.00	1773	8300			STANDARD SKR03 ermäßigt ab 1.7.20
Steuerfrei	1			8110			SKR03 Steuerfrei

Wissenswertes und Besonderheiten

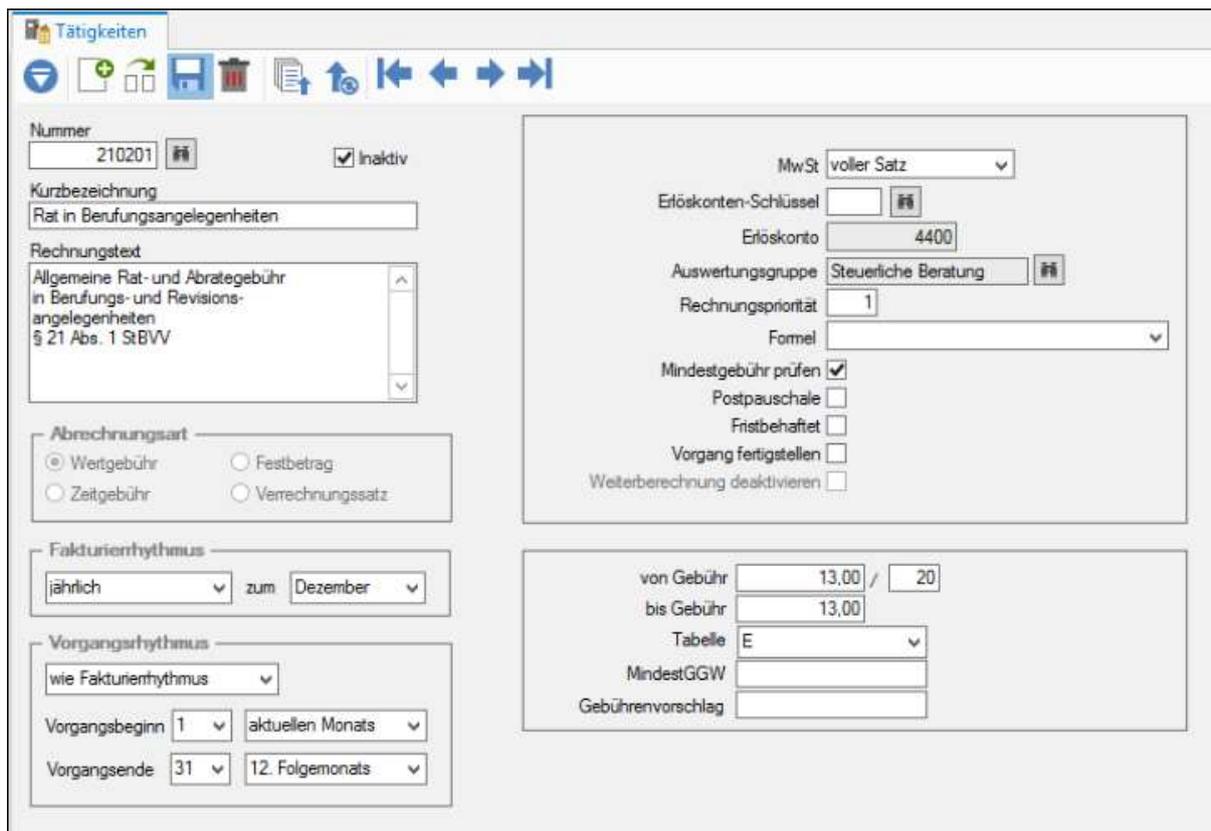
- Ist die Option **Kanzleioptionen | Fakturierung | Leistungsdatum je Rechnungsposition** nicht angehakt, so gilt einheitlich für die gesamte Rechnung das Rechnungsdatum als Leistungsdatum, gerechtfertigt bspw. dadurch, dass der Rechnungsschreibende im Rahmen des Fakturierprozesses eine Kontrolle der erbrachten Leistungen vornimmt. D.h. nur wenn die Option **Leistungsdatum je Rechnungsposition** gesetzt ist, kann es zu unterschiedlichen Steuersätzen auf einer Rechnung kommen.
- Im Honorarbildschirm (**Kanzlei | Fakturierung | Honorarschreibung** bzw. **Mandant | Fakturierung und Aufträge | Honorarschreibung**) können über den **Rechnungsdruck-Dialog | Schaltfläche Optionen** die Druckoptionen aufgerufen werden, um ein vom Rechnungsdatum abweichendes Leistungsdatum der aktuellen Rechnung zu vergeben. Das hier vergebene Datum wird als Leistungsdatum beim Rechnungsdruck verwendet, wenn die oben



beschriebene Kanzleioption **Leistungsdatum je Rechnungsposition** nicht angehakt ist und/oder wenn für eine Rechnungsposition keine Leistungen erfasst wurden.

3.4.2. Tätigkeiten als inaktiv kennzeichnen

Um die Verwendung von Tätigkeiten besser steuern zu können, ist es nun möglich Tätigkeiten auf inaktiv zu setzen. Unter **Kanzlei | Stammdaten | Tätigkeiten** wurde hierfür das neue Kennzeichen **Inaktiv** aufgenommen.



- Durch die Auswahl der Option **inaktiv** wird die Tätigkeit aus den Musteraufträgen gelöscht. Eine entsprechende Hinweismeldung wird angezeigt.
- Inaktive Tätigkeiten stehen für eine Neuanlage als Auftragsposition bei Mandanten nicht mehr zur Verfügung.
- Bestehende Auftrags- und Rechnungspositionen bei Mandanten können weiterhin genutzt werden, solange die Tätigkeit beim Mandanten nicht beendet ist.
- Zu Auswertungszwecken stehen inaktive Tätigkeiten weiterhin zur Verfügung.
- Unter **Kanzlei | Stammdaten | Tätigkeiten** erfolgt ein Durchblättern der Tätigkeiten nur noch für aktive Tätigkeiten. Inaktive Tätigkeiten können durch Direkteingabe weiterhin aufgerufen werden.
- Im Dialog **Auswahl Tätigkeit** kann bei Bedarf zwischen den Darstellungen **Aktive**, **Inaktive** und **Alle** Tätigkeiten gewechselt werden.

Anpassungen an Auftragsbestand und Rechnungspositionen erfolgen nicht automatisiert. Um die Verwendung von Tätigkeiten hier zu begrenzen, ist wie bisher in den Aufträgen des Mandanten ein Datum für **Tätigkeit endet am** zu hinterlegen.

Um eine Tätigkeit über alle Mandanten hinweg zu beenden, kann die Funktion **Kanzlei | Extras | Massendatenänderung Auftragsbestand** genutzt werden.

Massenänderung Auftragsbestand
✕

Tätigkeitsnummer von <input type="text" value="210201"/>	Tätigkeitsnummer bis <input type="text" value="210201"/>
Kurzbezeichnung <input type="text" value="Rat in Berufungsangelegenheiten"/>	Änderung <input type="text" value="Rat in Berufungsangelegenheiten"/> Ja <input type="checkbox"/>
Rechnungstext <input type="text" value="Rat- und Abrategebühr in Berufungs- und Revisionsangelegenheiten § 21 Abs. 1 StBVV"/>	<input type="text" value="Rat- und Abrategebühr in Berufungs- und Revisionsangelegenheiten § 21 Abs. 1 StBVV"/> <input type="checkbox"/>
Rechnungspriorität <input type="text" value="1"/>	<input type="text" value="1"/> <input type="checkbox"/>
Vorgang fertigstellen <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Änderungen nur in Auftragspositionen

Vorauszahlungen sind sofort erfolgswirksam	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorauszahlungen für den letzten Monat des Fakturierzeitraums erstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tätigkeit beginnt am	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
Tätigkeit endet am	<input type="text" value="30.06.2020"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vorgangsvorlage	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

Mandant von <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	Aktualisieren in <input checked="" type="checkbox"/> Auftragsposition <input type="checkbox"/> Abrechnungsposition
Auftrag von <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	
Lfd. Nr. von <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	

Eine automatische Anpassung bestehender Rechnungspositionen erfolgt nicht.

3.4.3. Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) zum 01.07.2020

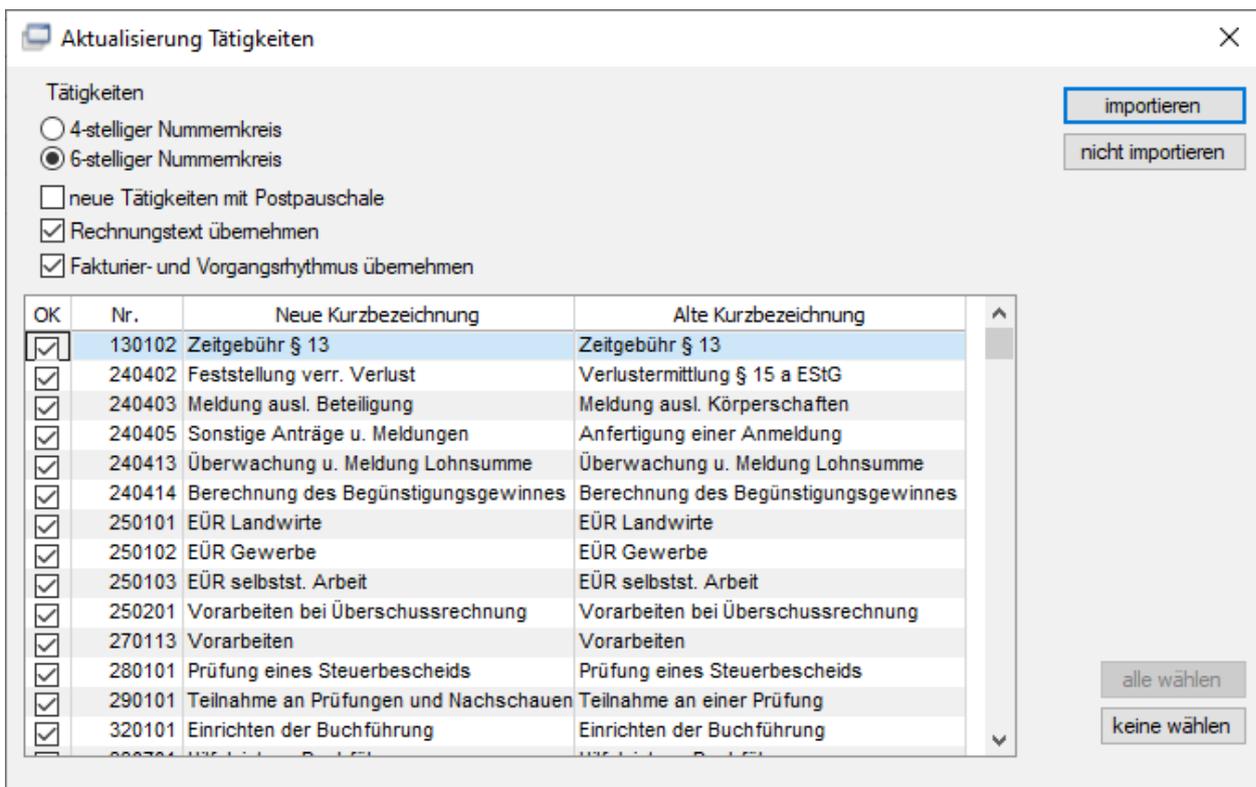
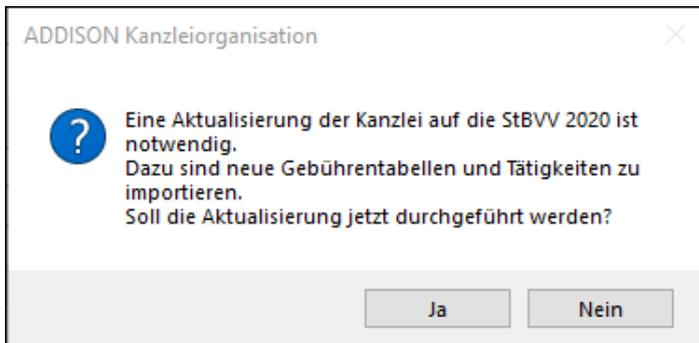
Der Bundesrat hat am 05.06.2020 der 5. Verordnung zur Änderung steuerlicher Vorschriften zugestimmt. Diese enthält u.a. auch Änderungen an der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Die neue StBVV tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft (01.07.2020).

Folgende Anpassungen werden bereitgestellt:

- Auslieferung neuer Gebührentabellen A – D ab 01.07.2020
- Update der Standard-Tätigkeiten
Eine Aufstellung der Änderungen befindet sich am Ende des Abschnitts.
- Update der Auftragspositionen
- Update der Standardwerte bei den Auslagen/Reisekosten
Eine Übersicht befindet sich am Ende des Abschnitts.

Die Änderungen werden bei Start des Projekts Kanzlei nach Abfrage automatisch ausgeführt

und sind je Kanzlei gesondert auszuführen.



Die Anpassung der Auslagen/Reisekosten erfolgt nur automatisch, wenn die bisherigen Standardwerte hinterlegt sind. Bei abweichenden Werten muss die Anpassung, sofern gewünscht, manuell unter **Kanzlei | Stammdaten | Kanzleidaten | Optionen | Auslagen** vorgenommen werden.

Anpassungen der Rechnungstexte erfolgen in Auftragsbestand und Rechnungspositionen nicht automatisiert. Hierzu kann die Funktion **Massendatenänderung Auftragsbestand (Kanzlei | Extras)** genutzt werden.

Um die Anpassung der Texte (Tätigkeit 290101 sowie 390210 bis 390401) im Auftragsbestand und in den Rechnungspositionen aller Mandanten zu übernehmen, sind die folgenden Einstellungen je Tätigkeit zu treffen:

Massenänderung Auftragsbestand ✕

Tätigkeitsnummer von <input type="text" value="290101"/>	Tätigkeitsnummer bis <input type="text" value="290101"/>
Kurzbezeichnung <input type="text" value="Teilnahme an einer Prüfung"/>	Änderung <input type="text" value="Teilnahme an einer Prüfung"/> Ja <input type="checkbox"/>
Rechnungstext <input type="text" value="Teilnahme an Prüfungen und Nachschauen § 29 Abs. 1 i. V. m. § 13 StBVV"/>	<input type="text" value="Teilnahme an Prüfungen und Nachschauen § 29 Abs. 1 i. V. m. § 13 StBVV"/> <input checked="" type="checkbox"/>
Rechnungspriorität <input type="text" value="1"/>	<input type="text" value="1"/> <input type="checkbox"/>
Vorgang fertigstellen <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Änderungen nur in Auftragspositionen

Vorauszahlungen sind sofort erfolgswirksam	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorauszahlungen für den letzten Monat des Fakturierzeitraums erstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tätigkeit beginnt am	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
Tätigkeit endet am	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
Vorgangsvorlage	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

Mandant von <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	Aktualisieren in <input checked="" type="checkbox"/> Auftragsposition <input type="checkbox"/> Abrechnungsposition
Auftrag von <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	
Lfd. Nr. von <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	

Eine automatische Anpassung bestehender Rechnungspositionen erfolgt nicht. Hier kann manuell auf die neue Gebührentabelle gewechselt werden. Dazu steht im Honorarbildschirm auf dem Reiter **Abrechnung** die Auswahl zwischen **StBVV bis 30.06.2020** und **StBVV ab 1.07.2020** zur Verfügung. Zur Anwendung der geänderten Verordnung siehe §§ 47 und 47a StBVV.

Abrechnung	Rechnungstexte	Erlösaufteilung	Auslagen	Vorauszahlungen	Kosten	Umbuchen	letzte Rechnung	Dauermotiz	Notiz
Tätigkeit	Nr	Zeitraum	Prior.	Bezeichnung	Status				
330101	1	12/20	1	Buchführungsarbeiten	bearbeitet				
<input type="radio"/> StBW bis 30.06.2020 <input checked="" type="radio"/> StBW ab 01.07.2020					<input checked="" type="checkbox"/> Vorgang fertigstellen				
Gegenstandswert	7.361.191				Gebühr	46.575,00		Abrech. 12/19	
Gebührensatz	7,50 10				Abrechnung	<input type="checkbox"/> Pauschal			
Multiplikator	12				Postpauschale	berechnet	20,00	verwendet	20,00
Mindestgebühr	12.420,00								
Mittelgebühr	43.470,00								
Maximalgebühr	74.520,00								
					Kosten	Kosten VZ	Erlös	DB	
externe					315,00	5.360,15	46.575,00	40.899,85	
interne					265,00	4.479,15	46.575,00	41.830,85	
Abrech. 12/19					1.431,50	16.162,65	37.388,40	19.794,25	

Anpassung von Mindest-Gegenstandswerten bei bestehenden Rechnungspositionen erfolgen nicht automatisch. Bei manueller Änderung erfolgt aber die Prüfung auf Basis der aktuellen Werte.

Änderung Standard-Tätigkeiten

Standard-Tätigkeit	Änderung
130102 (1301)	bis Gebühr 150 EUR
210201 (2110)	Inaktiv
240402 (2482)	bis Gebühr 150 EUR
240403 (2483)	bis Gebühr 150 EUR
240405 (2485)	bis Gebühr 150 EUR
240413 (2494)	bis Gebühr 150 EUR
240414 (2495)	bis Gebühr 150 EUR
250101 (2501)	bis Gebühr 30 EUR, MindestGGW 17.500 EUR
250102 (2502)	bis Gebühr 30 EUR, MindestGGW 17.500 EUR
250103 (2503)	bis Gebühr 30 EUR, MindestGGW 17.500 EUR
250201 (2510)	bis Gebühr 150 EUR
270113 (2713)	bis Gebühr 150 EUR
280101 (2801)	bis Gebühr 150 EUR
290101 (2901)	bis Gebühr 150 EUR, Rechnungstext: Teilnahme an Prüfungen und Nachschauen
320101 (3201)	bis Gebühr 150 EUR
330701 (3350)	bis Gebühr 150 EUR
340101 (3401)	bis Gebühr 18 EUR
340201 (3410)	bis Gebühr 28 EUR
340501 (3440)	bis Gebühr 150 EUR
350301 (3500)	bis Gebühr 150 EUR

Standard-Tätigkeit	Änderung
360101 (3601)	bis Gebühr 150 EUR
360212 (3613)	bis Gebühr 150 EUR
380102 (3802)	bis Gebühr 150 EUR
390210 (3921)	Rechnungstext: Laufende Buchführungsarbeiten oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen einschließlich Kontieren der Belege (nach Betriebsfläche § 39 Abs. 2 Nr. 1 StBVV)
390211 (3922)	Rechnungstext: Laufende Buchführungsarbeiten oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen einschließlich Kontieren der Belege (nach Jahresumsatz § 39 Abs. 2 Nr. 1 StBVV)
390220 (3923)	Rechnungstext: Buchführung oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen nach kontierten Belegen (nach Betriebsfläche § 39 Abs. 2 Nr. 2 StBVV)
390221 (3924)	Rechnungstext: Buchführung oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen nach kontierten Belegen (nach Jahresumsatz § 39 Abs. 2 Nr. 2 StBVV)
390230 (3925)	Rechnungstext: Buchführung oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen nach erstellten Datenträgern (nach Betriebsfläche § 39 Abs. 2 Nr. 3 StBVV)
390231 (3926)	Rechnungstext: Buchführung oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen nach erstellten Datenträgern (nach Jahresumsatz § 39 Abs. 2 Nr. 3 StBVV)
390240 (3927)	Rechnungstext: Laufende Überwachung der Buchführung oder dem Führen steuerlicher Aufzeichnungen (nach Betriebsfläche § 39 Abs. 2 Nr. 4 StBVV)
390241 (3928)	Rechnungstext: Laufende Überwachung der Buchführung oder dem Führen steuerlicher Aufzeichnungen (nach Jahresumsatz § 39 Abs. 2 Nr. 4 StBVV)
390401 (3951)	Rechnungstext: Hilfeleistung bei der Einrichtung einer Buchführung oder dem Führen steuerlicher Aufzeichnungen § 39 Abs. 4 Nr. 1 StBVV
400101 (4001)	inaktiv

Standard-Tätigkeit	Änderung
400102 (4002)	inaktiv
400103 (4003)	inaktiv
400104 (4004)	inaktiv
400105 (4005)	inaktiv
400106 (4006)	inaktiv
400108 (4008)	inaktiv
440102 (4402)	inaktiv
440102 (4403)	inaktiv

Änderung der Reisekosten/Auslagen

Auslagen/Reisekosten	neuer Standard-Wert
Km-Geld pro km	0,42 EUR
Tagegeld bis 4 Stunden	25 EUR
Tagegeld bis 8 Stunden	40 EUR
Tagegeld über 8 Stunden	70 EUR

3.5. ADDISON Kanzleiorganisation 7.5.21 (Update 22.2020)

3.5.1. Fakturierung - Sammeldruck

Bei bestimmten Konstellationen konnte es im Sammeldruck zu einer Fehlermeldung kommen. Das Verhalten wurde korrigiert.

3.5.2. Weiterberechnung ADDISON OneClick Apps

Bei der Übertragung der gemeldeten Abrechnungsdaten an die Honorarschreibung wird im Reiter Auslagen anstelle des Aktivierungsdatums der Apps nun der Übermittlungszeitraum als Datum verwendet.

4. ADDISON Beratungssysteme

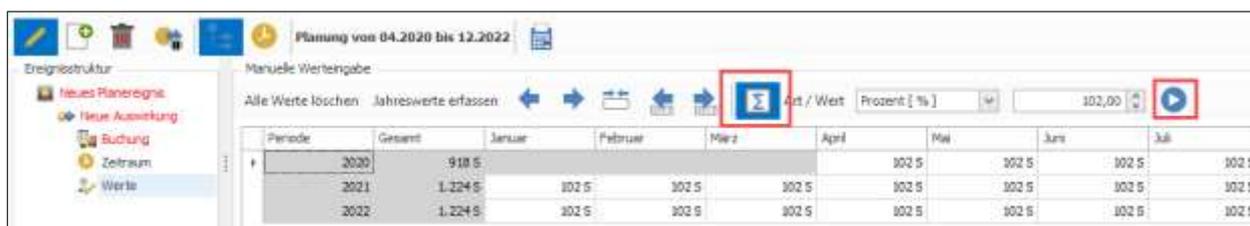
4.1. Service Release ADDISON Businessplan 7.5.21

Aufgrund der Umsatzsteuer-Anpassung der Finanzbuchhaltung konnten keine Fortschreibungswerte mehr ermittelt werden. Dieses Problem wurde behoben.

Die Fehlermeldung beim Speichern von Ereignissen im Ereignismonitor wurde ebenfalls behoben.

Sie haben nun im Ereignismonitor zudem die Möglichkeit die integrierte Berechnungshilfe für die Wertermittlung zu nutzen.

Erfassen Sie im Bereich "Werte" Ihre Werte und aktivieren Sie die Berechnungshilfe in der oberen Menüleiste. Sie haben nun die Möglichkeit, eine Rechenoperation für die eingegebenen Werten zu hinterlegen. Mit Klick auf "Berechnungshilfe anwenden und speichern" wird die Berechnung für die fokussierte und alle folgenden Zellen angewendet.



The screenshot shows the 'Manuelle Werteingabe' (Manual Value Entry) window. The title bar indicates 'Planung von 04.2020 bis 12.2022'. The interface includes a sidebar with options like 'Neues Planereignis', 'Neue Auswirkung', 'Buchung', 'Zeitraum', and 'Werte'. The main area contains a table with columns for 'Periode', 'Gesamt', and months from January to July. The data shows values for 2020, 2021, and 2022. A toolbar at the top right features a calculation icon (a blue square with a white 'x') and a 'Prozent [%]' dropdown menu set to '102,00'. A blue play button icon is also visible.

Periode	Gesamt	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
2020	918 S					302 S	302 S	302 S
2021	1.224 S	302 S	302 S	302 S				
2022	1.224 S	302 S	302 S	302 S				

Des Weiteren steht Ihnen für die Wertermittlung variabler Auswirkungen nun auch das Jahresergebnis als Art der Datenquelle zur Verfügung. Sie haben hier die Auswahl zwischen dem vorläufigen Ergebnis vor Steuern und dem Jahresergebnis.

Zur Verbesserung des Benutzererlebnisses wurde im Rahmen der Korrekturen auch das Ladeverhalten der Kontenliste im Ereignismonitor angepasst, sodass die Daten nun schneller zur Verfügung stehen.

Für die Auflösung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung haben Sie nun zusätzlich zur manuellen prozentualen Hinterlegung die Möglichkeit, das Zahlungsverhalten anhand der OPOS-Liste automatisch ermitteln zu lassen. In die Berechnung werden standardmäßig zwei Vorjahre einbezogen. Sie finden die Funktion sowohl im Planungsassistenten als auch in den Planeinstellungen in der Menüleiste des Bereiches "Zahlungspläne".

Bezeichnung	Fälligkeit in Monaten	Verteilung
Forderungen L + L aus Anfangsbestand	0	100,00 %
Forderungen L + L im Planzeitraum	1	0,00 %
Verbindlichkeiten L + L aus Anfangsbestand	2	0,00 %
Verbindlichkeiten L + L im Planzeitraum	3	0,00 %
	100,00 %	15

Monate:

Verteilung:

Für die Gründungsberatung haben Sie nun die Möglichkeit in den Wertebereichen Verknüpfungen zu Ereignissen und Auswirkungen sowie Kennzahlen herzustellen. Dafür haben wir den oberen Menübereich um verschiedene Funktionen erweitert.

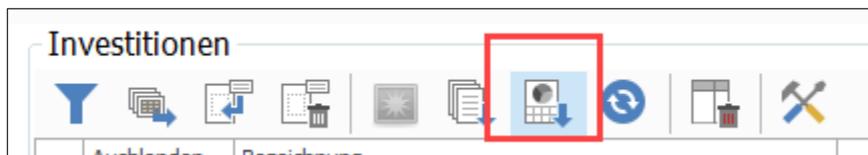
Ausblenden	Bezeichnung	2020
<input type="checkbox"/>	Rechtsberatung	0
<input type="checkbox"/>	Gewerbeanmeldung	0
<input type="checkbox"/>	Handelsregister	0
<input type="checkbox"/>	Notarkosten	0
<input type="checkbox"/>	Warenerstausstattung	0
<input type="checkbox"/>		0
<input type="checkbox"/>		0
	= Summe Gründungskosten	0

Wir empfehlen die Planung im Bereich Gründungsberatung zu beginnen. Aufgrund dessen ist diese ab sofort Ihre Startansicht für Gründungsplanungen.

Wählen Sie die Zelle, für die Sie eine Verknüpfung anlegen wollen und klicken Sie "Verknüpfungen erstellen und verwalten". Der Ereignismonitor öffnet sich und Sie können eine entsprechende Auswirkung anlegen.

Alternativ können Sie bereits bestehende Ereignisse und Auswirkungen über die Funktion "Auswirkungen verknüpfen" verknüpfen. Sie erhalten einen Importdialog, wo Ihnen alle Auswirkungen angeboten, die zur Benennung des Zielfeldes passen.

In den Bereichen "Investitionen" und "Gewinnbedarf" haben Sie die Möglichkeit feste Kennzahlen auf die Zeilen "Investitionen", "Einlagen (Eigenmittel)" und "Jahresüberschuss" zu verknüpfen. Den Aufruf finden Sie ebenfalls in der oberen Menüleiste.



Ändern sich nachträglich verknüpfte Werte können Sie Verknüpfungen aktualisieren oder löschen.

4.2. ADDISON Finanzmanager 2.5.21 (Update 19.2020)

4.2.1. Übergabe an die Finanzbuchhaltung

Bei der Buchung von Leasingverträgen auf Sachkonten mit fest definiertem Steuerschlüssel wurde die USt falsch gebucht. Dieses Problem ist behoben.

Bei Darlehen mit unterschiedlichen Terminen von Ratenzahlungen und Zinsabrechnungen kam es zu unvollständigen Aufteilungsbuchungen. Dieses Problem ist behoben.

4.3. ADDISON Mandantenanalyse 2.5.23 (Update 35.2020)

4.3.1. Vorabprüfung Corona-Überbrückungshilfe

Nicht für alle Mandanten mit Rumpfbeginn-Wirtschaftsjahren im Vorjahr 2019 wurden in der Analyse Werte ermittelt. Dieses Fehlverhalten wurde korrigiert.

4.4. ADDISON Mandantenanalyse 2.5.22 (Update 33.2020)

4.4.1. Analyse Überbrückungshilfe

Zusätzlicher Aufruf der Analyse Überbrückungshilfe

Die Analyse Überbrückungshilfe können Sie jetzt auch über den Bereich Beratung | Überbrückungshilfe öffnen.

Link Excel-Tool

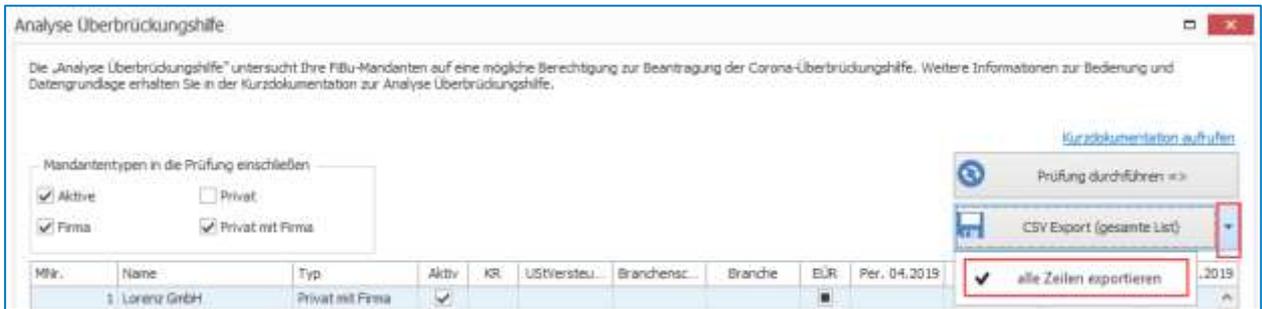
Der Link zum Excel-Tool wird hier nicht mehr benötigt und wurde entfernt.

Negative Umsätze

Negative Umsätze werden jetzt wieder als negative Umsätze berücksichtigt.

CSV Export

Bisher war es nur möglich, die als prüfbar gekennzeichneten Listeneinträge zu exportieren. Über eine Option können Sie jetzt die gesamte Liste über den CSV Export ausgeben.

MNr.	Name	Typ	Aktiv	KR	USt/Versteu.	Branchensc.	Branche	EUR	Per. 04.2019
1	Lorenz GmbH	Privat mit Firma	✓						

Ausgeschiedene Mandanten

Die Option "Aktive" wurde korrigiert. Sie berücksichtigt jetzt nur noch die Aktiven Mandanten.



4.5. Service Release ADDISON Mandantenanalyse 2.5.21

4.5.1. Analyse Überbrückungshilfe

Die „Analyse Überbrückungshilfe“ untersucht Ihre FiBu-Mandanten auf eine mögliche Berechtigung zur Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe.

Was wird geprüft?

Eine Bedingung zur Antragsberechtigung erfüllen Mandanten mit einem Umsatzrückgang von mindestens 60% in den Monaten April + Mai (in Summe) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Als Basis verwenden wir das Spezial-BWA-Schema 79 für die Kontenrahmen SRK 03, SKR 04, SKR 13, SKR 570 und SKR 571.

Ist die vorige Bedingung nicht erfüllt wird zusätzlich auf „Saisonbetriebe“ geprüft.

Unternehmen, die aufgrund der starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts im April und Mai 2019 weniger als 5 % des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, können von der Bedingung des sechzigprozentigen Umsatzrückgangs freigestellt werden.



Weitere fachliche Hinweise finden Sie in den FAQs zur Überbrückungshilfe auf der

Homepage der Bundessteuerberaterkammer.

Datengrundlage

- Neue Spezial-BWA 79 für die Corona-Überbrückungshilfe.
- Die in der Analyse ausgewiesenen Monatsumsätze werden über die Zeile 1990 dieser BWA ermittelt.

Aktualität und Umfang Ihrer Daten

Diese Auswertung bietet lediglich einen ersten Überblick auf eine mögliche Antragsberechtigung Ihrer Mandanten. Die Aktualität und der Umfang (z.B. Quartalsbuchhaltungen) der gebuchten Daten, sowie die Art der Buchungen selbst, könnte das Ergebnis unter Umständen verfälschen.



Beachten Sie bitte, dass weitere Bedingungen an die Überbrückungshilfe geknüpft sind, die nur über eine detaillierte Analyse des jeweiligen Einzelfalls geprüft werden können.

Aktualität der Analyse Überbrückungshilfe

Da es gegenwärtig laufend neue Informationen und Anpassungen der Richtlinien gibt, u.a. auch durch Sonderregelungen der Bundesländer, wird dieses Tool permanent aktualisiert.

Sie sollten deshalb regelmäßig prüfen, ob wir ein neues Service Release der Mandantenanalyse bereitgestellt haben.

4.5.2. Start der Analyse

- Mandantenanalyse starten in ADDISON | Beratung | Mandantenanalyse
- Die neue Analyse kann aus dem Hauptmenü oder von der Toolbar gestartet werden.



Nach dem Start öffnet sich ein neues Fenster. Darin bitte den Button „Prüfung durchführen“ klicken und die Analyse startet.

Je nach Umfang des Mandantenstammes kann das etwas länger dauern.

Es ist möglich, die Analyse abubrechen, die bis dahin ermittelten Daten gehen dadurch nicht verloren.

CSV Export durchführen

Sobald die Liste aufgebaut ist, kann diese als CSV (Button klicken) exportiert werden. Es werden nur die in der Analyse als „prüfbar“ erkannten Mandanten exportiert.

Beim Speichern empfehlen wir, das Verzeichnis vorher zu wechseln, z.B. auf den Desktop.

Die CSV kann ganz normal mit Excel geöffnet und bearbeitet werden. Z.B. können Sie alle

Spalten markieren und im Excel-Menübereich „Daten“ auf „Filtern“ klicken. Auf diese Weise können Sie in jeder beliebigen Spalte filtern oder suchen.

Am Ende der Excel-Datei werden weitere Hinweise ausgegeben:

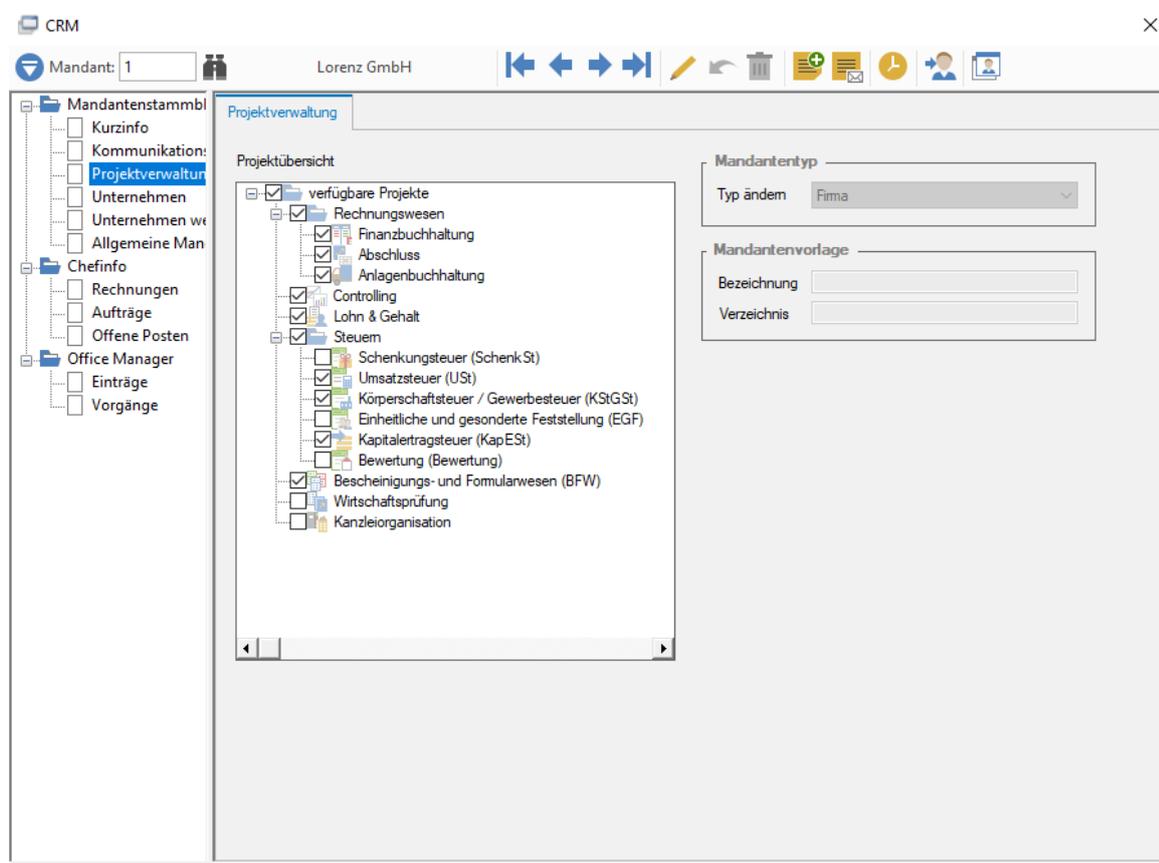
- Je nach Datenaktualität und Konfiguration der Mandanten ist es möglich, dass einzelne anspruchsberechtigte Mandate nicht erkannt werden können.
- Die Werte wurden aus der BWA-Zeile 1990 des Schemas 79 ermittelt.

4.5.3. Bekannte Probleme

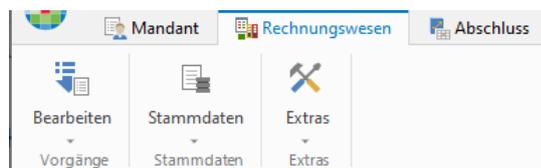
Analyse bricht ab

Abbruch durch Fehler bei einem bestimmten Mandanten:

Prüfen Sie bitte die vorhandenen Projekte des Mandanten. Sind evtl. Projekte aktiviert, die bei diesem Mandanten nicht genutzt werden?



Beispielsweise kann das Projekt Rechnungswesen angelegt sein, jedoch wurden noch keine Stammdaten angelegt:



Lösung

In diesen Fällen deaktivieren sie das Projekt im CRM und starten die „Analyse Überbrückungshilfe“ erneut.

5. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung

5.1. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.30 (Update 35.2020)

5.1.1. Kalendererfassung: Programmabbruch

Beim Verlassen der Erfassungsmaske konnte es zu einem Programmabbruch kommen.

5.1.2. DLS: Wiedereintritte auf gleicher Personalnummer

Unter der Konstellation, Wiedereintritt auf eine gleiche Personalnummer innerhalb eines Abrechnungsmonats, konnte es zu einer nicht korrekten Differenzbildung kommen.

5.1.3. Neuer maximaler bAV-Förderbetrag ab 1.1.2020

Am 18.8.2020 wurde das Grundrentengesetz im Bundesgesetzblatt verkündet. Enthalten ist auch eine Änderung des § 100 EStG. Der maximal förderfähige steuerfreie zusätzliche Arbeitgeberbeitrag zu einer kapitalgedeckten bAV wird von 480,00 € auf 960,00 € angehoben. Somit beträgt der bAV-Förderbetrag (30 %) jetzt maximal 288,00 € (bisher 144,00 €).

Arbeitnehmer, die bereits durch Abrechnungen im Jahr 2020 den bisherigen Freibetrag von 480,00 € erreicht haben, werden zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen. Im Übrigen wird der neue Steuerfreibetrag von 960,00 € ab sofort bei allen Arbeitnehmern berücksichtigt.

Ob weitere Arbeitnehmer durch die Anhebung der Geringverdienergrenze auf 2.575,00 € (bisher 2.200,00 €) zur Inanspruchnahme des bAV-Förderbetrags berechtigt sind, kann mit Hilfe der Auswertung "Prüfung Geringverdiener (§ 100 EStG)" geprüft werden. Ggf. ist das Kontrollkästchen "Geringverdiener (bAV-Fördermodell nach § 100 EStG)" unter Stammdaten | Personal | Steuer-2 per Rückrechnung zu aktivieren.

5.2. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.29 (Update 31.2020)

5.2.1. IfSG Fehlzeiten wurden bei kurzfristig Beschäftigten nicht mehr berücksichtigt

Mit Version 5.2.27 wurden bei kurzfristig Beschäftigten (Personengruppe 110) die IfSG-Fehlzeiten (1.8, 1.9.1 und 1.9.5) nicht mehr berücksichtigt, d. h. es wurde z. B. keine automatische Entschädigung ermittelt. Davon betroffene Arbeitnehmer werden durch einen Prüflauf zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

5.2.2. DLS: Ausgabe aller Rückrechnungen, die das Prüfungsjahr berühren

Wir haben eine Anpassung der Digitalen LohnSchnittstelle (DLS) vorgenommen, so dass jetzt auch alle Daten, die das Prüfungsjahr berühren (z. B. Rückrechnungen mit Verrechnung in ein Prüfungsjahr) ausgegeben werden.

5.2.3. Ermittlung der Kug-Bezugsmonate

Abrechnungsmonate mit Kug-Stunden aber ohne ausbezahltes Kug (z. B. weil Soll- und Istentgelt > RV-BBG) wurden fälschlicherweise auch als Kug-Bezugsmonat gezählt. Durch einen

Prüflauf werden verkehrt abgerechnete Arbeitnehmer ermittelt und zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

5.2.4. Korrekturkennzeichen für S-Kug- und Transfer-Kug-Leistungsanträge/Abrechnungslisten bei Rückrechnung

Ab diesem Programmstand wird bei einer Rückrechnung und einer Veränderung der relevanten Felder bei Erstellung der Auswertungen "Liste Saison-Kug" und "Kug-Liste Transfer" im Rückrechnungsmonat (keine Verrechnung möglich wie bei den elektronischen Meldeverfahren) automatisch das Korrekturkennzeichen auf dem jeweiligen Leistungsantrag (Kug 307 und Kug 207) bzw. auf der jeweiligen Abrechnungsliste (Kug 308 und Kug 208) gesetzt und die betroffenen Arbeitnehmer zusätzlich mit einem "K" gekennzeichnet!

Abrechnungsliste für Saison-Kug (S-Kug) und ergänzende Leistungen - Anlage zum Leistungsantrag

Seite 1

Stamm-Nr. Kug K 99998888

Abrechnungsmonat 03.2020

Ableitungs-Nr. 0

Korrektur Abrechnungsliste

LFNR	Bitte ankreuzen, wenn kein Anspruch auf ergänzende Leistungen besteht (z.B. Angestellte, Polier)	Soweit Daten beim Arbeitnehmer zu korrigieren sind, bitte in Spalte 2 vor den Namen ein "K" eintragen. Name, Vorname Versicherungsnummer Faktor	Umfang des Arbeitsfalls Anzahl der S-Kug-Arbeitsstunden, die Krankengeldstunden und der Stunden insgesamt	MWG Anzahl der Arbeitsstunden (höchstens 90 im Dez. sonst 198) x 1,00 € = €	ZVG Anzahl der Ausfallstunden, die durch Arbeitsunfähigkeit ausgeglichen wurden x 2,50 € = €	Soll-Entgelt (ungerundet)	Ist-Entgelt (ungerundet)	Leistungs-kategorie Leistungs-kategorie 1 oder 2	Rechnerischer Leistungssatz für das Soll-Entgelt (Spalte 6) & Tabelle	Rechnerischer Leistungssatz für das Ist-Entgelt (Spalte 7) & Tabelle	Durch-schnittliche Leistung pro Stunde (Spalte 9 / Spalte 10: Intragewandlungsstunden aus Spalte 3)	Kassen-indiv.-Zusatz-beitrag %-Satz	Auszahlungsbetrag (Sp. 9 / 10) oder S-Kug-Stunden (Spalte 3) x durchschnittliche Leistung (Spalte 11) Beitragserstattung (Spalte 6 / Spalte 7) x 100 % x Summe der Beitragsätze zur KV / PV
1	<input checked="" type="checkbox"/>	1Baumeister, Hans VSNR 23300678B128	S-Kug 124,00 KUG 8,00 Ins.: 132,00	0,00	16,00	2.797,76	578,60	3-1	1.377,63	310,88	8,08	0,90	1.002,10 601,64
Summe der S-Kug-Stunden:			132,00										1.002,10
Summen MWG/ZVG:				0,00	40,00	2.797,76	578,60						601,64

Kug 308 - 11.2019

Wenn trotz veränderter Werte durch die Rückrechnung kein korrigierter Leistungsantrag/Abrechnungsliste erstellt werden soll (z. B. weil der Leistungsantrag/Abrechnungsliste aus der Originalabrechnung noch nicht bei der BA eingereicht wurde), kann dies durch Deaktivieren des neuen Kontrollkästchens "mit Korrekturen ausgeben" unter Steuerungsdaten | Jobs | Baulohnlisten | Listeigenschaften Liste Saison-Kug bzw. unter Steuerungsdaten | Jobs | Weitere Auswertungen | Listeigenschaften Kug-Liste Transfer erfolgen.

5.2.5. Kug-Nebeneinkommen - Sonderregelung § 421c SGB III zwischen 01.04.2020 bis 31.12.2020

Hintergrund

Mit den gesetzlichen Regelungen aus dem Sozialschutz-Paket I (vom 27.03.2020) und dem Sozialschutz-Paket II (vom 20.05.2020) ergibt sich eine befristete Sonderregelung bei der Anrechnung von Nebeneinkommen nach § 421c Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Kurzarbeitergeldberechnung (vorübergehender Verzicht auf die bislang geltende vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung).

Sofern vom 01.04.2020 bis zum 31.12.2020 während der Kurzarbeit eine Nebentätigkeit (im April 2020 in einer systemrelevanten Branche bzw. in einem systemrelevanten Beruf; ab 01.05.2020 für alle Berufe) aufgenommen wird, muss durch den Arbeitgeber der die Kurzarbeitergeldberechnung durchführt geprüft werden ob das Nebeneinkommen den

anrechnungsfreien Betrag übersteigt!

Vorgehensweise bei der Berechnung des anrechnungsfreien Betrags beim Sollentgelt

Für die Feststellung, ob und in welcher Höhe ein Entgelt aus einer anderen Beschäftigung, als der, für welche das Kurzarbeitergeld gezahlt wird, zu berücksichtigen ist, ist eine abgestufte Prüfung vorzunehmen:

- **Schritt 1:** Handelt es sich bei der zwischen 01.04.2020 und 31.12.2020 während der Kurzarbeit aufgenommenen Nebentätigkeit um eine Beschäftigung in systemrelevanter Branche oder Beruf? (nur relevant für Monat 04.2020) Wenn nein: § 106 Abs. 3 SGB III gilt unverändert, das Arbeitsentgelt ist in voller Höhe zu berücksichtigen. Wenn ja: nächster Schritt
- **Schritt 2:** Handelt es sich bei der zwischen 01.04.2020 und 31.12.2020 während der Kurzarbeit aufgenommenen Nebentätigkeit um eine geringfügige Beschäftigung (Minijob)? Wenn ja: Es wird ohne Berechnung angenommen, dass es nicht zum Überschreiten des Sollentgelts kommt! Wenn nein: nächster Schritt
- **Schritt 3:** Soll-Entgelt \cdot / (Kurzarbeitergeld + Ist-Entgelt + ggf. Aufstockungsbetrag) = anrechnungsfreier Betrag

Abweichend von § 106 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB III sind Soll-Entgelt und Ist-Entgelt bei dieser Berechnung pauschaliert in Netto-Beträge entsprechend der Nettoentgelttabelle umzurechnen. Das gilt auch für den Aufstockungsbetrag und das Entgelt aus der anderen Beschäftigung. Hintergrund ist, dass mit der Regelung des § 421c SGB III gewährleistet wird, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Aufnahme einer weiteren Beschäftigung während des Arbeitsausfalls nicht mehr verdienen als ohne den Arbeitsausfall.

Übersteigt das Arbeitsentgelt den anrechnungsfreien Betrag, erhöht sich das pauschalierte Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt und das Kurzarbeitergeld reduziert sich.

Weitere Informationen finden Sie auch in der entsprechenden Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 30.03.2020 (<https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146387.pdf>).

Beispiel

Sollentgelt: 3.000 EUR / Istentgelt: 1.500 EUR / Lohnsteuerklasse I/0 / Nebenverdienst: 620 € brutto / 2. Kug-Bezugsmonat

Berechnung Kug ohne Anrechnung des Nebeneinkommens:

- Nettoentgelt aus 3.000 EUR laut Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2020 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): 1.970,19 EUR.
- Nettoentgelt aus 1.500 EUR laut Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2020 des BMAS: 1.134,59 EUR.
- Rechnerischer Leistungssatz laut Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes für das Jahr 2020 für das Sollentgelt in Höhe von 3.000 EUR: 1.182,11 EUR (Spalte 7 der Abrechnungsliste).
- Rechnerischer Leistungssatz laut Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes für das Jahr 2020 für das Istentgelt in Höhe von 1.500 EUR: 680,75 EUR.
- Anspruch auf Kurzarbeitergeld ohne Anrechnung des Nebeneinkommens somit in Höhe von

501,36 EUR (1.182,11 EUR abzüglich 680,75 EUR).

Berechnung des anrechnungsfreien Hinzuverdienstes

- Berechnung des anrechnungsfreien Hinzuverdienstes: 1.970,19 EUR (Nettoverdienst aus dem Sollentgelt) abzüglich (501,36 EUR Kurzarbeitergeld plus 1.134,59 EUR Nettoverdienst aus dem Istentgelt => 1.635,95 EUR) = 334,24 EUR können ohne Anrechnung hinzuverdient werden.
- Der Nettonebenverdienst in Höhe von 496 EUR (brutto 620 EUR) übersteigt die anrechnungsfreie Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 334,24 EUR um 161,76 EUR => es erfolgt eine Anrechnung des Nebenverdienstes auf das Kurzarbeitergeld in Höhe von 161,76 EUR.

Berechnung des Kug mit Anrechnung des Nebeneinkommens

- Das Nettoeinkommen aus dem Istentgelt in Höhe von 1.134,59 EUR ist um den Anrechnungsbetrag aus dem Nettoeinkommen in Höhe von 161,76 EUR zu erhöhen = 1.296,35 EUR Netto. Dieser Nettobetrag ist in ein Bruttoentgelt umzuwandeln. 1.296,35 EUR Netto entspricht 1.800 EUR Brutto (laut Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2020 des BMAS). Der Brutto-Tabellenwert ist dabei immer aus dem nächsthöheren Nettowert zu entnehmen. Somit ergibt sich ein neues Istentgelt (Spalte 5 der Abrechnungsliste): 1.800 EUR
- Rechnerischer Leistungssatz laut Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes für das Jahr 2020 für das Istentgelt in Höhe von 1.800 EUR = 780,87 EUR.
- Rechnerischer Leistungssatz laut Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes für das Jahr 2020 für das Sollentgelt in Höhe von 1.182,11 EUR abzüglich Rechnerischer Leistungssatz laut Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes für das Jahr 2020 für das Istentgelt in Höhe von 780,87 EUR = 401,24 EUR auszuzahlendes Kurzarbeitergeld (Spalte 10 oben der Abrechnungsliste).

Berechnung der SV-Beitragserrstattung

- Sollentgelt in Höhe von 3.000 € abzüglich Istentgelt in Höhe von 1.800 € multipliziert mit 0,8 multipliziert mit 37,6 % = 360,96 EUR

Umsetzung in ADDISON Lohn & Gehalt

Bei einer zwischen 01.04.2020 und 31.12.2020 aufgenommenen Nebenbeschäftigung während Kurzarbeit (kein Minijob) muss unter Stammdaten | Personal | Kug/ZVK das neue Kontrollkästchen "Kug Nebeneinkommen (Sonderregelung nach § 421c SGB III)" aktiviert und das Nebeneinkommen mit der zugehörigen Basis-Lohnart 6011 erfasst werden, um die programmseitige Errechnung des anrechnungsfreien Betrages durchführen zu können!

Im Abrechnungsprotokoll erfolgt dann entsprechender Hinweis ob der anrechnungsfreie Nettobetrag durch das Nebeneinkommen (Nettoentgelt) überschritten wird und auf das Istentgelt angerechnet wird oder ob das Nebeneinkommen anrechnungsfrei bleibt!

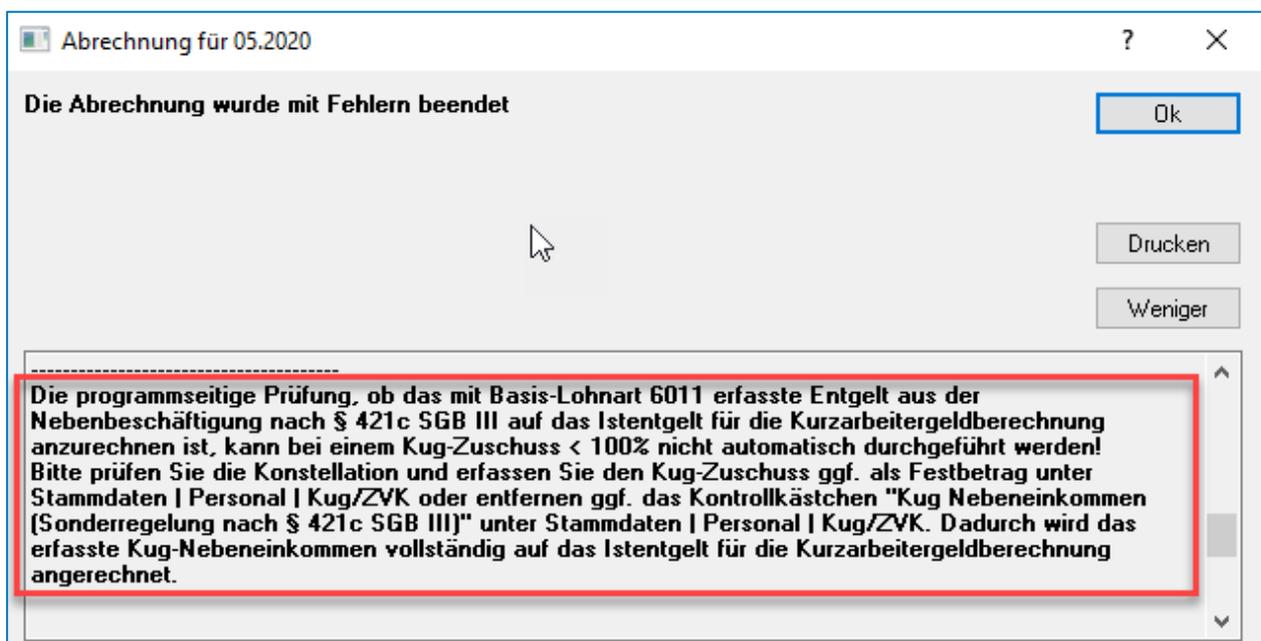
Das erfasste Nebeneinkommen in Höhe von 620,00€ (Nettoentgelt 496,00€) wird auf das Istentgelt zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes angerechnet. Der anrechnungsfreie Nettobetrag in Höhe von 334,24€ wird durch das Nebeneinkommen überschritten.

Das erfasste Nebeneinkommen in Höhe von 950,00€ (Nettoentgelt 768,00€) wird nicht auf das Istentgelt zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes angerechnet. Der anrechnungsfreie Nettobetrag in Höhe von 788,08€ wird durch das Nebeneinkommen nicht überschritten.

In ADDISON Lohn & Gehalt können die folgenden Fallkonstellationen hinsichtlich der Prüfung des anrechnungsfreien Betrages automatisch gerechnet werden:

- Kug + Nebeneinkommen
- Kug + Kug-Zuschuss (100%) + Nebeneinkommen
- Kug + Kug-Zuschuss (Festbetrag) + Nebeneinkommen

Bei Kug und einem prozentualen Kug-Zuschuss < 100% kann programmseitig keine automatische Ermittlung des anrechnungsfreien Betrages bei Nebeneinkommen erfolgen und die Abrechnung wird mit einem entsprechenden Fehler nicht durchgeführt:



In den nachrichtlichen Bestandteilen der Verdienstabrechnung, im Lohnkonto sowie unter Stammdaten | Monatswerte | Kug/SFN werden zukünftig die folgenden Werte bei der Abrechnung von Kug-Nebeneinkommen nach den Sonderregelungen des §421c SGB III ausgewiesen:

- das mit Basis-Lohnart 6011 erfasste Nebeneinkommen
- der anrechnungsfreie Nettobetrag
- das tatsächlich für die Kug-Berechnung angerechnete Nebeneinkommen
-

5.2.6. ELStAM: Erweiterung zur Prüfung der Steueridentifikationsnummer

Folgende Personalstammprüfung zur Steueridentifikationsnummer auf der Maske Stammdaten | Personal | Steuer-1 | Identifikationsnummer wurde zusätzlich aufgenommen:

- Existieren drei gleiche Ziffern an den Positionen 1 - 10, dürfen diese gleichen Ziffern nicht direkt aufeinander folgen.

5.3. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.28

5.3.1. Versorgungsbezug: KV-Beitragsberechnung, wenn kein Anspruch auf Anwendung des Betriebsrentenfreibetrages

Seit der Programmversion 5.2.27 kommt es bei Versorgungsbezügen zu einer fehlerhaften KV-Beitragsberechnung, wenn kein Anspruch auf die Anwendung des Betriebsrentenfreibetrages besteht (z. B. weil Mehrfachbezug = "Ja").

Es kann kein korrektes KV-Brutto ermittelt werden, siehe u. a. Darstellung auf der Verdienstabrechnung.

WERTE:	Monat	Jahr	SV-Brutto	Monat	Jahr	AG-Ant. (M)	AG-Ant. (J)
Steuerbrutto:	1.100,00	4.400,00	Krankenversicherung:	-na.n(i.nd),-n			
Steuerfr. Bezug:			Rentenversicherung:				
Sonstiger Bezug:			Arbeitslosenversich.:				
Vorl.JSTR.-Brutto:			Pflegeversicherung:	1.100,00	4.400,00		

Version: 5.2.27
Die Anforderungen des §108 Abs.3 S.1 Gewerbeordnung werden erfüllt.

Durch einen Prüflauf werden die verkehrt abgerechneten Arbeitnehmer ermittelt und in einem Protokoll aufgeführt. Die fehlerhaften Abrechnungsversionen können nur mit Hilfe der Schaltfläche "Wiederholungsabrechnung vorbereiten" in den Steuerungsdaten geöffnet und durch erneute Abrechnung mit der aktuellen Programmversion korrigiert werden!

5.4. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.27

5.4.1. Berechnung Kug-Zuschuss in Verbindung mit Kug-Feiertag

Bei Feiertagsentgelt in Höhe von Kug war in bestimmten Konstellationen die Berechnung des Kug-Zuschusses fehlerhaft, da das tatsächliche Netto zu gering berechnet wurde. Durch einen Prüflauf werden verkehrt abgerechnete Arbeitnehmer ermittelt und zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

5.4.2. Keine automatische Kug-Zuschuss-Berechnung in Verbindung mit Nettolohn

In der Konstellation mit einem sv-pflichtigen Nettolohn ist programmseitig keine automatische prozentuale Kug-Zuschuss-Berechnung möglich. Der Kug-Zuschuss ist in diesem Fall manuell zu berechnen und als Festbetrag mit der Basis-Lohnart 6012 (netto) oder 6015 (brutto) zu erfassen.

Firma 1000 (Lorenz GmbH), Personal 6 (Unger, Martin) - 05.2020:
 Eine automatische Errechnung des prozentualen Kug-Zuschusses ist in dieser Konstellation nicht möglich!
 Bitte berechnen Sie den Kug-Zuschuss manuell und erfassen ihn als Festbetrag mit der Basis-Lohnart 6012 (netto) oder 6015 (brutto)!

5.4.3. Fehlzeit 1.9.5 "Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1a IfSG für erwerbstätige Sorgeberechtigte wegen der erforderlichen Beaufsichtigung eines Kindes", Anspruch auf Entschädigung durch den Arbeitgeber für längstens 6 Wochen

Mit Programmversion 5.2.23 wurde bei Fehlzeit 1.9.5 das Kontrollkästchen "Alleinerziehend

(Verlängerung der Anspruchsdauer von 10 auf 20 Wochen)" eingeführt und die automatische Ermittlung der Entschädigung ebenfalls auf 10 bzw. 20 Wochen verlängert.

Durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 5.6.2020 wurde jedoch § 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG nicht geändert, so dass die Auszahlung der Entschädigung durch den Arbeitgeber für die zuständige Behörde weiterhin längstens 6 Wochen beträgt. Sofern die 6 Wochen der Zahlung der Entschädigung durch den Arbeitgeber abgelaufen sind, muss ein Antrag für die restliche Anspruchsdauer (bis längstens 10 Wochen für jeden erwerbstätigen Elternteil bzw. 20 Wochen sofern die Betreuung oder Pflege alleine erfolgt) bei der örtlich zuständigen Behörde direkt durch den Arbeitnehmer gestellt werden.

Wurden bereits DEÜV-Meldungen wegen Entschädigungszahlung länger als 10/20 Wochen erstellt bzw. versendet, müssen in den betreffenden Meldemonaten die DEÜV-Meldungen erneut gestartet werden (DEÜV-Meldungen werden dann storniert bzw. berichtigt) - es sei denn, es erfolgt wegen Anpassung der Höhe der Entschädigung eine Rückrechnung auf die Monate mit Fehlzeit 1.9.5. Bei Rückrechnung erfolgt eine Berichtigung der DEÜV-Meldungen nämlich automatisch mit dem Starten der DEÜV-Meldungen im Verrechnungsmonat.

Arbeitnehmer, bei denen die SV-Tage nichtzutreffend ermittelt wurden, werden durch einen Prüflauf zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

5.4.4. Anwendung Betriebsrentenfreibetrag bei mehreren Betriebsrenten

Wenn für einen Versorgungsbezugsempfänger mehrere Betriebsrenten von einer Zahlstelle existieren und die Gesamtsumme der Betriebsrenten über der Freigrenze von 159,25 EUR liegt, wurde der Betriebsrentenfreibetrag in bestimmten Konstellationen nicht auf die Gesamtsumme der Betriebsrenten angewendet. Durch einen Prüflauf werden verkehrt abgerechnete Arbeitnehmer ermittelt und zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

5.4.5. Buchungsbeleg: KSt-/Ktr-Aufteilung für Erstattungslohnarten Kug/IfSG

Die Erstattungslohnarten für Kug (9785) und IfSG (9790-9792) können zukünftig innerhalb des Buchungsbeleges auch nach Kostenstellen bzw. Kostenträger lt. (Stammdaten | Personal | Pers.-1) aufgeteilt werden.

5.4.6. Prüfung bei Erfassung von Urlaub im Baugewerbe korrigiert

Die Prüfung bei der Erfassung von Urlaub im Baugewerbe auf die Eingabe von Tagen und Stunden wurde auch für nicht gewerbliche Arbeitnehmer (Angestellte, Auszubildende) angewendet.

5.4.7. Dachdeckerhandwerk: Erweiterung des Anspruchszeitraumes für Ausfallgeld

Mit der Änderung des TV Beschäftigungssicherung¹ für gewerbliche Arbeitnehmer in Dachdeckerhandwerk, wurde der Anspruchszeitraum für das Ausfallgeld bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall, neben den bisher bereits geltenden Monaten April, Oktober und November, ab

¹ Tarifvertrag zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Dachdeckerhandwerk außerhalb der Winterperiode

01.06.2020 um die Monate Juni bis September erweitert.

- Die Höhe des Ausfallgeldes beträgt wie bisher für jede witterungsbedingte Ausfallstunde 75% (des gültigen Stundenlohns) und das Ausfallgeld wird weiterhin für max. 53 Ausfallstunden pro Kalenderjahr gewährt. Dem Arbeitgeber wird, wie bisher neben dem ausgezahlten Ausfallgeld auch pauschal ein Sozialaufwand in Höhe von 23% durch die SOKA-DACH¹ erstattet.
- Bei Arbeitnehmern, die Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten haben, beträgt das Ausfallgeld 75% des gültigen Stundenlohns zuzüglich 25%.
- Die Beantragung der Erstattung des Ausfallgeldes + Sozialaufwand erfolgt zukünftig über das Formular Bruttolohnsummenmeldung der SOKA-DACH, das entsprechend erweitert wurde oder über das Online-Meldeverfahren (beides zu finden unter www.soka-dach.de).

Zum 01.05.2020 wurde auch der Verfahrenstarifvertrag (VTV)² für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk geändert, mit den folgenden Auswirkungen:

- Die bisherigen Beschäftigungsnachweiskarten fallen ab dem 1. Mai 2020 weg.
- Über die gemeldeten Beschäftigungszeiten im Dachdeckerhandwerk und den gemeldeten Bruttolohn werden die gewerblichen Arbeitnehmer direkt von SOKA-DACH informiert.
- Über die Höhe des Stundenlohns für das Urlaubsentgelt eines Kalenderjahres werden die Arbeitgeber per Schreiben von SOKA-DACH informiert. Wird eine Korrektur und damit eine Neuberechnung dieses Stundenlohns notwendig, verschickt die Kasse einen entsprechenden Änderungsbescheid.
- Die Durchschläge für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer des Erstattungsantrags Teil eines 13. Monatseinkommens (13. ME) entfallen. Über den Anspruch 13. ME und die individuelle betriebliche Altersvorsorge (Altersvorsorgekonto) werden die Arbeitnehmer von SOKA-DACH informiert.
- Das Formular für die Bruttolohnsummenmeldung wurde erweitert. Anzugeben sind ab sofort der gültige Stundenlohn und im Falle der Beantragung von Ausfallgeld die Anzahl der witterungsbedingten Ausfallstunden. Bezieht der Arbeitnehmer Akkordlohn, ist dies bei der Beantragung von Ausfallgeld unbedingt zu vermerken.

Änderungen in ADDISON Lohn & Gehalt

Durch die Eingabe der witterungsbedingten Ausfallstunden mit der Basis-Lohnart 6100 wird zusätzlich auch in den Monaten Juni bis September Ausfallgeld automatisch mit der Basis-Lohnart 4420 berechnet, sofern die max. 53 Ausfallstunden für das 2020 noch nicht ausgeschöpft sind.

Erweiterung der Auswertung "Sozialkassenbeiträge" im Dachdeckerhandwerk um den Ausweis des gültigen Stundenlohns (Stammdaten | Personal | Pers.-2 | Lohnsatz 2), der Kennzeichnung Akkordlohn (Ja/Nein) und der witterungsbedingten Ausfallstunden für das Ausfallgeld.

¹ Sozialkasse des Dachdeckerhandwerks

² Tarifvertrag über die Sozialkassenverfahren im Dachdeckerhandwerk

Fritz Greis Dachdecker GmbH Dachdecker Bahnhöfstr. 46 71638 Ludwigsburg Mandant 70902		Sozialkassenbeiträge - Dachdecker 06.2020										09.07.2020 ZVK Betriebskonto-Nr: 0700062			
Pers.Nr.	SV-Nummer	Eintritt	Austritt	Stunden mit Lohnantrag	ZVK-Brutto	ZVK-Beitrag	gültiger Stundenlohn	WBU-Brutto	AG	AN	UT-AN	Ausfallgeld Akkordlohn	Ausfallstid.	Spenden Betrag	Bestand AZK
1	23300678B128	01.01.2020		176,000	2.755,800	281,090	15,700	2.755,800	33,070	22,050	0,000	Nein	8,000	0,00	0,000
Summen:					2.755,800	281,090		2.755,80	33,07	22,05	0,00			0,00	0,000
Anzahl gewerbliche Arbeitnehmer:														1	
ZVK - Bruttolohnsumme:														2.755,800	
ZVK Beiträge:														281,090	
Winterbeschäftigungs-Umlage:														55,120	
Zahlbetrag:														336,210	

Das neue Kontrollkästchen "Akkordlohnempfänger" unter Stammdaten | Personal Bau | Arbeitnehmerdaten ist zu aktivieren, wenn der Arbeitnehmer Akkordlohn erhalten hat. Das mit der Basis-Lohnart 4420 errechnete Ausfallgeld wird mit zzgl. 25% berechnet.

Personal Bau - Dachdecker

Arbeitnehmerdaten | Urlaubsstatistik | AZK

Pers.Nr. Baumeister, Hans Abrech. Datum Vers. Status

Berufsgruppe SV-Nummer
 Uhr.-Tage

WB-Umlage Fremddaten vom vorigen AG
 Zeitkonto Ausfallstunden April, Okt., Nov.

Lohngruppe Mindestlohn €
 Ausschluß ZVK-Erechnung
 Keine automatische Urlaubserrechnung
 Schwerbehinderung
 Ausschluss TV-Mindestlohn
 Akkordlohnempfänger

VWL-Limitierung
 keine Stunde oder Betrag VWL-AG-Anteil
 Stunden Betrag
 Betrag je produktive VWL-Stunde

13. Monatseinkommen
 Errechnung unterdrücken
 Bruttostundenlohn

Förderbetrag nach §100 EStG
 Voraussetzung erfüllt
 Arbeitgeberbeitrag im Jahr 2016
 Max. steuerfrei § 100 EStG (falls < 480 € gewünscht)

Saison-Kug
 Steuerklasse
 S-Kug-für Sollentgelt-Ermittlung
 Kug + Qualifizierung 100%

Urlaub - Bruttodurchschnittsstundenlohn
 Std.Lohn Vorgabe LAK
 Durchschnittsstundenlohn errechnen
 errechneter Std.Lohn (1 oder 3 Monate)



5.4.8. Übergabe Buchungsbeleg an das Rechnungswesen

Bitte achten Sie darauf, dass bei umsatzsteuerpflichtigen Sachverhalten z.B. Sachbezüge, die Konten im Rechnungswesen mit einem Steuerschlüssel gesteuert sind.

5.5. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.26

5.5.1. GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz

Hintergrund

Durch das GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetzes¹ gilt rückwirkend ab 01.01.2020 für Versorgungsbezüge aus Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ein monatlicher Freibetrag, der versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung entlastet. Die monatlichen Gesamteinnahmen aus Betriebsrenten werden damit bis zu einem Betrag von einem 1/20 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV beitragsfrei gestellt. Im Jahr 2020 sind dies 159,25 EUR.

Was ist zu beachten ab 01.01.2020?

- Der Freibetrag gilt nur für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (Versorgungsbezüge nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V).
- Der Freibetrag gilt nicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung.
- Die Höhe beträgt ein 1/20 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (2020 = 159,25 EUR).
- Die bereits derzeit geltende Freigrenze von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße gilt weiterhin und ist vorrangig zu prüfen.
- Lt. GKV-Spitzenverband ist bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Versorgungsbezuges zunächst der Freibetrag von der monatlichen Leistung abzuziehen und anschließend, soweit die Leistung den Freibetrag übersteigt, der übersteigende Betrag ggf. auf die Beitragsbemessungsgrenze bzw. den maximalen Versorgungsbezug (VBmax) zu reduzieren.

Umsetzung in ADDISON Lohn & Gehalt

Jeder über den 31.12.2019 hinaus fortlaufend gewährte Versorgungsbezug muss programmseitig eingestuft werden:

- "Betriebsrente nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V"

oder

- "keine Betriebsrente".

Dies kann zukünftig schnell und übergreifend je Zahlstelle (Mandant) für alle

¹ Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge

Versorgungsbezugsempfänger über den neuen Assistenten "Erfassung der Art des Versorgungsbezuges" im Menü "Erfassung Import" durchgeführt werden. In der Spalte "Betriebsrente" muss das entsprechende Kontrollkästchen gesetzt werden, wenn es sich um eine Betriebsrente nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V handelt oder es bleibt leer wenn es sich um keine Betriebsrente handelt. Wurde ein Versorgungsbezug noch nicht eingestuft, wird im Kontrollkästchen ein schwarzes Quadrat angezeigt.

Umstellung Versorgungsbezüge

Ziehen Sie eine Spaltenüberschrift in diesen Bereich, um nach dieser zu gruppieren

Pers.Nr.	Name	Ab Monat	Alterszeichen	Beginn	Zahlbetrag	Zahlperiode	VB Max	Abführungspflicht	Betriebsrente
4		01.01.2020	500-4-1	01.09.1997	182,75 €	monatlich	0,00 €	nein	<input checked="" type="checkbox"/>
5		01.01.2020	500-5-1	01.01.1997	118,65 €	monatlich	0,00 €	nein	<input checked="" type="checkbox"/>
6		01.01.2020	500-6-1	01.01.1997	95,63 €	monatlich	0,00 €	nein	<input checked="" type="checkbox"/>
7		01.01.2020	500-7-1	01.01.1997	146,71 €	monatlich	0,00 €	nein	<input checked="" type="checkbox"/>
8		01.01.2020	500-8-1	01.01.1997	137,43 €	monatlich	0,00 €	nein	<input checked="" type="checkbox"/>
9		01.01.2020	500-9-1	01.01.1997	123,49 €	monatlich	0,00 €	nein	<input checked="" type="checkbox"/>
10		01.01.2020	500-10-1	01.01.1997	128,13 €	monatlich	0,00 €	nein	<input checked="" type="checkbox"/>
11		01.01.2020	500-11-1	01.03.1965	138,94 €	monatlich	0,00 €	nein	<input checked="" type="checkbox"/>
14		01.01.2020	500-14-1	01.02.2000	125,02 €	monatlich	0,00 €	nein	<input checked="" type="checkbox"/>
21		01.01.2020	500-21-1	01.07.2017	255,65 €	monatlich	0,00 €	nein	<input checked="" type="checkbox"/>
22		01.01.2020	500-22-2	01.07.1997	119,49 €	monatlich	0,00 €	nein	<input type="checkbox"/>
23		01.01.2020	500-23-1	01.08.2017	902,28 €	monatlich	0,00 €	nein	<input type="checkbox"/>
26		01.01.2020	500-26-1	01.03.1999	58,21 €	monatlich	0,00 €	nein	<input checked="" type="checkbox"/>

Alle

Übernehmen Abbrechen

Durch die Einstufung des Versorgungsbezuges als "Betriebsrente" wird automatisch ein Rückrechnungsgrund ab 01.2020 angelegt und der Freibetrag darf ab 01.2020 in der Berechnung der KV-Beiträge auf den Versorgungsbezug angewendet werden (ohne Rückmeldung der Krankenkasse), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es besteht **Beitragsabführungspflicht** in der Krankenversicherung für den betreffenden Versorgungsbezug lt. vorliegender Rückmeldung der Krankenkasse im Zahlstellen-Meldeverfahren (siehe Stammdaten | Personal | Versorgungsbezüge | Rückmeldung der Krankenkasse).
- Es besteht **kein Mehrfachbezug** für den betreffenden Versorgungsbezug lt. vorliegender Rückmeldung der Krankenkasse im Zahlstellen-Meldeverfahren (siehe Stammdaten | Personal | Versorgungsbezüge | Rückmeldung der Krankenkasse).
- Das neue Optionsfeld "**Betriebsrente (Versorgungsbezug nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V)**" unter Stammdaten | Personal | Versorgungsbezüge ist aktiviert.

Unter Stammdaten | Personal | Versorgungsbezüge | Rückmeldung der Krankenkasse wird in diesem Fall das Feld "Anspruch auf Betriebsrentenfreibetrag" automatisch mit "Ja" vorbelegt solange die Krankenkassen noch keine Rückmeldungen zur Anwendung des Betriebsrentenfreibetrages übermitteln können.

Versorgungsbezug

Versorgungsbezug laufend / Sonstiger Bezug, Sterbegeld, etc.

Versorgungsbezug laufend / Sonstiger Bezug
 Hinterbliebenenbezug laufend / Sonstiger Bezug
 Bezug wg. vermind. Erwerbsfähigkeit laufend / Sonstiger Bezug
 Sterbegeld

Daten aus Monat: 03.2020

Beginn Versorgungsbezug: 01.03.2020 TT.MM.JJJJ
 Jahr als Grundlage des Versorgungsfreibetrags, wenn abweichend vom Beginn (Kohorte): TT.MM.JJJJ

Ende Versorgungsbezug: TT.MM.JJJJ
 Versorgungsbezug laufend: 500,00 € (Bezug im 1. Monat)
 Lohnart lfd. Bezug: 7601 Aufteilung Lohnarten

Zahlbetrag lfd. Bezug: 500,00 € Zahlung ruht
 Zahl.-Periode lfd. Bezug: monatlich
 Von: Bis:

VBez. Sonstiger Bezug: € (voraus. EBZ im KJ)
 Lohnart Sonstiger Bezug:
 Zahlbetrag Sonstiger Bezug:
 Zahl.-Periode Sonst. Bezug:
 Von: Bis:

Aktenzeichen VBez. Zahlstelle: 500-1-2

Betriebsrente (Versorgungsbezug nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V)
 Keine Betriebsrente

Rückmeldung der Krankenkasse

Aktenzeichen Krankenkasse:

Beitragsabführungspflicht

Beginn: Ende: ja (KV+PV)
 Änderung zum: auf nein

Mehrfachbezug: nein
 Anspruch auf Betriebsrentenfreibetrag: ja
 Höhe des zu berücksichtigenden Freibetrags:

Anspruch auf Beihilfe / Heilfürsorge
 Max. beitragspfl. Versorgungsbezug (VB-Max): 0,00

Versorgungsfreibetrag

Individueller Versorgungsfreibetrag: 2.582,77
 Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag: 900,00

OK Abbruch

Bis zum 30.09.2020 ist die Einstufung als Betriebsrente optional und es erfolgt nur ein Hinweis, solange noch nicht alle bestehenden Versorgungsbezüge über den Assistenten bzw. unter Stammdaten | Personal | Versorgungsbezüge hinsichtlich der Betriebsrente eingestuft wurden. Ab 01.10.2020 ist eine fehlende Einstufung dann abrechnungsverhindernd und es kommt der folgende Fehler:

! Um den KV-Freibetrag für Versorgungsbezüge ab 01.01.2020 anwenden zu können, müssen Sie über den Assistenten "Erfassung der Art des Versorgungsbezugs" im Menü Erfassung zur Einstufung der Betriebsrenten oder über Stammdaten | Personal | Versorgungsbezüge die Einstellung vornehmen, ob es sich um eine Betriebsrente (Versorgungsbezug nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V) handelt!

Bei Neuanlage eines Versorgungsbezuges muss zukünftig auch immer gleich die Einstufung für die Betriebsrente erfolgen, ansonsten kann die Neuanlage im Dialog unter Stammdaten | Personal | Versorgungsbezüge nicht abgeschlossen werden!

ADDISON

 Sie haben noch nicht eingestellt, ob es sich bei diesem Versorgungsbezug um eine Betriebsrente nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V handelt. Diese Einstellung ist notwendig um den Freibetrag korrekt berücksichtigen zu können.

OK

Auswirkungen Zahlstellen-Meldeverfahren

Keine Begrenzung bei der Meldung des Zahlbetrages auf die KV-BBG

Die zum Jahreswechsel eingeführte Begrenzung auf die KV-BBG (für 2020: 4.687,50 EUR) wird wieder rückgängig gemacht und laufende Versorgungsbezüge einschließlich etwaiger Einmalzahlungen sind wieder ungeachtet der monatlichen KV-BBG in unbegrenzter Höhe zu melden, damit die Krankenkassen in allen Fällen die Anwendung des Betriebsrentenfreibetrags prüfen und feststellen können. Die neue Regelung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2020 für Meldezeiträume ab dem 01.01.2020. In ADDISON Lohn & Gehalt werden bereits abgegebene Zahlstellen-Meldungen für diesen Meldezeitraum berichtigt (Stornierung und Neumeldung), sofern der Zahlbetrag in diesen Zahlstellen-Meldungen auf die KV-BBG begrenzt wurde.

Kennzeichnung einer Betriebsrente im Zahlstellen-Meldeverfahren ab 01.01.2020

Zahlstellen haben in allen Meldungen, die für Meldezeiträume ab dem 1. Januar 2020 abgegeben werden, im neuen Feld "Art Versorgungsbezug" das Kennzeichen 5 anzugeben, sofern eine Betriebsrente gewährt wird. Dies gilt für laufende und für einmalige gezahlte Versorgungsbezüge sowie ungeachtet der Tatsache, ob ein Einfachbezug oder Mehrfachbezug vorliegt und ob eine Beitragsabführungspflicht besteht.

Aus diesem Grund wird in ADDISON Lohn & Gehalt mit dem ersten Zahlstellen-Meldelauf ab 01.10.2020 (da die Annahmestellen erst ab diesem Zeitpunkt die neue Datensatzversion verarbeiten können) für alle über den 31.12.2019 fortlaufend gewährten Versorgungsbezug eine Änderungsmeldung mit der neuen Kennzeichnung "Art Versorgung" erstellt. Alle im Zeitraum 01.01.2020 bis 30.09.2020 bereits erstellten Zahlstellen-Meldungen müssen auch entsprechend der neuen Kennzeichnung "Art Versorgung" berichtigt werden (Stornierung und Neumeldung).

Rückmeldungen im Zahlstellen-Meldeverfahren ab 01.10.2020

Wenn der Status „Mehrfachbezug“ erfüllt ist, aufgrund einer der nachfolgend aufgeführten Tatbestände, trifft die Krankenkasse die Entscheidung ob und inwiefern der Betriebsrentenfreibetrag zu berücksichtigen ist.

Berücksichtigung des Freibetrags bei einem Mehrfachbezug (laufender Versorgungsbezug)

- mehrere laufende Betriebsrenten,
- mehrere einmalig gezahlte Betriebsrenten,
- eine laufende Betriebsrente und eine einmalig gezahlte Betriebsrente,
- eine laufende Betriebsrente und einen laufenden/einmalig gezahlten anderen Versorgungsbezug,
- eine laufende/einmalig gezahlte Betriebsrente und Arbeitseinkommen.

Sofern eine Beitragsabführungspflicht für die Zahlstelle besteht, ist in der Rückmeldung der Krankenkasse die Feststellung enthalten, ob und inwiefern die Zahlstelle einen Freibetrag zu berücksichtigen hat. Diese Feststellung ergibt sich aus den Angaben im Feld Kennzeichen Freibetrag.

Hierbei sind folgende Angaben möglich:

- Kennzeichen Freibetrag NEIN

Die Zahlstelle hat den Freibetrag im Rahmen der Beitragsabrechnung nicht zu berücksichtigen. In diesen Fällen wird der Freibetrag bei einer anderen laufenden oder einmaligen Betriebsrente gewährt (der Freibetrag gilt pro Versorgungsbezieher und nicht für jeden Zahlbetrag).

■ Kennzeichen Freibetrag JA

Die Zahlstelle hat den vollen Freibetrag im Rahmen der Beitragsabrechnung zu berücksichtigen. Änderungen in der Höhe des Freibetrages (Anpassung zum 01.01.) hat die Zahlstelle eigenständig zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung eines veränderten Freibetrags ist kein Meldeanlass und der Krankenkasse nicht zu melden. Zudem wird auch die Krankenkasse bei einer Veränderung des Freibetrags (allein aus Anlass der jährlichen Anpassung der Bezugsgröße zum 01.01.) keine Änderungsmeldung der Zahlstelle übermitteln.

■ Kennzeichen Freibetrag ANTEILIG

Sofern nur ein anteiliger Freibetrag zu berücksichtigen ist, erfolgt in der Meldung der Krankenkasse die zusätzliche Angabe eines Betrages in Eurocent im Feld Freibetrag. Dies werden regelmäßig Fallkonstellationen sein, in denen aufgrund der geringen Zahlbetragshöhe mindestens einer Betriebsrente die Gewährung des Freibetrags auf mehrere Betriebsrenten verteilt wird. Die Zahlstelle hat diesen anteiligen Freibetrag im Rahmen der Beitragsabrechnung zu berücksichtigen. Bei anteiligen Freibeträgen erfolgt nach der jährlichen Anpassung der Bezugsgröße ggf. von der Krankenkasse eine Änderungsmeldung mit einem neu zu Gewährenden anteiligen Freibetrag.

5.5.2. SV-Berechnung in Verbindung mit Kug-Feiertag

Bei Feiertagsentgelt in Höhe von Kug war in bestimmten Konstellationen die SV-Berechnung (KV-/PV-Zuschüsse und Pflichtbeiträge) fehlerhaft, z. B. wenn Ist-Entgelt \geq KV-BBG. Durch einen Prüflauf werden verkehrt abgerechnete Arbeitnehmer ermittelt und zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

5.5.3. Umschlüsselung bei Azubis und Nettolohn

Auszubildende (PGR 102) mit Nettolohn $>$ 325,00 EUR wurden fälschlicherweise als Geringverdiener umgeschlüsselt (PGR 121). Durch einen Prüflauf werden verkehrt abgerechnete Arbeitnehmer ermittelt und zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

5.5.4. Berechnung Nettolohndifferenz bei Azubis und Kappung Kug-Zuschuss

Bei Auszubildenden mit einer Kappung des st/sv-freien Kug-Zuschuss wurde die Nettolohndifferenz für den übersteigenden st/sv-pflichtigen Anteil des Kug-Zuschusses (Basis-Lohnart 6013) nicht berechnet. Durch einen Prüflauf werden verkehrt abgerechnete Arbeitnehmer ermittelt und zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

5.5.5. Berechnung Transfer-Kug ab dem 4. Bezugsmonat

Für Arbeitnehmer mit Transfer-Kug wurden fälschlicherweise ab dem 4. bzw. 7. individuellen Bezugsmonat fälschlicherweise auch die erhöhten Leistungssätze für die Transfer-Kug-Berechnung herangezogen. Durch einen Prüflauf werden verkehrt abgerechnete Arbeitnehmer ermittelt und zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

5.5.6. Korrekturkennzeichen für Kug-Leistungsanträge/Abrechnungslisten bei Rückrechnung

Ab diesem Programmstand wird bei einer Rückrechnung und einer Veränderung der relevanten Felder bei Erstellung der Auswertung "Kug-Liste Arbeitsamt" im Rückrechnungsmonat (keine Verrechnung möglich wie bei den elektronischen Meldeverfahren) automatisch das Korrekturkennzeichen auf dem Leistungsantrag (Kug 107) bzw. auf der Abrechnungsliste (Kug 108) gesetzt und die betroffenen Arbeitnehmer zusätzlich mit einem "K" gekennzeichnet!

Kug-Abrechnungsliste/Pauschalierte SV-Erstattung - Anlage zum Leistungsantrag		Seite 1	Stamm-Nr. Kug K 1234	Abrechnungsmonat 04.2020						
Ableitungs-Nr. 1234										
<input checked="" type="checkbox"/> Korrektur Abrechnungsliste										
Laufende Nr.	Name, Vorname Versicherungsgesamter Faller	Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl der Kug-Ausfall- stunden der Kronenzeitstunden und der Stunden insgesamt	Soll-Entgelt (ungerundet)	Ist-Entgelt (ungerundet)	Leistungs- klasse Anzahl BEP	Rechnerischer Leistungsatz	Rechnerischer Leistungsatz	Durch- schnittliche Leistung aus Spalte 8 (Spalte 7 / Spalte 2)	Auszu zahlendes Kug (Sp. 7 / Sp. 8) oder Kug-Stunden (Sp. 3) x durchschnittl. Leistung (Spalte 9)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1	Zähler, Georg VSNR 63070857M016 Abw. Betr.Nr. 99999993	Kug: 168.00 hrs.: 168.00 KrG: 0.00	5.500,00	0,00	3 2 1	2.426,12	0,00	14,44	2.426,12 1.654,40	
2	Unger, Martin VSNR 63300769M017	Kug: 152.00 hrs.: 152.00 KrG: 0.00	5.500,00	523,84	1 1 1	2.116,10	278,72	12,05	1.837,38 1.496,83	
3	7Baum, Jens VSNR 63060667M011	Kug: 168.00 hrs.: 168.00 KrG: 0.00	3.800,00	0,00	3 2 1	1.895,78	0,00	10,75	1.895,78 1.143,94	
4	Slahn, Alexander VSNR 63010362M015	Kug: 142.00 hrs.: 142.00 KrG: 0.00	5.500,00	851,57	4 1 2	1.895,02	412,80	10,44	1.482,22 1.398,25	
5	12Neumann, Harry VSNR 63120284M016	Kug: 60.00 hrs.: 60.00 KrG: 0.00	714,54	189,54	1 1 2	345,60	86,40	4,32	259,20 157,92	
6	16Gorbacz, Franz VSNR 63020155G0012	Kug: 168.00 hrs.: 168.00 KrG: 0.00	3.913,29	13,29	3 2 1	1.851,85	10,72	10,96	1.841,13 1.173,12	
7	17Hagel, Helmut VSNR 63181152H011	Kug: 84.00 hrs.: 84.00 KrG: 0.00	6.663,29	3.262,97	3 2 1	2.814,03	1.597,29	14,49	1.216,74 1.022,82	
8	18Nielsen, Kaspar VSNR 63090772N017	Kug: 152.00 hrs.: 152.00 KrG: 0.00	3.900,00	0,00	1 1 2	1.461,77	0,00	9,62	1.461,77 1.173,12	
Übertrag			35.491,12	4.341,21			Übertrag Spalte 10 Obere Zeile	12.330,34	Übertrag Spalte 10 Untere Zeile	9.219,50

Kug 108 - 05.2020

*Anzahl der individuellen Bezugsmonate seit März 2020
 *1 = 67% / 2 = 60% (BM 1 - 3), 3 = 77% / 4 = 70% (BM 4 - 6), 5 = 87% / 6 = 89% (BM ab 7)
 *Bei LS 3-6 muss im abgerechneten Monat ein Entgeltsausfall von mind. 50% vorliegen, ansonsten gelten LS 1-2
 *Bei KrG i.H. v. Kug anstelle Sp.5: Sp.5 + ((Sp.4 / Sp.5) x KrG Stunden Sp.3 / Stunden ins. Sp.3)

Wenn trotz veränderter Werte durch die Rückrechnung kein korrigierter Leistungsantrag/Abrechnungsliste erstellt werden soll (z. B. weil der Leistungsantrag/Abrechnungsliste aus der Originalabrechnung noch nicht bei der BA eingereicht wurde), kann dies durch Deaktivieren des neuen Kontrollkästchens "mit Korrekturen ausgeben" unter Steuerungsdaten | Jobs | Weitere Auswertungen | Listeigenschaften Kug-Liste Arbeitsamt erfolgen.

5.5.7. Prüfung auf korrekte Erfassung von Urlaub (im Baulohn) in der Kalender-Erfassung

Analog zu der bereits in der Erfassung variabler Daten vorhandenen Prüfung, wird zukünftig auch innerhalb der Kalender-Erfassung geprüft, das der Urlaub für gewerbliche Arbeitnehmer in den einzelnen Baugewerben (z. B. mit Basis-Lohnart 4000 im Bauhauptgewerbe) immer mit Tagen und Stunden erfasst werden muss!



Firma	70001	Otto Hoch- und Tiefbau KG	Zeitraum erfassen	Daten löschen	Erfassungsschlüssel	Steuerung	Statistik				
Personal	1	Baumeister, Hans	Version	1	09.2020	s.abger.					
<input checked="" type="checkbox"/> Soll-/Ist-Stunden anzeigen	Sollstunden:	181,00	Iststunden:	0,00	Differenz:	-181,00					
01.2020	02.2020	03.2020	04.2020	05.2020	06.2020	07.2020	08.2020	09.2020	10.2020	11.2020	12.2020
KW	Tag	Lohnart	Lohnarten-Text	ES	indiv. Text	Tage	Std.	Kostenträger			
	Di 1	4000	Urlaubstage Bau			1,00	0,00				
	Mi 2										
	Do 3										
	Fr 4										
	Sa 5										
	So 6										
37	Mo 7										
	Di 8										
	Mi 9										
	Do 10										
	Fr 11										
	Sa 12										
	So 13										
38	Mo 14										
	Di 15										
	Mi 16										
	Do 17										
	Fr 18										
	Sa 19										
	So 20										
39	Mo 21										
	Di 22										
	Mi 23										
	Do 24										
	Fr 25										
	Sa 26										
	So 27										
40	Mo 28										
	Di 29										
	Mi 30										

Addison - Fehler

Hinweis

Bitte korrigieren Sie folgende Fehler um fortzufahren:

Bitte korrigieren Sie folgende Fehler um fortzufahren:

Der Urlaub ist mit Tagen und Stunden zu erfassen. Bitte korrigieren Sie Ihre Eingabe.

5.5.8. Auswirkungen der Mehrwertsteuersenkung ab 01.07.2020 auf ADDISON Lohn & Gehalt

Durch das am 29.06.2020 vom Bundesrat verabschiedete Zweite Corona-Steuerhilfegesetz wird u. a. zwischen dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 der Mehrwertsteuersatz von 19% auf 16% gesenkt und anhand des Buchungsdatums entsprechend in der Finanzbuchhaltung berücksichtigt. In ADDISON Lohn & Gehalt müssen Sie keine Änderungen in ihrer Buchungsbelegsteuerung vornehmen.

Wenn Sie Rückrechnungen in Abrechnungszeiträume vor 07.2020 durchführen, aktivieren Sie bitte vor Erstellung des Buchungsbeleges (direkte Übergabe in die ADDISON Finanzbuchhaltung oder Dateiausgabe an ein externes Finanzbuchhaltungsprogramm) unter Steuerungsdaten | Jobs in den Listeigenschaften des Buchungsbeleges das Kontrollkästchen "Verbuchung Differenzbuchungsbeleg mit Buchungsdatum des RR-Monats", damit bei umsatzsteuerlich relevanten Buchungen (z. B. Verrechnete Sachbezüge aus Kfz-Gestellung) der korrekte Prozentsatz in der Finanzbuchhaltung anhand des Buchungsdatums berücksichtigt wird."

Bei Start von ADDISON & Gehalt wird mit einer entsprechenden Infobox auch einmalig auf diese Thematik hingewiesen bzw. während der Abrechnung erscheint zukünftig der folgende Hinweis, wenn Rückrechnungen in Abrechnungszeiträume vor 07.2020 vorliegen und das Kontrollkästchen "Verbuchung Differenzbuchungsbeleg mit Buchungsdatum des RR-Monats" nicht aktiviert ist.

Durchgeführte simulierte Rückrechnung: Monat - Grund
06.2020 - Stammdatenänderung
06.2020:
Aktivieren Sie bitte vor Erstellung des Buchungsbeleges (direkte Übergabe in die ADDISON Finanzbuchhaltung oder Dateiausgabe an ein externes Finanzbuchhaltungsprogramm) unter Steuerungsdaten | Jobs in den Listeigenschaften des Buchungsbeleges das Kontrollkästchen "Verbuchung Differenzbuchungsbeleg mit Buchungsdatum des RR - Monats", damit bei umsatzsteuerlich relevanten Buchungen der korrekte Prozentsatz (siehe Mehrwertsteuersenkung aufgrund des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes) in der Finanzbuchhaltung anhand des Buchungsdatums berücksichtigt wird.

5.5.9. Fiktive Entgelte i. V. mit Netto-Lohn

Die Abrechnung fiktiver Entgelte (z. B. Kug, Fehlzeit nach dem IfSG) i. V. mit Netto-Lohn konnte zu einer Verbeitragung über die Beitragsmessungsgrenze führen. Davon betroffene Arbeitnehmer werden in einem Prüflauf ermittelt und zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

5.6. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.25 (Update 26.2020)

5.6.1. Berechnung Kug-Zuschuss Azubis bei Istentgelt < 325,01 EUR

Für Auszubildende deren Istentgelt 325,00 EUR nicht übersteigt wurde das tatsächliche Netto

und dadurch der Kug-Zuschuss fehlerhaft berechnet. Durch einen Prüflauf werden verkehrt abgerechnete Arbeitnehmer ermittelt und zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

5.6.2. Ermittlung der individuellen Kug-Bezugsmonate bei Kug-Krank KK

Nach Klarstellung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) liegt ein Kug-Bezugsmonat (als eine der Voraussetzungen für die erhöhten Leistungssätze ab dem 4. Bezugsmonat) nur vor, wenn Kug durch die BA ausbezahlt wurde. Das heißt Krankengeld in Höhe von Kug (Kug-Krank-KK) zählt nicht dazu (da hier die Leistung durch die Krankenkasse erstattet wird). Durch einen Prüflauf werden verkehrt abgerechnete Arbeitnehmer ermittelt und zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

5.6.3. Berechnung Feiertagsentgelt in Höhe von Kug (ab dem 4. Bezugsmonat)

Bei der Prüfung, ob neben dem individuellen Kug-Bezugsmonat (ab 4. BM) auch die zweite Voraussetzung, 50% Differenz zwischen Soll- und Istentgelt (lt. Weisung der BA 50% Differenz zwischen Spalte 4 und 5 der Abrechnungsliste 108) erfüllt ist, wurde beim Istentgelt das Feiertagsentgelt in Höhe von Kug (die fiktive Hochrechnung Kug-Stundenlohn x Feiertagsstunden) nicht korrekt berücksichtigt. Durch einen Prüflauf werden verkehrt abgerechnete Arbeitnehmer ermittelt und zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

5.6.4. Kug-Berechnung bei Kappung des Sollentgelt an RV-BBG Ost

Für Arbeitnehmer, mit einem an der RV-BBG Ost (aktuell: 6.450 EUR) gekappten Sollentgelt wurde der rechnerische Leistungssatz aus der Kug-Tabelle und dadurch auch das Kurzarbeitergeld nicht korrekt ermittelt. Durch einen Prüflauf werden verkehrt abgerechnete Arbeitnehmer ermittelt und zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

5.7. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.24

5.7.1. Neuanlage Fehlzeit 1.9.5

Die Neuanlage der Fehlzeit 1.9.5 „Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1a IfSG für erwerbstätige Sorgeberechtigte wegen der erforderlichen Beaufsichtigung eines Kindes“ ist wieder möglich.

5.7.2. Programmabbruch bei Aufruf der Rückrechnungserfassung für Baumannante

Beim Aufruf der Rückrechnungserfassung im Personalstamm bei Mandaten mit Baulohn konnte es zu einem Programmabbruch kommen.

5.7.3. Geringfügig Beschäftigte konnten wegen Kug-Hinweis nicht abgerechnet werden

Geringfügig Beschäftigte konnten in Verbindung mit bestimmten Lohnarten nicht mehr abgerechnet werden, da bei der Abrechnung der Hinweis „Die persönlichen Voraussetzungen für Kurzarbeit sind aufgrund der Personengruppe 109 nicht gegeben, weil keine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt. Deshalb kann keine Abrechnung von Kug erfolgen.“ ausgegeben wurde, obwohl kein Kug abgerechnet wird.

5.7.4. Personengruppe 102 und 105

Lag das Ist-Entgelt bei Bezug von Kug unter der Geringverdienergrenze, wurde der durchschnittliche statt dem kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz abgerechnet. Durch einen Prüflauf werden verkehrt abgerechnete Arbeitnehmer ermittelt und zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

5.8. Service Release ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.23

5.8.1. Steuerfreier Kug-Zuschuss (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 01.03.20 - 31.12.20

Mit dem am 05.06.2020 vom Bundesrat verabschiedeten Corona-Steuerhilfegesetz kommt es u. a. zur Einführung des neuen §3 Nr. 28a EStG nachdem Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung steuerfrei gestellt werden, wenn sie zusammen mit dem Kug bzw. S-Kug 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll- und dem Istentgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches übersteigen. Die Regelung gilt für Kug-Zuschüsse, die für Lohnzahlungszeiträume nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 gezahlt werden! Zudem unterliegt der steuerfreie Kug-Zuschuss dem Progressionsvorbehalt und muss deshalb in Zeile 15 der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden!

Umsetzung in ADDISON Lohn & Gehalt

Durch einen Prüflauf werden die betroffenen Arbeitnehmer ab Abrechnungsmonat 03.2020 anhand der Stammdaten | Monatswerte | Kug/SFN | Kug-Zuschuss ermittelt und zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

ADDISON - Hinweis

Durch die nachträgliche Einführung des § 3 Nr. 28a EStG bleiben Kug - Zuschüsse des Arbeitgebers zwischen 01.03.2020 und 31.12.2020 steuerfrei(bisher steuerpflichtig), sofern diese 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen Soll - und Istentgelt nicht übersteigen.Für die nachfolgend aufgeführten Arbeitnehmer sind Rückrechnungen auf die betreffenden Monate durchzuführen.

Soll die Rückrechnung jetzt durchgeführt werden?

Rückrechnung

Abbrechen

Drucken

Weniger

Firma 1000 (Lorenz GmbH):

- Personal 6 (Unger, Martin): 04.2020 - gezahlter Kug-Zuschuss stpfl.: 353,33€ ; Kug-Zuschuss über Kappung: 0,00€
- Personal 7 (Baum, Jens): 03.2020 - gezahlter Kug-Zuschuss stpfl.: 233,37€ ; Kug-Zuschuss üt Kappung: 0,00€
- 04.2020 - gezahlter Kug-Zuschuss stpfl.: 368,67€ ; Kug-Zuschuss über Kappung: 0,00€
- Personal 8 (Mayer, Tanja): 03.2020 - gezahlter Kug-Zuschuss stpfl.: 177,25€ ; Kug-Zuschuss über Kappung: 0,00€

Unter Stammdaten | Monatswerte | Steuer-6 im Feld Kug, Mutterschaft u. a. werden die steuerfreien Kug-Zuschüsse gespeichert und dadurch zusammen mit den anderen unter Progressionsvorbehalt stehenden Entgelten in Zeile 15 der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen.

Achtung:

Der Kug-Zuschuss und der Zahlbetrag bleiben durch die rückwirkende Steuerfreiheit des Kug-Zuschusses bei der in ADDISON Lohn & Gehalt standardmäßig angewendeten Aufstockung auf das Nettoentgelt unberührt, es kommt lediglich zu einem veränderten Gesamtbrutto und einem Wegfall der Nettolohndifferenz auf den Kug-Zuschuss, die zu einer Entlastung bei der durch den Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag führt und in der Lohnsteueranmeldung des Verrechnungsmonats automatisch verrechnet wird!

5.8.2. Kappung des st-/sv-freien Kug-Zuschusses auch bei Kug-Festbetrag

Die von ADDISON Lohn & Gehalt bei der Abrechnung automatisch durchgeführte Kappung des st-/sv-freien Kug-Zuschusses (wenn der Kug-Zuschuss zusammen mit dem Kug 80% des Unterschiedsbetrages zwischen Soll- und Istentgelt übersteigt) wird zukünftig auch für einen unter Stammdaten | Personal | Kug/ZVK hinterlegten Festbetrag durchgeführt und nicht nur beim prozentual errechneten Kug-Zuschuss. Der übersteigende Anteil des Kug-Zuschusses ist dann manuell mit der Basis-Lohnart 6013 (netto) bzw. der Basis-Lohnart 6014 (brutto) als steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt zu erfassen!

Wenn der Kug-Zuschuss außerhalb der Programmautomatik durch direkte Erfassung der Basis-Lohnart 6012 (netto) bzw. der Basis-Lohnart 6015 (brutto) abgerechnet wird, kann die Prüfung auf die Kappung des Kug-Zuschusses nicht automatisch durch ADDISON Lohn & Gehalt erfolgen! Dies ist durch den Anwender zu überwachen und der übersteigende Anteil des Kug-Zuschusses ist dann manuell mit der Basis-Lohnart 6013 (netto) bzw. der Basis-Lohnart 6014 (brutto) als steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt zu erfassen!

5.8.3. Verlängerung des Entschädigungsanspruches bei Fehlzeit 1.9.5

Mit dem am 05.06.2020 vom Bundesrat verabschiedeten Corona-Steuerhilfegesetz wurde auch der Entschädigungsanspruch von Eltern verlängert, den sie für Verdienstauffälle gelten machen können, die durch die Betreuung ihrer Kinder und den damit verbundenen Arbeitsausfall während der Corona-Pandemie entstehen. Anstelle von 6 Wochen gilt der Anspruch künftig 10 Wochen bzw. für Alleinerziehende 20 Wochen.

Zugleich wurde der Entschädigungsanspruch auf erwerbstätige Personen erweitert, die hilfebedürftige Menschen mit Behinderung betreuen oder pflegen, weil deren Betreuungseinrichtungen, Werkstätten oder Tagesförderstätten Corona bedingt geschlossen sind.

Umsetzung in ADDISON Lohn & Gehalt

Um die verlängerte Anspruchsdauer für Alleinerziehende einzustellen, muss das neue Kontrollkästchen „Alleinerziehend (Verlängerung der Anspruchsdauer von 10 auf 20 Wochen)“ bei der Anlage der Fehlzeit 1.9.5 unter Stammdaten | Personal | Fehlz. aktiviert werden.

Fehlzeiten

Ziehen Sie eine Spaltenüberschrift in diesen Bereich, um nach dieser zu gruppieren

Fehlzeit...	Bezeichnung	Kategorie
1.1	Zahlung von Kinder-Krankengeld bzw. Verletztengeld	Kind
1.6	Ende Bezug Krankengeld/Beginn Bezug Arbeitslosengeld	Arbeitsunfähigkeit
1.8	Berufliches Tätigkeitsverbot nach § 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG); Leistung der Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Arbeitgeber längstens für 6 Wochen	Entschädigung
1.9.1	Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG wegen angeordneter Absonderung (Quarantäne) für Personen, als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige	Entschädigung
1.9.2	Bezahlte Freistellung wegen angeordneter Absonderung (Quarantäne) für Personen, als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige	Freistellung
1.9.3	Bezahlte Freistellung (Entgeltzahlung, bezahlter Urlaub) wegen freiwilliger Absonderung (Quarantäne) von Personen zum Schutz vor Ansteckung	Freistellung
1.9.4	Unbezahlte Freistellung wegen freiwilliger Absonderung (Quarantäne) von Personen zum Schutz vor Ansteckung	Freistellung
1.9.5	Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1a IfSG für erwerbstätige Sorgeberechtigte wegen der erforderlichen Beaufsichtigung eines Kindes	Entschädigung

Weitere Angaben zur Fehlzeit

Alleinerziehend (Verlängerung Entschädigungsanspruch von 10 auf 20 Wochen)

Abbrechen OK

Achtung: Das Kontrollkästchen kann nur im Monat des Beginns der Fehlzeit aktiviert werden, ggf. über eine Rückrechnung.

5.8.4. Änderungen Basis-Lohnartenplan

Für den Basis-Lohnartenplan gibt es u. a. aufgrund der aktuellen Corona-Krise einige Änderungen (u. a. Corona-Steuerhilfegesetz - steuerfreier Kug-Zuschuss). Für genauere Informationen verweisen wir Sie auf die entsprechende Dokumentation unter [Programmdokumentationen | ADDISON Lohn- und Gehaltsabrechnung | Änderungen Basis-Lohnarten | ADDISON Lohn- und Gehaltsabrechnung - Änderungen Basis-Lohnarten Stand 2/2020 U3](#).

5.8.5. Änderungen Standard-Buchungsbelege

Für die Standard-Buchungsbelege gibt es u. a. aufgrund der aktuellen Corona-Krise einige Änderungen (u. a. Kontierung neue Basis-Lohnarten IfSG). Für genauere Informationen verweisen wir Sie auf die entsprechende Dokumentation unter [Programmdokumentationen | ADDISON Lohn- und Gehaltsabrechnung | Änderungen Standard-Buchungsbelege | ADDISON Lohn- und Gehaltsabrechnung - Änderungen Standard-Buchungsbelege Stand 2/2020 U3](#).

5.9. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.22 (Update 22.2020)

5.9.1. Erhöhung der Kug-Sätze ab dem 4. bzw. 7. Bezugsmonat

Mit dem am 15.05.2020 vom Bundesrat verabschiedeten Sozialschutz-Paket II (Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie) wird das Kurzarbeitergeld ab dem 4. Bezugsmonat auf 70% (ohne Kinder) bzw. 77% (mit Kinder) und ab dem 7. Bezugsmonat auf 80% (ohne Kinder) bzw. 87% (mit Kinder) erhöht, wenn sich die Arbeitszeit durch die Kurzarbeit um mindestens 50% reduziert hat. Die Erhöhung gilt für Bezugsmonate ab 03.2020 und die neue Regelung gilt befristet bis zum 31.12.2020. Die erhöhten Kug-Sätze können somit erstmalig ab 06.2020 auftreten.



Quelle: BMAS

Umsetzung in ADDISON Lohn & Gehalt

ADDISON Lohn & Gehalt ermittelt die individuellen Kug-Bezugsmonate seit 03.2020 und speichert diese zusammen mit dem zugehörigen Leistungssatz (1-6) unter Stammdaten | Monatswerte | Kug/SFN ab.

Monatswerte

Steuer-1 Steuer-2 Steuer-3 Steuer-4 Steuer-5 Steuer-6 SV-fd. SV-Ebz./VJ IfSG Atz geldw.Vorteil Std./Tage BG/UV/VBez **Kug/SFN**

Pers.Nr. Gült. Abrech. Datum Vers. Status Rückrechnung _____ Verrechnungsmonat _____

Kug fiktives-KV-Brutto	1.556,00	SFN-Basisgrundlohn	
Kug fiktives-RV-Brutto	1.556,00	SFN-Grundlohn-Zusatz	
SKug fiktives-KV-Brutto		SFN-steuerfreier Grundlohn/Stunde	
SKug fiktives-RV-Brutto		SFN-SV-freier Grundlohn/Stunde	
Fikt.-Behind.-KV-Brutto		SFN-tatsächlich bezahlt	
Fikt.-Behind.-RV-Brutto		SFN-steuerpflichtig / SFN-steuerfrei	
EGA-Luft - Behind.-RV		SFN-SV-pflichtig / SFN-SV-frei	
Kug-KV-AG-Anteil / Zusatz	247,41 20,23	SFN-Differenz steuer- und SV-frei	
Kug-PV-AG-Anteil	47,46	Kug / SKug Ausbezahlt	755,43
Kug-RV-AG-Anteil	289,42	Kug / SKug AA Betrag	755,43
Kug-SV-Erstattung	585,06	Kug / SKug Krank-AA Betrag	
SKug-KV-AG-Anteil / Zusatz		Kug / SKug Krank-KK Betrag	
SKug-PV-AG-Anteil		Kug / SKug Std.	100,00
SKug-RV-AG-Anteil		Kug / SKug Krank-AA Std.	
SKug-SV-Erstattung		Kug / SKug Krank-KK Std.	
Sollentgelt / Istentgelt	3.309,54 1.364,54	Kug-Zuschuss / %-Satz	200,00
Behind.-AG-Anteil KV / PV		Kug-Zuschuss über Kappung	
Behind.-AG-Anteil RV / AV		Kug-Feiertag / Kug-Urlaub	
KV-Zusatz. (prozent.) AN / AG		Bezugsmonate / Leist. Satz	4 4
KV-Zusatzbeitr. (pausch.) AG			

Monate in denen die ArbeitnehmerInnen kein Kug/S-Kug erhalten haben werden bei der Zählung der relevanten Monate nicht berücksichtigt. Als Voraussetzung für die erhöhten Leistungssätze 3/4 ab dem 4. Kug-Bezugsmonat bzw. 5/6 ab dem 7. Kug-Bezugsmonat prüft das Programm gleichzeitig, ob die Differenz zwischen Soll- und Istentgelt in den entsprechenden

Monaten mindestens 50% beträgt.

Die erhöhten Kug-Sätze führen auch zu einer Erweiterung der Abrechnungsliste (Kug 108) innerhalb der Auswertung „Kug-Liste Arbeitsamt“ mit Darstellung der individuellen Kug-Bezugsmonate (seit 03.2020) und des jeweiligen Leistungssatzes (1-6).

Kug-Abrechnungsliste/Pauschalierter SV-Erstattung
- Anlage zum Leistungsantrag

Seite 1 Stamm-Nr. Kug K 12345678 Abrechnungsmonat 06.2020
Ableitungs-Nr. 1234

Korrektur Abrechnungsliste

Laufende Nr. Bei Korrektur der Abrechnungsdaten bitte "K" in Spalte 1 eintragen	Name, Vorname Versicherungsnummer Faktor Wenn eine Garantie aufgrund Corona während des laufenden Kug-Bezugs behördlich angeordnet wird, bitte in Spalte 2 vor dem Namen ein „D“ eintragen.	Umfang des Arbeitsauftrags Anzahl der Kug-Ausfall-Monaten, der Krankengeldstunden und der Stunden insgesamt	Soll-Entgelt (Lohngrund)	Ist-Entgelt (Lohngrund)	Leistungs-klasse Anzahl 300 Leistungs- satz (1,5)*	Rechnerischer Leistungssatz Für das Soll-Entgelt (Spalte 4) lt. Tabelle	Rechnerischer Leistungssatz Für das Ist-Entgelt (Spalte 5) lt. Tabelle	Durchschnittliche Leistung (pro Stunde) (Spalte 7, Spalte 8 insgesamt - Minuten aus Spalte 3)	Auszahlendes Kug (Sp. 7 / Sp. 8) oder Kug-Stunden (Sp. 3) x durchschnittliche Leistung (Spalte 8) SV-Beitragsentlastung (Sp. 4 / Sp. 5) x 0,8 x 37,8 Prozent (Sp. 3)
1	B Mayer, Tanja VSNR 53211074M510	Kug: 168,00 ins.: 168,00 Kug: 0,00	2.827,34	27,84	3 4 4	1.490,65	11,20	8,81	1.479,45 842,24
Übertrag/Summe			2.827,34	27,84		Übertrag / Summe Spalte 10 Obere Zeile			1.479,45
						Übertrag / Summe Spalte 10 Untere Zeile			842,24

Kug 108 - 05.2020

*Anzahl der individuellen Bezugsmonate seit März 2020
*1 = 67% / 2 = 60% (BM 1 - 3) 3 = 77% / 4 = 70% (BM 4 - 6) 5 = 87% / 6 = 80% (BM ab 7)
*Bei KUG 108 = Kug anstelle Sp 5 = Sp 5 + (Sp 4 / Sp 5) x KUG Stunden Sp 3 / Stunden ins. Sp 3

Um das errechnete Kug mit den erhöhten Leistungssätzen schnell und einfach in der Tabelle der pauschalieren Nettoentgelte für Soll- und Istentgelt nachvollziehen zu können, wurde die entsprechende Tabelle unter Infos | Tabellen | Kurzarbeitergeld (Kug) um die Möglichkeit erweitert, auf die Tabellen mit den erhöhten Leistungssätzen (4.-6. Monat) bzw. (ab dem 7. Monat) umzustellen.

Monat, Nettoentgelte / Kurzarbeitergeld

Bereichsentsgelt von 4.000,00 bis 2.000,00 Euro

Control-ID erhöhte Leistungssätze 4-6 Monate (2020/21)

Druckentgelt	Steuerklasse IV		Steuerklasse II		Steuerklasse III		Steuerklasse V		Steuerklasse VI							
	vor	ins.	Netto	Leistungs- satz	Netto	Leistungs- satz	Netto	Leistungs- satz	Netto	Leistungs- satz						
3.990,00	4.890,99	2.486,21	1.914,38	1.748,35	2.543,18	1.808,25	1.790,23	2.899,65	2.463,43	1.986,76	2.062,82	1.887,76	1.442,41	2.823,77	1.858,36	1.438,84

5.9.2. Ausblenden des rechnerischen Kug-Satzes auf der Verdienstabrechnung

Zukünftig besteht die Möglichkeit auf vielfachen Kundenwunsch den rechnerischen Kug-Satz auf der Verdienstabrechnung (Formular 1 und 2) optional auszublenden. Hierzu gibt es unter Steuerungsdaten | Jobs | Verdienstabrechnung in den Listeigenschaften das neue Kontrollkästchen „KUG-Satz“.

5.9.3. Konsolidierung der Kug-Liste Arbeitsamt

Die Kug-Liste Arbeitsamt kann jetzt konsolidiert über mehrere Mandanten erstellt werden. Die Daten für den Leistungsantrag (Kug 107), wie z. B. die Gesamtanzahl der Beschäftigten oder die Gesamtsumme Kug werden anhand der gleichen Kug-Stammmnummer/Ableitungsnummer zusammengefasst. Auf der Abrechnungsliste (Kug 108) werden nach diesen Kriterien die Kurzarbeiter aus den konsolidierten Mandanten ausgegeben.

5.9.4. Erweiterung der Auswertung „Kug-Liste Krankenkasse“

Für die Abrechnung von Krankengeld in Höhe von Kug nach § 47b SGB V wurde unter Steuerungsdaten | Jobs | Weitere Auswertungen die Auswertung „Kug-Liste Krankenkasse“ um folgende Informationen erweitert: AG-Betriebsnummer, Kug-Gewährungszeitraum und

Rentenversicherungsnummer der Arbeitnehmer.

5.9.5. Darstellung auf der Auswertung „Kug-Liste Krankenkasse“ bei Kug-Feiertag

Auf der Auswertung „Kug-Liste Krankenkasse“ wurde der rechnerische Leistungssatz für das Istentgelt bei Kug-Feiertag nicht korrekt dargestellt, dadurch war der Ausweis des durchschnittlichen Stundenlohns nicht korrekt. Es reicht die Auswertung mit dem aktuellen Programmstand nochmals neu zu erstellen, da die Abrechnung nicht betroffen war und das Soll- und Istentgelt sowie das Krankengeld in Höhe von Kug bereits korrekt waren.

5.9.6. Keine automatische Umstufung wegen Unterschreitung der Geringverdienergrenze bei Kug

Wenn die Geringverdienergrenze von 325,00 EUR bei Auszubildenden wegen Kurzarbeit unterschritten wird, kommt es zukünftig nicht mehr zu einer automatischen Umstufung von PGR 102 auf PGR 121. Bei der Prüfung auf die Grenze wird zukünftig das fiktive Entgelt (80% des Unterschiedsbetrages zwischen Soll- und Istentgelt) berücksichtigt.

5.9.7. Summenzeile auf der Auswertung „Kug-Zuschuss“ bei Seitenumbruch

Auf der Auswertung „Kug-Zuschuss“ wurden die Summen bei einem Seitenumbruch nicht korrekt errechnet. Bitte erstellen Sie Auswertung mit dem aktuellen Programmstand nochmals neu.

5.9.8. Keine Berücksichtigung Kug-Zuschuss % in einem neuen Kug-Zeitraum

Unter Stammdaten | Mandant | Kug wurde der Wegfall oder die Veränderung des prozentualen Kug-Zuschusses in einem neuen Kug-Zeitraum nicht berücksichtigt.

5.9.9. Berücksichtigung der ausgefallenen Kug- und/oder S-Kug-Stunden in Bezug auf die zu meldenden UV-Stunden

Bei der Stundenermittlung nach Sollarbeitszeit bzw. nach Vollarbeiterrichtwert sind rückwirkend ab Januar 2020 ausgefallene Kug- und/oder S-Kug-Stunden nach Vorgabe der Gesetzlichen Unfallversicherung bei den zu meldenden UV-Stunden zu berücksichtigen und für die Zeiten der Kurzarbeit dürfen trotz fortgezahltem Entgelt keine Arbeitsstunden als UV-Stunden gemeldet werden. Sollten in diesem Zeitraum bereits Kug- und/oder S-Kug-Stunden angefallen sein, werden die Stammdaten | Monatswerte | BG/UV/Vbez. hinsichtlich der zu meldenden UV-Stunden für bereits abgerechnete Monate automatisch korrigiert.

5.9.10. Erweiterung des Betriebsstätten-Auswahldialoges um den Ort

Der Betriebsstätten-Auswahldialog unter Stammdaten | Mandant | Betr bzw. Stammdaten | Personal | Soz.-3 wurde zur besseren Unterscheidung der einzelnen Betriebsstätten um den Ort erweitert.

5.9.11. Änderungen Standard-Buchungsbelege

Für die Standard-Buchungsbelege gibt es u. a. aufgrund der aktuellen Corona-Krise einige Änderungen (u. a. Kontierung neue Basis-Lohnarten IfSG). Für genauere Informationen verweisen wir

Sie auf die entsprechende Dokumentation unter [Programmdokumentationen | ADDISON Lohn- und Gehaltsabrechnung | Änderungen Standard-Buchungsbelege | ADDISON Lohn- und Gehaltsabrechnung - Änderungen Standard-Buchungsbelege Stand 2/2020 U2](#).

5.9.12. ELStAM - Zertifikatswechsel des ADS

Aufgrund eines notwendigen Zertifikatswechsels des ADDISON Datenservice (ADS), ist es erforderlich, aktive Beschäftigungsverhältnisse für das Meldeverfahren ELStAM (Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale) auf ein neues Zertifikat des ADS umzumelden.

Die notwendige Ummeldung der Arbeitnehmer erfolgt grundsätzlich durch eine Ab- und anschließende Anmeldung. Da die erforderlichen Informationen nicht beim ADS vorliegen, werden die Meldungen mit dem nächsten ELStAM-Meldelauf automatisch aus der ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnungssoftware erzeugt.

Für Arbeitnehmer mit einem aktiven Beschäftigungsverhältnis erfolgt die Abmeldung zum letzten Tag des zuletzt abgerechneten Monats. Die Anmeldung erfolgt mit dem ersten Tag des Folgemonats.

Arbeitnehmer, die austreten, erhalten zum Austrittsdatum lediglich eine Abmeldung.

Eintretende Arbeitnehmer werden wie gewohnt über eine Anmeldung im Verfahren angemeldet.

Die nötigen Anmeldungen werden von der Finanzverwaltung mit den aktuellen ELStAM der Arbeitnehmer quittiert. Bitte lesen Sie diese über das Meldecenter in den Personalstamm ein.

Können Meldungen von der Finanzverwaltung nicht verarbeitet werden, wird ein entsprechender Verfahrenshinweis zurückgemeldet. Im Meldecenter werden diese auf der Registerkarte „Offene Aufträge“ unter „Fehlerhaft“ angezeigt. Mit einem Doppelklick auf die Meldung wird der Fehlergrund (rot) und ggf. eine Handlungsempfehlung (grün) dargestellt.

Eine Liste mit den häufigsten Verfahrenshinweisen finden Sie im Programmmenü unter Lohn & Gehalt | Erfassung Import | ADDISON Online-Aktualisierung Lohn | FAQ_Elstam_Verfahren.

Um Rückfragen direkt an die Finanzverwaltung zu stellen, nutzen Sie das Kontaktformular des Elster-Supports. Das Formular finden Sie unter <https://www.elster.de/elsterweb/elstam-kontakt> oder als Link direkt unter Lohn & Gehalt | Datenausgabe | Elster | www.elster.de - ELStAM-Kontaktformular.

5.10. ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung 5.2.21 (Update 19.2020)

5.10.1. Fehlerhafte Berechnung der SV-Beiträge bei Feiertagsentgelt in Höhe von Kug

Bei Feiertagsentgelt in Höhe von Kug wurden seit der Programmversion 5.2.9 die Sozialversicherungsbeiträge paritätisch für Arbeitnehmer und Arbeitgeber berechnet, obwohl der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge komplett zu tragen hat. Durch einen Prüflauf werden die betroffenen Arbeitnehmer ermittelt und zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

5.10.2. Fehlerhafte Berechnung Kug bei beitragspflichtigen Anteilen von SFN-Zuschlägen

Der beitragspflichtige Anteil der SFN-Zuschläge wurde bei der Berechnung des

Kurzarbeitergeldes fälschlicherweise seit der Programmversion 5.2.8 nicht berücksichtigt! Durch einen Prüflauf werden die betroffenen Arbeitnehmer ermittelt und zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

5.10.3. Keine automatische Errechnung des Kug-Zuschusses bei negativem Istentgelt

Bei einem negativen Istentgelt (z. B. voll ausgefallener Monat mit Kurzarbeit und Entgeltumwandlung) kann programmseitig aktuell der Kug-Zuschuss nicht automatisch berechnet werden! Bitte berechnen Sie den Zuschuss manuell und erfassen ihn mit der Basis-Lohnart 6012.

5.10.4. Fehlerhafter Ausweis der RV-Beiträge und -Zuschüsse auf der Verdienstabrechnung von bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versicherten Arbeitnehmern

In Verbindung mit Fehlzeit 1.8, 1.9.1 oder 1.9.5 kam es zu einem fehlerhaften Ausweis der RV-Beiträge und -Zuschüsse auf der Verdienstabrechnung von bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versicherten Arbeitnehmern. Durch einen Prüflauf werden die betroffenen Arbeitnehmer ermittelt und zur automatischen Rückrechnung vorgeschlagen.

5.10.5. Erweiterung der Auswertung „Erstattung § 56 IfSG“

Die Auswertung „Erstattung § 56 IfSG“ unter Steuerungsdaten | Jobs | Weitere Auswertungen wurde um eine Sortiermöglichkeit „nach Personalnummer“ bzw. „nach Name“ erweitert. Zudem wurde für die Auswertung ein neues BBS-Recht eingeführt.

5.10.6. Erweiterung der Auswertung Arbeitgeberbelastung um die Erstattungen nach § 56 IfSG

Die Auswertung „Arbeitgeberbelastung“ unter Steuerungsdaten | Jobs | Weitere Auswertungen wurde um die Erstattungen nach § 56 IfSG (Verdienstausschlagentschädigung und Sozialversicherungsbeiträge) in Verbindung mit Fehlzeit 1.8, 1.9.1 oder 1.9.5 erweitert.

5.10.7. Link zu <https://ifsg-online.de> unter Datenausgabe | IfSG - Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz

Über das Menü **Datenausgabe | IfSG - Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz** ist die Internetseite vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zum Thema Entschädigungen bei Quarantäne, Tätigkeitsverbot oder Schul- und Kitaschließungen nach §56 Abs. 1 und §56 Abs. 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufrufbar.

5.11. ADDISON Bescheinigungswesen 3.5.21 (Update 35.2020)

5.11.1. Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer 2020

Es wurden Anpassungen an die gesetzlichen Werte für 2020 vorgenommen.

6. ADDISON Rechnungswesen

6.1. ADDISON Rechnungswesen 7.5.29 (Update 35.2020)

6.1.1. UStVA- Protokoll

Auf dem UStVA Protokoll wurden die Ablochkennziffern für den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die Vorsteuer nach §13b UStG nicht ausgewiesen. Die UStVA war korrekt.

Das Verhalten haben wir mit diesem Programmstand geändert.

6.1.2. Steuerschlüssel bei Nichteingabe im Buchen

Mit dem letzten Update gab es folgende Änderung: Innerhalb des Zeitraumes 07-12/2020 werden bei Nichteingabe des Steuerschlüssels nicht mehr automatisch die im **Firmenstamm | Erweiterte Einstellungen** hinterlegten "Steuerschlüssel ohne Eingabe" gezogen.

Hintergrund: Im Zuge der Mehrwertsteuersenkung wurden in zahlreichen Sachkonten die Steuerschlüssel entfernt. Um hier Fehler bei der Eingabe zu vermeiden, muss dieser nun bewusst eingegeben werden.

Mit diesem Service Release wird die Funktion bei Buchhaltungen mit der Versteuerungsart steuerfrei wieder aktiviert. Das bedeutet, dass der Steuerschlüssel bei Nichteingabe wieder automatisch aus dem Firmenstamm gezogen wird.

6.1.3. Anpassung der E-Bilanzgliederungen 2019

Die E-Bilanzgliederungen für Wirtschaftsjahre die ab dem 01.01.2019 beginnen, wurden aufgrund der neuen Konten ebenfalls angepasst.

Diese Anpassung betrifft speziell abweichende Wirtschaftsjahre, die zwischen dem 01.07.2020 und 30.12.2020 enden

Der Import der E-Bilanzgliederungen erfolgt automatisch.

6.1.4. Anpassung der Bilanzgliederungen 2019

Die Bilanzgliederungen aller Kontenrahmen für Wirtschaftsjahre die ab dem 01.01.2019 beginnen, wurden aufgrund der neuen Konten angepasst.

6.1.5. Anpassung der Gliederungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Gliederungen aller Kontenrahmen für Wirtschaftsjahre die ab dem 01.01.2019 beginnen, wurden aufgrund der neuen Konten angepasst.

6.1.6. Anpassung der Programmverbindung

Die Programmverbindung aller Kontenrahmen für Wirtschaftsjahre die ab dem 01.01.2019 beginnen, wurden aufgrund der neuen Konten angepasst.

Darüber hinaus erfolgt bei der Übernahme der Werte aus der Körperschaftsteuer eine Aufgliederung der Tantiemenbuchungen in Arbeitnehmer und Gesellschafter-Geschäftsführer.

6.1.7. BWA Liquiditätsentwicklung

Für die Kontenrahmen **SKR 04, 13, 45, 51, 561, 571, 581 und 586** wurde die Liquiditätsentwicklung entsprechend der Vorsteuer- und Umsatzsteuerkonten angepasst.

6.1.8. BWA Schema 79 Corona Überbrückungshilfe

Für den Antrag auf die Corona-Überbrückungshilfe ist für das BWA-Schema 78 folgende Kontenzuordnungsänderungen vorhanden:

Lt. FAQs der BStBK sind auch die **Kosten für den Jahresabschluss** jetzt als förderfähig zu sehen und entsprechend der Position **9. Versicherungen, Abos und andere feste Ausgaben** hinzugefügt worden. Weiterhin wurde das Konto **KR04 6310 (Miete Unbewegliche Wirtschaftsgüter)** von der Position 9. Versicherungen, Abos und andere feste Ausgaben in die Position **1. Mieten und Pachten** umgegliedert.



Wichtiger Hinweis zur Aktualisierung der Kontenrahmen und den dazugehörigen Importdateien.

Je nach Einstellung innerhalb der Kontenrahmen Rahmendaten (**Karteikartenreiter: Info | Schaltfläche: Weitere Einstellungen**) erfolgt der Import der Bilanzgliederungen, BWA- und VFE-Gliederungen sowie der Programmverbindungen ggf. automatisch.

Wenn die automatische Aktualisierung nicht aktiviert wurde, müssen diese manuell importiert werden (**Menü: Extras | Import | Modellkontenrahmen**).

6.2. ADDISON Rechnungswesen 7.5.28 (Update 33.2020)

6.2.1. BWA Liquiditätsentwicklung

Für die Kontenrahmen SKR03, 541, 560, 565, 570, 580 und 585 wurde die Liquiditätsentwicklung entsprechend der Vorsteuer- und Umsatzsteuerkonten angepasst.

6.2.2. Steuerschlüssel

Im SKR 04 wurde der Steuerschlüssel 85 (aufzuteilende Vorsteuer) korrigiert.

6.2.3. Ausweis der Umsatzsteuerkonten innerhalb der Bilanzgliederungen 2020

Der Ausweis der Vorsteuer- und Umsatzsteuerkonten innerhalb der Bilanzgliederungen erfolgt über die Zwischenkonten optional zusammengefasst oder nach Konten aufgegliedert.

Fälschlicherweise ist die Standardeinstellung, die Konten aufgegliedert anzuzeigen, nicht gesetzt. Die wurde korrigiert.



Wichtiger Hinweis zur Aktualisierung der Kontenrahmen und den dazugehörigen Importdateien.

Je nach Einstellung innerhalb der Kontenrahmen Rahmendaten (**Karteikartenreiter: Info | Schaltfläche: Weitere Einstellungen**) erfolgt der Import der Bilanzgliederungen, BWA-

Gliederungen ggf. automatisch.

Wenn die automatische Aktualisierung nicht aktiviert wurde, müssen diese manuell importiert werden (**Menü: Extras | Import | Modellkontenrahmen**).

6.3. ADDISON Rechnungswesen 7.5.27 (Update 31.2020)

6.3.1. Umsatzsteuerliche Auswertungen

Für die Umsatzsteuer-Voranmeldung ab Juli 2020 wurden programmseitig Änderungen vorgenommen, die wir mit diesem Programmstand zur Verfügung stellen.

Die UstVA Position 76: "Umsätze für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist..." wurde ebenfalls entsprechend angepasst, so dass keine manuelle Änderung der Ablochkennziffer mehr vorgenommen werden muss. Somit ist ein Ausweis von 8,3% / 5,3% möglich.

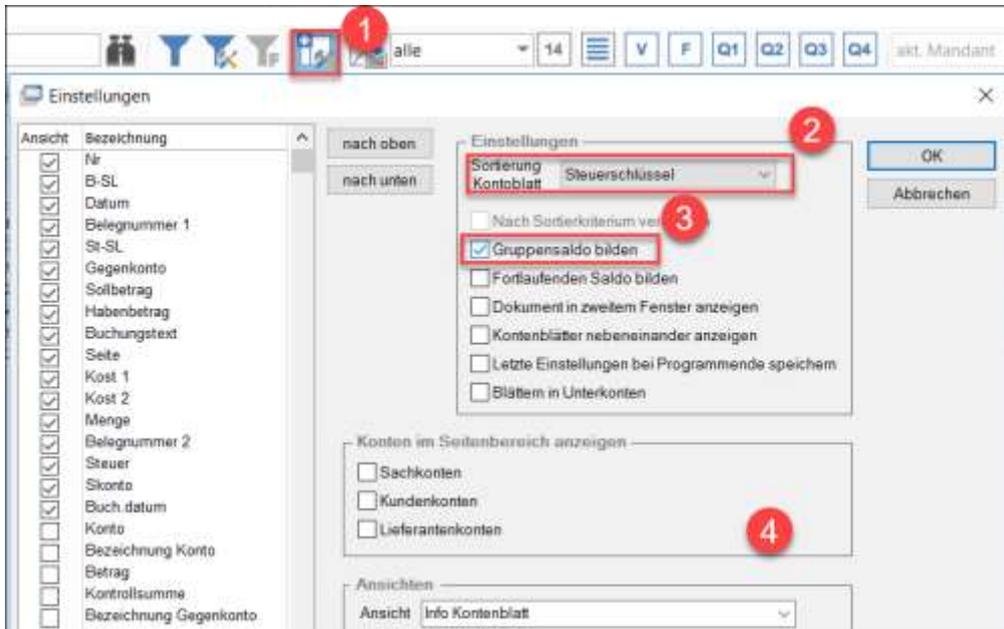
6.3.2. Abstimmung von Erlöskonten, die aufgrund der Senkung der Umsatzsteuer mit gemischten Steuersätzen bebucht worden sind

Aufgrund der Senkung der Umsatzsteuer sind die fest hinterlegten Steuerschlüssel in den Standardkontenrahmen u.a. bei den Erlöskonten entfernt worden, damit Sie diese Konten ab der Buchungsperiode 07.2020 mit dem neuen vollen Steuersatz von 16 % (SI 3) sowie auch mit dem bisherigen vollen Steuersatz von 19 % (SI 5) bebuchen können.

Die Umsätze mit dem neuen vollen Steuersatz von 16 % (SI 3) sowie die Umsätze mit dem neuen ermäßigten Steuersatz von 5% (SI 2) werden auf der Umsatzsteuer-Voranmeldung gemeinsam unter der USt Ablochkennziffer 35 ausgewiesen.

Damit Sie die o.g. Umsätze verproben können, in den Fällen, wenn Sie auf einem Erlöskonto mit mehreren Steuerschlüsseln gebucht haben oder weil Sie Umsätze mit 19 % USt und Umsätze mit 5 % USt verbuchen, können Sie innerhalb der Kontenblatt Info folgende Einstellungen vornehmen:

1. Über das nachfolgende Symbol (1) rufen Sie die erweiterten Ansichtseinstellungen auf
2. Anschließend Ändern Sie die Sortierung auf nach "Steuerschüssel"
3. Zusätzlich Aktivieren Sie die Option "Gruppensaldo bilden"



Ergebnis

Die Kontierzeilen des Erlöskontos werden je Steuerschlüssel sortiert und innerhalb von dem Gruppensaldo ab summiert.

Nr.	B-SL	Datum	Belegnummer 1	St-SL	Gegenkonto	Sollbetrag	Habenbetrag	Buchungstext	Seite
1		15.07.2020	121	3	10000		1.000,00	P-Debitor	
2		15.07.2020	122	5	10000		1.000,00	P-Debitor	
3		15.07.2020	123	2	10000		1.000,00	P-Debitor	
4		15.07.2020	124	4	10000		1.000,00	P-Debitor	
5		15.07.2020	125	5	10000		1.000,00	P-Debitor	
6		15.07.2020	125	3	10000		1.000,00	P-Debitor	

6.3.3. Anpassung der BWA Gliederungen

Die BWA-Gliederungen wurden aufgrund der neuen Konten für folgende Kontenrahmen angepasst:

- SKR 03, 04, 13, 570, 571, 580, 581, 585 und 586.

6.3.4. Anpassung Steuerschlüssel SKR 49

Folgende Steuerschlüssel wurden angepasst:

- 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58 und 59.

6.3.5. Anpassung der E-Bilanzgliederungen 2020

Die E-Bilanzgliederungen für Wirtschaftsjahre die ab dem 01.01.2020 beginnen, wurden aufgrund der neuen Konten angepasst.

Der Import der E-Bilanzgliederungen erfolgt automatisch.

6.3.6. Anpassung der Bilanzgliederungen 2020

Die Bilanzgliederungen aller Kontenrahmen für Wirtschaftsjahre die ab dem 01.01.2020 beginnen, wurden aufgrund der neuen Konten angepasst.



Wichtiger Hinweis zur Aktualisierung der Kontenrahmen und den dazugehörigen Importdateien.

Je nach Einstellung innerhalb der Kontenrahmen Rahmendaten (**Karteikartenreiter: Info | Schaltfläche: Weitere Einstellungen**) erfolgt der Import der Bilanzgliederungen, BWA- Gliederungen ggf. automatisch.

Wenn die automatische Aktualisierung nicht aktiviert wurde, müssen diese manuell importiert werden (**Menü: Extras | Import | Modellkontenrahmen**).

6.4. Service Release ADDISON Rechnungswesen 7.5.26.1

6.4.1. Neues BWA Schema zur Unterstützung bei Anträgen für die Corona-Überbrückungshilfe

Mit diesem Programmstand erhalten Sie das neue BWA-Schema 79 als Unterstützung für Anträge der Corona-Überbrückungshilfe.

Folgende Kontenrahmen werden unterstützt:

- SKR 03, 04, 13, 570 und 571.

Als BWA Spaltengliederung wählen Sie das BWA Spaltengliederungsschema 62 aus.

Wir empfehlen, generell immer alle Zeilen anzeigen zu lassen, damit Sie auch die Zeilen sehen, die ausschließlich manuell einzutragen sind, weil es dafür keine konkreten Sachkonten gibt.



Wichtiger Hinweis zur Aktualisierung der Kontenrahmen und den dazugehörigen Importdateien.

Je nach Einstellung innerhalb der Kontenrahmen Rahmendaten (**Karteikartenreiter: Info | Schaltfläche: Weitere Einstellungen**) erfolgt der Import der Konten, Bilanzgliederungen, BWA- Gliederungen und Programmverbindungen ggf. automatisch.

Wenn die automatische Aktualisierung nicht aktiviert wurde, müssen diese manuell importiert werden (**Menü: Extras | Import | Modellkontenrahmen**).



Voraussetzung zur Installation dieses Service Releases ist der Programmstand Finanzbuchhaltung 7.5.26

6.5. Service Release ADDISON Rechnungswesen 7.5.26

6.5.1. Anpassungen an den Steuerschlüsseln "Aufzuteilende Vorsteuer"

Folgende Steuerschlüssel wurden für neu eingeführt:

- Steuerschlüssel 85: Aufzuteilende Vorsteuer 19%
- Steuerschlüssel 88: Aufzuteilende Vorsteuer 7%

Die Steuerschlüssel 98 und 99 arbeiten zeitabhängig mit den jeweils gültigen Steuersätzen.

Diese Anpassung betrifft folgende Kontenrahmen:

- SKR 03, 04, 45, 49, 51, 541, 560, 561, 570, 571, 580, 581, 585 und 586.

6.6. ADDISON Rechnungswesen 7.5.25 (Update 28.2020)

6.6.1. Dokument zur MwSt Senkung

Das Dokument zur MwSt Senkung wurde aktualisiert und enthält eine Änderungsverfolgung (ADDISON Installationsverzeichnis\Hilfe\Finanzbuchhaltung**Senkung_der_Mehrwertsteuer_ab_Juli_2020.pdf**). Dieses Dokument ist nun auch über die F1 Hilfe | ADDISON Finanzbuchhaltung | Änderung Kontenrahmen aufrufbar.

Mit diesem Service Release werden die Anpassungen für die Programmteile SBA und SBAREB mit UniWeb als Patches zur Verfügung gestellt.

6.6.2. Scannen Buchen Archivieren

Die Mehrwertsteuersätze und Werte werden im Rahmen der Analyse- und Datenextraktionsfunktionalitäten von SBA bzw. dem JobServer verwendet. Die entsprechenden Funktionen wurden softwaretechnisch auf die zusätzliche Verarbeitbarkeit von 16 % und 5 % vorbereitet.

Beachten Sie, dass – je nach Ausgestaltung/Erweiterung des Kontenplans in der Finanzbuchhaltung – ggf. Gegenkonto-Vorschläge (temporär) anzupassen bzw. im Rahmen der Buchungskontrolle die dafür vorgeschlagenen Werte gezielt zu prüfen und ggf. buchungsindividuell abzuändern sind.

Für die Entscheidung, welcher (Vor-)Steuersatz anzuwenden ist, ist wie bisher auch der Zeitpunkt der Leistungsausführung entscheidend, der nicht zwingend mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen muss.

Insofern bedürfen auch die ggf. individuell hinterlegten oder durch Analyse vorgeschlagenen Kontierungsvorschläge und Steuerschlüssel bei Personenkonten, Ausgangsrechnungen und Aufteilungsbuchungen bei der Buchungskontrolle einer gezielten Prüfung und ggf. Anpassung.

Zudem wird bei Verwendung von SBA - insofern nicht deaktiviert - die Kontierhilfe automatisch gefüllt und wenn keine weiteren Regeln anzuwenden sind auch im Buchungsvorschlag berücksichtigt. Beachten Sie, dass auch diese Konten – je nach Ausgestaltung/Erweiterung des Kontenplans in der Finanzbuchhaltung – anzupassen bzw. im Rahmen der Buchungskontrolle die dafür vorgeschlagenen Werte gezielt zu prüfen und ggf. buchungsindividuell abzuändern sind.

6.6.3. SBA Rechnungseingangsbuch

Für SBAREB stehen in UniWeb im Rahmen der Belegkostenerfassung nun 16% und 5% zur Auswahl bereit.

6.6.4. Installationshinweise

Bitte beachten Sie folgende Hinweise bezüglich der jeweiligen Installation:

6.6.5. Installationshinweis SBA-Patch

Der SBA Patch wird mit der Version 5.0.3.5 ausgeliefert, automatisch ausgeführt und installiert. Bitte beachten Sie, dass zur automatischen Installation Administratorrechte benötigt werden.



Bei Fileserver-Client-Installationen ist es notwendig, den Patch auf den Clients manuell als Administrator auszuführen.

Rufen Sie dazu im Installationsverzeichnis ... Addison\Software\Windows\BDV die Patch.exe auf und führen Sie diese als Administrator (Kontextmenü rechte Maustaste - als Administrator ausführen) aus.

6.6.6. Installationshinweis SBA-JobServer-Patch

Der JobServer-Patch wird mit der Version 5.0.3.5 ausgeliefert.

Da der JobServer i.d.R. auf einem abweichenden Server installiert ist, ist eine automatische Ausführung des Patches mit dem Service Release nicht möglich.



Dieser Patch ist daher manuell auf dem Server auszuführen, auf welchem der JobServer installiert ist.

Die JobServer-Patch.exe wird im Installationsverzeichnis unter **Import | FIBU | SBA_JobServer** abgelegt.

Kopieren Sie den Patch auf Ihren Server mit der JobServer Installation und führen Sie diesen aus.

6.6.7. Installationshinweis SBAREB - UniWeb-Patch

Der UniWeb-Patch wird mit der Version 5.0.3.5 ausgeliefert.



Dieser Patch ist daher manuell auf dem Server auszuführen, auf welchem das UniWeb installiert ist.

Da das UniWeb i.d.R. auf einem abweichenden Server installiert ist, ist eine automatische Ausführung des Patches mit dem Service Release nicht möglich.

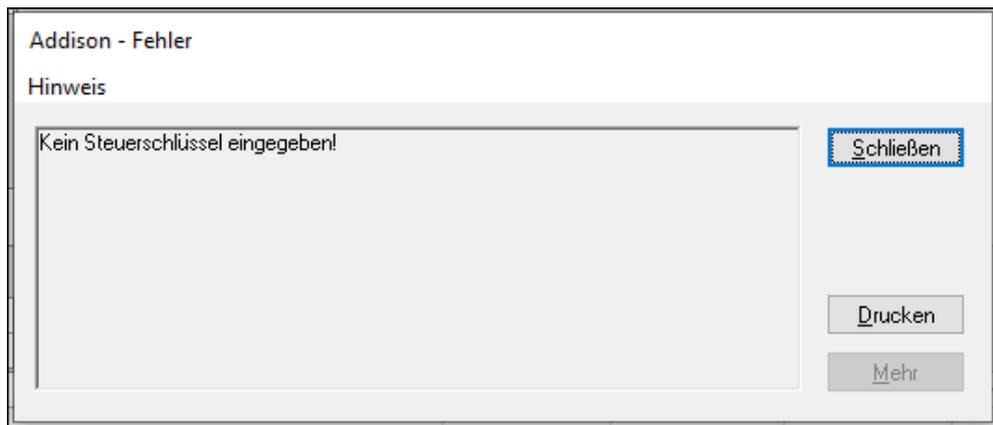
Die UniWeb-Patch.exe wird im Installationsverzeichnis unter **Import | FIBU | Uniweb** abgelegt.

Kopieren Sie den Patch auf ihren Server mit der UniWeb-Portal-Installation und führen Sie diesen aus.

6.6.8. Übernahme Steuerschlüssel aus dem Firmenstamm bei fehlender Eingabe im Buchen (07/2020 bis 12/2020)

Ist in den Stammdaten | Firmendaten | Finanzbuchhaltung | Schaltfläche Erweiterte Einstellungen ein "Steuerschlüssel ohne Eingabe" hinterlegt, so wird dieser automatisch herangezogen bei der Erfassung von Buchungen ohne Steuerschlüssel.

Im Zuge der Umstellung von Automatikkonten für die Mehrwertsteuersenkung ab dem 01.07.2020 wird diese Automatik deaktiviert. In den Buchungsmonaten 07/2020 bis 12/2020 wird nun bei Nichteingabe des Steuerschlüssels folgende Hinweismeldung angezeigt:



Die Buchung kann abgeschlossen werden, sobald der Steuerschlüssel eingetragen wurde.

Hinweis zum Import:

Bitte beachten Sie, dass bei Importen von Aufteilungen mit Steuerdirektbuchung ab 01. Juli 2020 ein OP-Steuerschlüssel mitgeliefert werden muss. Damit dieser an die Buchung gesetzt werden kann, darf unter **Firmendaten | Finanzbuchhaltung | Grunddaten | erweiterte Einstellungen** kein **Steuerschlüssel ohne Eingabe** hinterlegt sein! Sollte es der Faktura nicht möglich sein einen OP-Steuerschlüssel auszugeben, so können Sie alternativ die Ertragskonten unter Stammdaten | Sachkonten mit einem festen Steuerschlüssel versehen.

6.6.9. Änderung der Kontenrahmen aufgrund der Umsatzsteuersenkung zum 01.07.2020

Mit diesem Programmstand stellen wir Ihnen die geänderten Kontenrahmen aufgrund der Umsatzsteuersenkung zum 01.07.2020 zur Verfügung. Die Änderungen können Sie aus dem Änderungsdokument SKRAEND02-2020_u5.pdf oder aus der Wiki-Hilfe entnehmen.

Des Weiteren wurde das Dokument in unserem WEB UHD unter der Knowledge Base Nummer **037410** abgelegt.

Folgende Kontenrahmen wurden geändert:

- SKR 45, 49, 51, 520, 541, 560, 561, 570, 571, 580, 581, 585 und 586.

6.6.10. Anpassungen an den Steuerschlüsseln

Für Standard-Sachverhalte arbeiten die Steuerschlüssel zeitabhängig mit den jeweils gültigen Steuersätzen. Damit können Sie mit den bekannten Steuerschlüsseln 2,3 und 5 für Umsatzsteuer und 7,8 und 9 für Vorsteuer wie bisher weiterbuchen.

Folgende Steuerschlüssel wurden für den bisherigen verminderten Steuersatz von 7% eingeführt:

- Steuerschlüssel 4: Umsatzsteuer 7%
- Steuerschlüssel 6: Vorsteuer 7%
- Steuerschlüssel 14: Innergemeinschaftliche Lieferung 7%
- Steuerschlüssel 16: steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb 7%

Für die bisherigen Steuersätze von 7% und 19 % wurden für §13b Sachverhalte neue Steuerschlüssel eingeführt:

- Steuerschlüssel 89: § 13b UStG 7% VSt/7% USt
- Steuerschlüssel 90: § 13b UStG 0% VSt/7% USt
- Steuerschlüssel 96: § 13b UStG 19% VSt/19% USt
- Steuerschlüssel 97: § 13b UStG 0% VSt/19% USt

6.6.11. E-Bilanz: Übermittlung von Vereinen

Bei der Übermittlung einer E-Bilanz von Vereinen für Wirtschaftsjahr ab 01.01.2019 kam es bei Verwendung der Standard-XBRL-Taxonomie 6.2 zu einer Fehlermeldung hinsichtlich nicht zugelassener Positionen bei der Elsterprüfung.

Dies haben wir korrigiert.

6.6.12. Fehler beim Verbuchen von Kapitalkonten SKR 04

Werden die Kapitalkonten 9400 bis 9490 beim SKR 04 bebucht, werden diese nicht korrekt als Kapitalkonten erkannt, so dass diese je nach Einstellung in der Gesellschafterverwaltung nicht bebucht werden können.

Dies wurde korrigiert.

6.7. Service Release ADDISON Rechnungswesen 7.5.24

6.7.1. Änderung der Kontenrahmen

Mit diesem Programmstand wurden folgende Konten korrigiert:

- SKR04: Konto 4410 (Ablochkennziffer wurde korrigiert)
- SKR03: Steuerschlüssel 13 (Konto nicht fällige Umsatzsteuer wurde korrigiert)
- SKR13: Konto 8032 (Steuerschlüssel in Historie wurde korrigiert)

6.7.2. Anpassung der Buchungsimporte bei Netto-Aufteilungsbuchungen

Mit diesem Programmstand werden nun auch Netto-Aufteilungsbuchungen mit Steuereindirektbuchungen korrekt verarbeitet. Bitte beachten Sie, dass für einen korrekten Ausweis in der Umsatzsteuervoranmeldung, für Buchungen ab 01. Juli 2020, ein OP-Steuerschlüssel in der Importdatei enthalten sein muss.

6.8. ADDISON-Tool zur Berechnung der Überbrückungshilfe

6.8.1. Überbrückungshilfe

Die im neuen Konjunkturprogramm enthaltene Fördermaßnahme sieht für berechnigte Unternehmen einen Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten der Monate Juni bis August 2020 vor. Voraussetzung dafür ist ein Umsatzrückgang von durchschnittlich mindestens 60 % in der Summe der Monate April und Mai 2020 gegenüber der Summe des Vorjahreszeitraums. Jüngere Unternehmen können auch spätere Vergleichszahlen vorlegen. Je nach Höhe der Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August werden bis zu 80 % der Fixkosten übernommen. Die maximale Fördersumme liegt bei 150.000 Euro für größere Unternehmen und bei 9.000 bzw. 15.000 Euro für Kleinstunternehmen und Soloselbständige von bis zu fünf bzw. zehn Beschäftigten.

6.8.2. ADDISON-Tool

Zur Berechnung der Überbrückungshilfe haben wir ein Excel-Tool entwickelt, mit dessen Hilfe Sie die voraussichtliche Überbrückungshilfe für Ihre Mandanten berechnen können. In dem Excel-Tool gibt es auch weiterführende Informationen über das Förderprogramm.

Da es bis zur Veröffentlichung unseres Tools noch keine Gesetzesvorschrift gab, beruhen die Annahmen und Berechnungen auf dem vom Finanzministerium vorab veröffentlichten Eckpunkte-Papier vom 12. Juni 2020.

Die berechneten Ergebnisse sind daher als voraussichtlich und keinesfalls als verbindlich anzusehen.

Wir gehen davon aus, dass der Gesetzgeber in den nächsten Tagen und Wochen weitere Informationen und Klärungen bzgl. dieser kurzfristig geschaffenen Fördermaßnahme veröffentlichen wird. Sobald uns weitere offizielle Informationen oder Änderungen vorliegen, werden wir unser ADDISON-Tool entsprechend anpassen und aktualisiert auf unserer Homepage bereitstellen. Sollten Sie in der Zwischenzeit Hinweise oder Anregungen zu unserem Tool haben, würden wir uns über eine E-Mail von Ihnen freuen.

Hier geht es zum Download:

<https://steuerberater.addison.de/corona-krise/corona-krise/#c19012>

6.9. Service Release ADDISON Rechnungswesen 7.5.23

6.9.1. Anpassung der Buchungsimpote

Für eine korrekte Verbuchung der Geschäftsvorfälle in Verbindung mit der Mehrwertsteuersenkung zum 01. Juli 2020 wurden die Buchungsimpote entsprechend angepasst.

Eine ausführliche Hilfestellung zu den Programmänderungen bzw. -anpassungen finden Sie in dem Dokument **Senkung der Mehrwertsteuer ab 01. Juli 2020.pdf**, welches im Addison Installationsverzeichnis unter ...**Hilfe\Finanzbuchhaltung** zu finden ist.

Des Weiteren wurde das Dokument in unserem **User-Help-Desk** unter der Knowledge Base

Nummer **037410** abgelegt.

6.10. ADDISON Rechnungswesen 7.5.22 (Update 26.2020)

6.10.1. Änderung der Kontenrahmen aufgrund der Umsatzsteuersenkung zum 01.07.2020

Mit diesem Programmstand stellen wir Ihnen die geänderten Kontenrahmen aufgrund der Umsatzsteuersenkung zum 01.07.2020 zur Verfügung. Die Änderungen können Sie aus dem Änderungsdokument SKRAEND02-2020_u2.pdf welches im Addison Installationsverzeichnis unter ...**Hilfe\Finanzbuchhaltung** zu finden ist entnehmen.

Des Weiteren wurde das Dokument in unserem WEB UHD unter der Knowledge Base Nummer **037410** abgelegt.

Folgende Kontenrahmen wurden geändert:

- SKR 03, 04, 13.

Wir werden die folgenden Kontenrahmen im Rahmen eines **Updates** unserer Anwendungen in der **KW 28** zur Verfügung stellen:

- SKR 45, 49, 51, 520, 521, 541, 560, 561, 565, 570 und 571.

6.10.2. Anpassungen an den Steuerschlüsseln

Für Standard-Sachverhalte arbeiten die Steuerschlüssel zeitabhängig mit den jeweils gültigen Steuersätzen. Damit können Sie mit den bekannten Steuerschlüsseln 2,3 und 5 für Umsatzsteuer und 7,8 und 9 für Vorsteuer wie bisher weiterbuchen.

Folgende Steuerschlüssel wurden für den bisherigen verminderten Steuersatz von 7% eingeführt:

- Steuerschlüssel 4: Umsatzsteuer 7%
- Steuerschlüssel 6: Vorsteuer 7%
- Steuerschlüssel 14: Innergemeinschaftliche Lieferung 7%
- Steuerschlüssel 16: steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb 7%

Für die bisherigen Steuersätze von 7% und 19 % wurden für §13b Sachverhalte neue Steuerschlüssel eingeführt:

- Steuerschlüssel 89: § 13b UStG 7% VSt/7% USt
- Steuerschlüssel 90: § 13b UStG 7% VSt/7% USt
- Steuerschlüssel 96: § 13b UStG 19% VSt/19% USt
- Steuerschlüssel 97: § 13b UStG 0% VSt/19% USt

6.10.3. Anpassungen an den Steuerschlüsseln für SKR13

Für Standard-Sachverhalte arbeiten die Steuerschlüssel zeitabhängig mit den jeweils gültigen Steuersätzen. Damit können Sie mit den bekannten Steuerschlüsseln 80,82 und 83 für Umsatzsteuer und 30,32 und 33 für Vorsteuer wie bisher weiterbuchen.

- Steuerschlüssel 84: Umsatzsteuer 7%

- Steuerschlüssel 34: Vorsteuer 7%
- Steuerschlüssel 11: Innergemeinschaftliche Lieferung 7%
- Steuerschlüssel 21: steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb 7%

Für die bisherigen Steuersätze von 7% und 19 % wurden für §13b Sachverhalte neue Steuerschlüssel eingeführt:

- Steuerschlüssel 68: § 13b UStG 7% VSt/7% USt
- Steuerschlüssel 69: § 13b UStG 7% VSt/7% USt
- Steuerschlüssel 66: § 13b UStG 19% VSt/19% USt
- Steuerschlüssel 67: § 13b UStG 0% VSt/19% USt

6.10.4. Umsatzsteuerliche Auswertungen

Für die Umsatzsteuer-Voranmeldung ab Juli 2020 müssen noch programmseitig Änderungen vorgenommen werden, die wir in der KW 28 im Rahmen eines **Updates** unserer Anwendungen zur Verfügung stellen werden.

6.10.5. ADDISON Monatsreporting

In der Liquiditätsentwicklung Vorjahr ist die Positionszeile Sonstige Auszahlung in der Datenanbindung_ADD korrigiert worden.

6.10.6. BDV Jobserver

Mit dem BDV Jobserver können nun auch die folgenden Dateiformate verarbeitet werden:

- JPG/JPEG
- PNG
- BMP
- GIF

6.10.7. Mehrwertsteuersenkung ab 01. Juli 2020

Eine ausführliche Hilfestellung zu den Programmänderungen bzw. -anpassungen finden Sie in dem Dokument „**Senkung der Mehrwertsteuer ab 01. Juli 2020.pdf**“, welches im Addison Installationsverzeichnis unter ...**Hilfe\Finanzbuchhaltung** zu finden ist.

Des Weiteren wurde das Dokument in unserem WEB UHD unter der Knowledge Base Nummer **037410** abgelegt.

6.11. ADDISON Rechnungswesen 7.5.21 (Update 22.2020)

6.11.1. Kontenblatt Info

In der Kontierzeilen-Detailinfo, die Sie über einen Doppelklick erreichen, können Sie künftig wieder bei journalisierten Buchungen einen Dokumentenlink zuordnen, sofern an der Buchung noch kein Dokumentenlink hinterlegt ist.

6.11.2. Kontenrahmenänderungen/Neue Kontentaxonomien

Für die Ausgabe an die euBP mussten die Forderungs- und Verbindlichkeitskonten mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr gesteuert werden. Aus diesem Grund wurden neue Kontentaxonomien eingeführt und die betroffenen Konten damit gesteuert.

6.11.3. E-Bilanzgliederungen

Bei den E-Bilanzgliederungen wurden ab Wirtschaftsjahr 2020 die neu eingeführten Kontentaxonomien ergänzt.

6.11.4. Bilanzgliederungen

Innerhalb der Bilanzgliederungen wurde die jeweils gültige Standard-XBLR-Version für das jeweilige Wirtschaftsjahr hinterlegt.

Diese Information hat Relevanz für die Erstellung einer Planbilanz. Änderungen an Posten oder Kontenzuordnungen wurden nicht vorgenommen.

6.11.5. Programmverbindungen

Beim SKR 13 wurde eine doppelte Kontenzuordnung bei der Anbindung an das EÜR-Formular korrigiert.



Wichtiger Hinweis zur Aktualisierung der Kontenrahmen und den dazugehörigen Importdateien.

Je nach Einstellung innerhalb der Kontenrahmen Rahmendaten (**Karteikartenreiter: Info | Schaltfläche: Weitere Einstellungen**) erfolgt der Import der Konten, Bilanzgliederungen, BWA-Gliederungen und Programmverbindungen ggf. automatisch.

Wenn die automatische Aktualisierung nicht aktiviert wurde, müssen diese manuell importiert werden (**Menü: Extras | Import | Modellkontenrahmen**).

6.11.6. Auswertung Vermögens- und Ertragslage

Innerhalb der Auswertungen kann die Vermögens- und Vertragslage (nach Konten) zukünftig konsolidiert ausgegeben werden.

6.11.7. Bilanzbericht

Bei der Bilanzerstellung im Gründungsjahr besteht nun innerhalb des Bilanzbericht die Möglichkeit die Eröffnungsbilanzwerte optional als Vorjahreswerte auszuweisen. Diese Option gab es bisher bereits bei der Offenlegung und Auswertungen.

6.11.8. Offenlegung

Ist bei einer Offenlegung einer mittleren oder großen Gesellschaftsform der Posten „In Entwicklung befindliche immaterielle Vermögensgegenstände“ vorhanden, kam es zu einer Fehlermeldung und die Offenlegung konnte nicht übermittelt werden.

Dies wurde korrigiert.

6.12. ADDISON Anlagenbuchhaltung 5.5.23 (Update 31.2020)

6.12.1. Negative Wirtschaftsgüter

Wurden bei negativen Wirtschaftsgütern im aktuellen Wirtschaftsjahr (ANL offen) Zugangsbe-
wegungen erfasst, kam die Meldung, dass die AK/HK zum Ende des Wirtschaftsjahres negativ
werden und die Bewegung wurde nicht verarbeitet.

Dieses Verhalten wurde behoben.

6.12.2. IAB-Verwaltung

Bei der Auflösung von Investitionsabzugsbeträgen kam es teilweise zu Rundungsdifferenzen,
sodass eine vollständige Auflösung nicht möglich war.

Dieses Verhalten wurde behoben.

6.13. ADDISON Anlagenbuchhaltung 5.5.22 (Update 26.2020)

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann jetzt anstatt der linearen Ab-
schreibung auch wieder die degressive Abschreibung für die Steuerjahre 2020 und 2021 in An-
spruch genommen werden.

Der Abschreibungssatz beträgt 25%, ist jedoch begrenzt auf maximal den 2,5fachen Wert der
linearen Abschreibung.

Die Berechnung der Abschreibung wird in jedem Wirtschaftsjahr vom jeweiligen Buchwert vor-
genommen (geometrisch-degressive Methode).

Bei der Auswahl der beiden zur Verfügung stehenden Abschreibungsarten „degressiv mit auto-
matischem Übergang“, bzw. „degressiv mit manuellem Übergang“ wird im entsprechenden
Zeitraum (Anschaffungsdatum zwischen den 01.01.2020 und dem 31.12.2021) der Abschrei-
bungssatz von 25% automatisch vorbelegt.

6.14. ADDISON Anlagenbuchhaltung 5.5.21 (Update 22.2020)

Bei der Abschreibungsart §7h/§7i-Unterstützung war die Zuordnung des begünstigten Wirt-
schaftsgutes nur auf der ersten AfA-Variante möglich. Dieses Verhalten wurde behoben.

6.15. ADDISON Controlling 7.5.21 (Update 26.2020)

6.15.1. Controlling-Auswertungen mit maximal 16.384 Spalten

Um in allen Fällen eine Weiterverarbeitung in Excel zu ermöglichen, sind die Auswertungen im
Controlling auf maximal 16.384 Spalten begrenzt. In der „Kostenstellenübersicht“ und der „Kos-
tenstellenübersicht mit Konten“ konnte es in bestimmten Konstellationen zu einem Absturz
kommen, wenn die maximale Spaltenanzahl überschritten wurde. Dieses Verhalten wurde kor-
rigiert. Sollte die definierte Auswertung die Höchstgrenze überschreiten, dann wird nun eine
entsprechende Meldung eingeblendet.



7. ADDISON Steuern

7.1. ADDISON Steuern 7.5.25 (Update 35.2020)

7.1.1. Gewerbesteuer ab GewSt 2019

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen wurden die gebuchten Rückstellungen von Betriebsstätten nicht abgezogen. Die gebuchte Rückstellung der Hauptbetriebsstätte wurde korrekt berücksichtigt.

Die Zeile 36a des Gewerbesteuer-Mantelbogens wird jetzt auch im Nur-GewSt-Fall in der Gewerbesteuerberechnung ausgewiesen.

7.1.2. Körperschaftsteuer

- Die Anlage Z wird durch die Rewe-Übernahme wieder angelegt.
- Die Rechtsform im Mantelbogen KSt 2019 und 2020 kann wieder geändert werden.
- Die Mehr- bzw. Minderabführung in der Anlage OG wird nicht mehr verdoppelt.
- Der Korrekturbetrag in Zeile 14 der Anlage OT wird wieder aus dem Dialog zur Anlage OT übernommen, wenn die Anlage optimiertes Bruttoverfahren nicht ausgefüllt ist.
- Das Anlageblatt zu den Gesellschaftern wurde um den überflüssigen Eintrag zur zweiten Besitzdauer bereinigt; die einzelnen Gesellschafter besser voneinander abgesetzt.
- Die ELSTER-Validierung zeigt wieder ein rotes Kreuz an, wenn Aufträge nicht valide sind.

7.1.3. Kapitalertragsteuer 2020

Der Vorausschautext in den Berechnungen der Kapitalertragsteuer 2020 wurde wieder entfernt.

7.2. ADDISON Steuern 7.5.24 (Update 31.2020)

7.2.1. Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer

Vorabberechnung 2020

Mit diesem Service Release wird die Vorabberechnung für 2020 freigegeben.

Die Anlage GK kann jetzt ELSTER-konform nur noch einmal pro Wirtschaftsjahr angelegt werden.

Fürs zweite Wirtschaftsjahr können jetzt die Anlagen OG, OT und GenoVer nicht mehr angelegt werden, da sie auch von ELSTER schon seit längerer Zeit nicht mehr übermittelt werden.

In der Gewerbesteuerberechnung ist der neue Freibetrag bei der Ermittlung der Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen in Höhe von 200.000 EUR berücksichtigt.

Die Anlage BEG wird im Rahmen der Vortragswerte mit Stammdaten der Beteiligung angelegt.

Optimiertes Bruttoverfahren

Die Erfassungshilfe Optimiertes Bruttoverfahren ist nun auch als Unterformular zur Anlage OT verfügbar. Mit der DVD 3 wird es vollständig an den Organschaftstransfer angebunden.

Behobene ELSTER-Fehler

- Fehler zum Verlustrücktrag in der KSt 2017
- Fehler zur Anlage EMU 2014
- Der Empfangsbevollmächtigte zur Anlage OG wird korrekt aus dem Mantelbogen bzw. den Stammdaten übernommen. Für die korrekte ELSTER-Übermittlung war allerdings ein Zeichen in der Zeile 5d erforderlich, da Elster diese Zeile (Straße / Postfach) und nicht die eigentlich logische Zeile 5e Straße übermittelt.
- Der Ort im Mantelbogen wird jetzt auf 19 Zeichen gekürzt.

Tantiemenberechnung

Die Tantiemenberechnung ist ab 2018 geändert. In der Bemessungsgrundlage Jahresüberschuss war der Gewerbesteuer-Aufwand um gebuchte Rückstellungen der Betriebsstätten gekürzt. Er wird jetzt in voller Höhe angesetzt.

Wasserzeichen

Auf dem Mantelbogen KSt 2019 wird jetzt auch das Wasserzeichen gedruckt.

Liquidationsraten

Abschlagszahlungen aus dem Nennkapital bei Liquidationsfällen werden jetzt statt in Zeile 25 in Zeile 31 der Anlage KSt 1F eingesteuert.

7.2.2. Umsatzsteuer ab VZ 2019

Bei Umsätzen als Kleinunternehmer nach § 19 UStG, und aus dem Grund nur Beträge in den Zeilen 33 und 34 des Mantelbogens erfasst worden sind, wird in Zeile 22 des Mantelbogens keine Fehlermeldung mehr angezeigt.

7.3. ADDISON Steuern 7.5.23 (Update 26.2020)

7.3.1. Körperschaftsteuer

Korrektur von ELSTER-Fehlermeldungen

- Anlage ÖHK 2017 bis 2019: ELSTER-Fehler im Zusammenhang mit der Verlustverrechnung.
- Anlage GEM 2015: ELSTER-Fehler bzgl. Gesamteinnahmen
- KSt 2019: Ein abweichender Steuersatz kann jetzt mit 2 Nachkommastellen übermittelt werden
- KSt 2019: Bei den Anteilseignern werden auch 2. und 3. Besitzdauer übermittelt

Sonstiges

- Bei Neuanlage wird die Anlage WA automatisch angelegt.
- Der Themendialog, zu Zeile 98 der Anlage GK, wurde zur Vereinfachung der Erfassung an Zeile 92 angepasst. Veräußerungsgewinn (Zeile 92) und Veräußerungsverlust (Zeile 98) werden automatisch berechnet.
- Mit Nachkommastellen erfasste Spenden werden jetzt steuerlich (nicht mehr kaufmännisch) gerundet.

Optimiertes Bruttoverfahren

Im Rahmen des optimierten Bruttoverfahrens bei Organgesellschaften hat die Finanzverwaltung ein Informationsblatt herausgegeben. Dieses haben wir als Erfassungshilfe in die Körperschaftsteuererklärung 2019 eingebunden.

In dieser Erfassungshilfe wird der Korrekturbetrag für Zeilen 14 und 14a der Anlage OT des jeweiligen Organträgers ermittelt.

Es ist im Seitenbereich der Anlage OG als Unterformular anlegbar und kann auch gedruckt werden. Diese Erfassungshilfe ist nicht mit ELSTER übermittelbar, da sie nicht Bestandteil der Körperschaftsteuererklärung ist.

Den vom Programm ermittelten Korrekturbetrag erfassen Sie derzeit als manuellen Wert in Zeile 14/14a der Anlage OT des Organträgers. Mit einem kommenden Service Release wird der Wert auch an die Organschaftsverwaltung angebunden.

Die Finanzverwaltung sieht für dieses Informationsblatt keine ELSTER-Übermittlung vor.

7.3.2. Gewerbesteuer VZ 2019

- Die Berechnung des mitunternehmerbezogenen Verlustabzugs bei manuellen Werten wurde korrigiert.
- In der Auswertung Gewinnkorrekturen werden (für die bessere Lesbarkeit) alle Werte mit Nachkommastellen dargestellt.

7.3.3. Kapitalertragsteuer-Anmeldung

Bei Empfängern, die keinen Kapitalertrag zugewiesen bekommen, wird auch keine Rundungsdifferenz mehr ausgewiesen.

7.3.4. Umsatzsteuer ab VZ 2019

Der Andruck des Kanzleistempels im Formular wurde optimiert.

7.4. ADDISON Steuern 7.5.22 (Update 22.2020)

7.4.1. Körperschaftsteuer 2019

ELSTER-Fehler

Folgende ELSTER-Fehler wurden behoben:

- Fehler zu Zeile 102 der Anlage Zinsschranke bei negativem EBITDA
- Fehler zur KSt 1F bei vollumfänglich steuerbefreiten GmbHs - bei Rechtsform GmbH und Anlage GEM muss die KSt 1F abgegeben werden.
- Fehler bei abweichendem Kontoinhaber und Leerzeichen am Ende

Nicht speicherbare Ausschüttungen

Wenn kein Wirtschaftsjahr im Mantelbogen eingetragen war, konnten keine Ausschüttungen gespeichert werden. Das ist behoben,

7.4.2. Gewerbesteuer 2019

ELSTER-Fehler

Die Adressergänzung wird nun auch mit übermittelt.

7.4.3. Kapitalertragsteuer 2020

Import-Dialog

Der Importdialog für den Import aus der Körperschaftsteuer hatte die Daten Beschluss und Abfluss vertauscht.

Rundungsdifferenz bei Einzelbeträgen in der Auszahlungsliste

In der Auszahlungsliste konnte es bei den Einzelsummen zu Rundungsdifferenzen kommen. Das ist behoben.

7.4.4. Einnahmeüberschussrechnung

Anlage LuF

Der Elsterversand der Anlage LuF zur Einnahmeüberschussrechnung VZ 2019 ist jetzt wieder möglich.

Drucken

Beim Drucken über das Format A3 wurde die 4. Seite der Anlage EÜR nicht mitausgegeben. Das ist behoben

7.5. ADDISON Steuern 7.5.21 (Update 19.2020)

Anleitung zur Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer 2019

Die aktuellen Anleitungen zur Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer für den Veranlagungszeitraum 2019 (Lizenzwerk der Stollfuß Medien GmbH) können ab sofort über den entsprechenden Menüpunkt unter Extras aufgerufen werden und stehen zusätzlich als PDF innerhalb der Produktdokumentation zur Verfügung.

7.5.1. Körperschaftsteuer 2019

KSt 1F: Im Zusammenhang mit Ausschüttungen konnte es zu einem ELSTER-Fehler kommen.

7.5.2. Gewerbesteuer 2019

In Zeile 74 des Gewerbesteuermantelbogens sind die Zuwendungen verdoppelt angedruckt worden.

7.6. ADDISON Steuern Erb/SchenkSt 4.5.21 (Update 22.2020)

7.6.1. Erbschaftsteuer

Der Ausdruck der Anlage Bedarfswert wurde fehlerhaft ausgeführt; dies wurde behoben.

7.6.2. Bewertung

In der Personen- und Firmenverwaltung wurde eine neue Schaltfläche aufgenommen, diese liest die Stammdaten neu ein. Eine Aktualisierung über das Einlesen der Stammdaten ist nicht mehr notwendig.

Im land- und forstwirtschaftlichen Vermögen war ein Fehler in der Berechnung beim Milchvieh vorhanden; dieser wurde behoben.

In der Bewertung des Grundvermögens wurde der Mindestwert i.S.v. § 184 Abs. 3 S. 2 BewG nicht korrekt berücksichtigt; dies wurde behoben.

7.7. ADDISON Steuern Est 9.5.23 (Update 31.2020)

7.7.1. Feststellungserklärung FZ 2019: Einkünfte aus außerordentlicher Holznutzung

Bei Einkünften aus außerordentlicher Holznutzung innerhalb der Anlage 34b, sind neue ELSTER-Werte innerhalb der Anlage FE-2 Zeile 26a zu übermitteln, da es ansonsten zu dem folgenden Fehlerhinweis kommt:

"Auf mindestens einer Anlage 34b wurden in Zeile 41 Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen aus besonderen Schadensereignissen im Kalenderjahr 2019 angegeben. Auf der Anlage FE2 fehlt diese Angabe jedoch."

Die entsprechenden Summenwerte werden ab sofort programmseitig automatisch für die Anlage FE-2 über ELSTER übermittelt, ohne diese auf dem Formular FE-2 darzustellen.

7.7.2. Feststellungserklärung ab FZ 2018: Anpassung Berechnung der zeitanteiligen Anteile

Änderungen der Anteile eines Gesellschafters innerhalb der Gesellschafterverwaltung, die durch den Stammdatenimport der Gesellschafterdaten in die Feststellungserklärung eingelesen werden, wurden bei der Neuberechnung der Anteile innerhalb der EGF nicht verwendet, wenn die zeitanteilige Aufteilung im Mantelbogen Zeile 32 ausgewählt war.

7.7.3. Feststellungserklärung im FZ 2016: Versenden der Anlage 13a wieder möglich

Bei der Anlage 13a zur Anlage L wird der Betriebsinhaber in der Zeile 6 ab sofort automatisch eingetragen, da ansonsten der Fall nicht mit ELSTER übertragen werden konnte und es entsprechend zu einem Fehlerhinweis auf die eric.log kam.

7.7.4. Einnahmeüberschussrechnung ab VZ 2019

Anlage LuF

In Zeile 6 der Anlage LuF können jetzt für die Hektarangaben Beträge mit zwei Nachkommastellen erfasst werden.

7.8. ADDISON Steuern Est 9.5.22 (Update 26.2020)

7.8.1. Anlage KAP

- Die Verlustverrechnung, in Verbindung mit tariflich besteuerten Einkünften aus Kapitalvermögen, wurde überarbeitet.
- Wenn der Ehegatte mehrere Anlagen KAP-INV hatte, konnte dies zu Problemen beim Formulardruck führen.

7.8.2. Anlage 13a

Beim Vorliegen von mehr als einer Anlage 13a konnte es zu einem ELSTER Fehler kommen.

7.8.3. Tarifiermäßigung für Land- und Forstwirte gem. § 32c EStG

- Das Löschen einer angelegten Anlage 32c konnte dazu führen, dass die Angaben zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, Handwerkerleistungen ebenfalls mit gelöscht wurden.
- Wenn in einem Steuerfall die tarifliche Einkommensteuer 0 EUR betrug, es aber durch Hinzurechnungen (z.B. Kindergeld oder Abgeltungssteuer aus Kapitalvermögen) eine festzusetzende Einkommensteuer berechnet wurde, konnte es dazu kommen, dass die Hinzurechnung fälschlicherweise als Tarifiermäßigung gem. § 32c EStG von der festzusetzenden Einkommensteuer abgezogen wurde. Bitte überprüfen Sie, ob solche Steuerfälle ggf. bei Ihnen vorlagen. Gegebenenfalls kann es zu einer Abweichung der zuletzt durchgeführten Steuerberechnung kommen. Zu diesem Verhalten konnte es auch kommen, ohne dass die Tarifiermäßigung gem. § 32c EStG in Anspruch genommen wurde.
- Die Berechnung der Tarifiermäßigung wurde aus der Steuerberechnung entfernt und dafür eine neue Teilberechnungsliste aufgenommen.

7.9. ADDISON Steuern Est 9.5.21 (Update 22.2020)

7.9.1. Anlage AGB

Im Veranlagungszeitraum 2018 wurden im Fall der Ehegatteneinzelveranlagung bei der Ehefrau die außergewöhnlichen Belastungen in doppelter Höhe der erfassten Beträge berücksichtigt

7.9.2. Anlage G

Für die Bearbeitung von Veräußerungsgewinnen wurde ein neuer Dialog aufgenommen. Die Werte für die Zeile 38 und 39 wurden nicht aus Dialog ins Formular übernommen.

7.9.3. Anlage L Tarifiermäßigung gem. §32 c EstG

Wir haben die amtlichen Formulare zur Beantragung der Tarifiermäßigung nach § 32 c EStG für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aufgenommen. Diese stehen Ihnen jeweils im letzten Jahr des Betrachtungszeitraums also den Einkommensteuererklärungen 2016 und 2019 unter „weitere Formulare“ zur Verfügung. Diese Formulare sind nicht Bestandteil der von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Elsteraufträge und können nicht elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. In den Formularen kann der Ermäßigungsbetrag erfasst werden und wird dann in der Berechnung mit ausgewiesen. Zur Berechnung der Höhe der Tarifiermäßigung haben wir die Vorlage der Finanzverwaltung in die Excelvorlagen aufgenommen. Hier haben wir auf einem weiteren Tabellenblatt die Vorgehensweise zur Ermittlung der Tarifiermäßigung dargestellt.

7.9.4. Anlage N

In Einzelfällen konnte es vorkommen, dass im Veranlagungszeitraum 2019 ein aus dem Vorjahr übernommener steuerfreier Arbeitgeberersatz für Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte im ELSTER Protokoll ausgewiesen wurde, obwohl der steuerfreie Ersatz aus dem Formular bzw. der Lohnsteuerbescheinigung gelöscht wurde.

7.9.5. Anlage KAP

Wenn der Wert in Zeile 8a korrigiert wurde (2. Spalte), dann wurde dieser korrigierte Wert nicht in der Berechnung berücksichtigt.

7.9.6. Anlage V

- Wurde in der Zeile 42 ein manueller Aufteilungsbetrag für die Jahre 2015 und 2016 erfasst, dann konnte es zu einer Fehlermeldung (Exception) kommen.
- Wenn bei einer AfA ein Datum zum unentgeltlichen Erwerb gem. § 11 d EStDV eingetragen wurde, dann wurde die AfA nicht berechnet, wenn das Jahr des unentgeltlichen Erwerbs mit dem Beginn Jahr der AfA zusammengefallen ist.
- Die nachträglichen Anschaffungskosten, die auf Grund und Boden entfallen, wurden nicht gespeichert.

7.9.7. Anlage Unterhalt

Die Bearbeitungsdialoge auf der Seite 2ff waren nicht mehr aufzurufen. Es kam eine Fehlermeldung (Exception).

7.10. Service Release ADDISON Steuern Basis 10.5.24

7.10.1. Fehlermeldung beim Öffnen von Körperschaftsteuer 2019

Wenn Sie Körperschaftsteuerfälle 2019 öffnen, die für ELSTER nicht valide sind, kann es dazu kommen, dass statt der ELSTER-Fehler im Infocenter eine Fehlermeldung des Systems (Exception) angezeigt wird.

Dieses Verhalten wird mit vorliegendem Service Release wieder korrigiert.

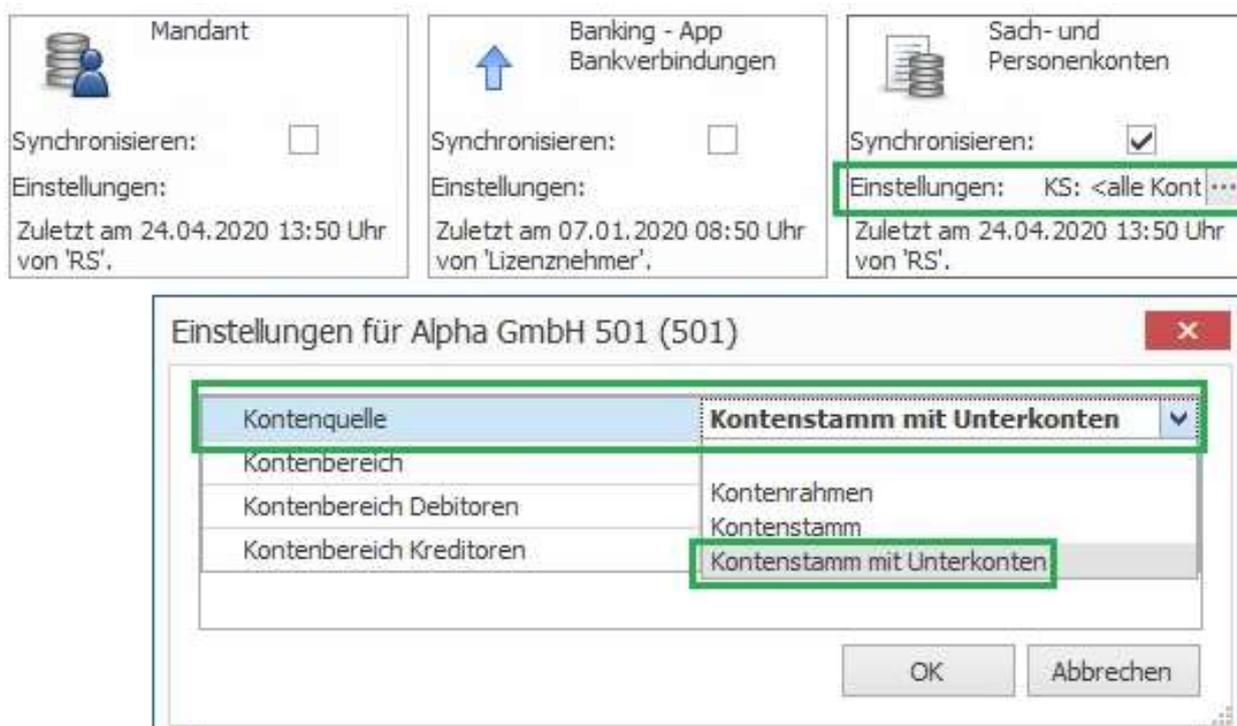
8. ADDISON OneClick

8.1. ADDISON OneClick (Update 19.2020)

8.1.1. Synchronisation von Unterkonten für ADDISON OneClick Erfassungsbücher

Mit diesem Programmstand können Unterkonten aus dem Sachkontenstamm für die Erfassungsbücher Kasse, Bank, Rechnungseingang und -ausgang synchronisiert werden.

Die Synchronisation erfolgt wie bisher auch in der Kachel „Sach- und Personenkonten“ mit der Auswahl der Kontenquelle und Mausklick auf die Zeile zur Unterauswahl der Konten. Für die Synchronisation mit Unterkonten wählen Sie bitte die Kontenquelle „Kontenstamm mit Unterkonten“ aus.



Bestätigen Sie bitte die Auswahl mit OK und starten Sie anschließend die Synchronisation über die Kachel Synchronisation mit „Jetzt Synchronisieren“.



Sobald die Synchronisation in ADDISON OneClick erfolgt ist, werden die Konten in der Vorerfassung für die Erfassungsbücher unter der Auswahl „Konten und Zuordnungen“ angezeigt.

Kontakt:

Wolters Kluwer
Software und Service GmbH
Stuttgarter Straße 35
71638 Ludwigsburg
+49 (0)7141 914-0 tel
+49 (0)7141 914-92 fax
addison@wolterskluwer.com